

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S.2) für den Geschäftsbereich des Justizministeriums vollzogen werden. Zudem soll die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.89, ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S.9) umgesetzt werden. Außerdem soll eine grundrechts- und datenschutzkonforme Rechtsgrundlage für den Einsatz der sogenannten Mithörfunktion bei mobilen Alarmgeräten geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Neufassungen der vollzuglichen Vorschriften über Fixierungen und Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 wird das bereichsspezifische Datenschutzrecht geändert. Für die justizverwaltende Datenverarbeitung der ordent-

lichen Gerichte in Strafsachen und der Staatsanwaltschaften soll ein subsidiär geltendes Datenschutzgesetz erlassen werden, das die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 im Wesentlichen unmittelbar und unverändert umsetzt. Es gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten durch alle öffentlichen Stellen des Landes. Außerdem enthält der Entwurf eine grundrechts- und datenschutzkonforme Rechtsgrundlage für den Einsatz der sogenannten Mithörfunktion bei mobilen Alarmgeräten.

Der Entwurf enthält darüber hinaus Ergänzungen des vollzuglichen Datenschutzrechts vor allem hinsichtlich des Auslesens von Datenspeichern, der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie zur Verbesserung des Datenaustauschs mit den Sicherheitsbehörden, um insbesondere extremistischen Bestrebungen und Radikalisierungsrisiken zu begegnen.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen und Zwangsmaßnahmen im Maßregelvollzug und im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung führt auch im Bereich des Justizvollzugs zu rechtlichem Anpassungsbedarf. Die Neuregelungen schaffen für den gesamten Justizvollzug gesetzliche Grundlagen für Fixierungen und Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

C. Alternativen

Keine. Die Anpassung des Landesrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 sind zwingend.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte und sowie die generelle Pflicht, eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, entsteht ein zusätzlicher Kostenaufwand, der aber durch europarechtliche Vorgaben und nicht durch dieses Gesetz verursacht wird.

Da der Aufsichtsbehörde zusätzliche Aufgaben auferlegt werden, wird bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erhöhter Personalbedarf entstehen. Die daraus folgenden Kosten sind ebenfalls nur auf die europäischen Bestimmungen zurückzuführen.

Zudem ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Protokollierung automatisierter Datenverarbeitungsvorgänge.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für die Wirtschaftsunternehmen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Form eines Personalaufwandes.

Bei den behördlichen Datenschutzbeauftragten wird durch die Geltendmachung neuer Rechte betroffener Personen und durch Schulungen ein zusätzlicher Zeit-

aufwand entstehen. Dieser ist abhängig von der Größe der verantwortlichen Stelle und der nicht absehbaren Häufigkeit der Geltendmachung von neuen Rechten betroffener Personen.

Die genannten Kosten sind auf zwingende europarechtliche Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 zurückzuführen.

Soweit eine Rechtsgrundlage für die Nutzung der Mithörfunktion bei mobilen Alarmgeräten geschaffen wird, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Geräte bereits vorhanden sind, die Mithörfunktion lediglich nicht genutzt wird.

Für die Einführung eines elektronischen Aufenthaltsüberwachungssystems bei Ausführungen ohne angeordnete Fesselung sind Sachkosten in Höhe von rund 75 000 Euro jährlich zu erwarten. Diese fallen für die in den Anstalten vorzuhaltenden Überwachungsgeräte und für die Nutzung der Überwachungsinfrastruktur an.

Für die Beschaffung der technischen Lösungen zum elektronischen Auslesen von Datenspeichern (§ 38 JVollzGB I) sind rund 10 000 Euro zu veranschlagen, für den Betrieb bei jeweils aktueller Anpassung an den Stand der Technik rund 4 000 Euro jährlich.

Für Beschaffung und Erneuerung von Kameras in einzelnen Kabinen von Sammeltransportfahrzeugen (§ 35 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB I) sind einmalig rund 8 000 Euro und im Weiteren für Betrieb und Ersatzbeschaffung jährlich rund 1 000 Euro anzusetzen.

Der für den Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden und weitere Ergänzungen des Justizvollzugsgesetzbuchs entstehende zusätzliche Erfüllungsaufwand lässt sich mangels vorhersehbarer Fallzahlen nicht zuverlässig prognostizieren. Eine vorsichtige Schätzung der jährlichen Personalkosten geht von rund 114 000 Euro aus. Zudem fallen nach grober Schätzung Programmierkosten in Höhe von 25 000 Euro und jährliche Betriebskosten von 10 000 Euro an.

Die Neuregelungen zur Fixierung und zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge führen im Bereich des Justizvollzuges und bei den Gerichten zu keinem nennenswerten zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Für den Bereich des Justizvollzugs ist von jährlichen Personalkosten in Höhe von etwa 4 221 Euro auszugehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetz stärkt den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit nicht zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 26. März 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Europa.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Anpassung des besonderen
Datenschutzrechts an die Verordnung
(EU) 2016/679 und zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und
Bußgeldbehörden sowie zur Änderung
vollzugsrechtlicher Gesetze**

Artikel 1

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten
bei der Verarbeitung durch die Justizbehörden des
Landes zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Auf-
deckung oder Verfolgung von Straftaten und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten oder zum Zwecke der Straf-
vollstreckung sowie durch die Behörden des Landes
zum Zwecke der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
(Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und
Bußgeldbehörden – LDSG-JB)

§ 1

Zweck

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 9) für den Geschäftsbereich des Justizministeriums.

(2) Dieses Gesetz dient zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich anderer zuständiger Behörden des Landes, soweit sie personenbezogene Daten zur Verfolgung und Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Geldbußen verarbeiten.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die verantwortlichen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums, soweit sie personenbezogene Daten in Verwaltungsangelegenheiten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ord-

nungswidrigkeiten oder zum Zwecke der Strafvollstreckung oder zur Vollstreckung von Geldbußen verarbeiten. Verantwortliche Stellen nach Satz 1 sind:

1. die ordentlichen Gerichte des Landes,
2. die Staatsanwaltschaften des Landes,
3. die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen,
4. die Behörden des Landes, die für die Vollstreckung von Strafen, von Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches, von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz zuständig sind,
5. das Justizministerium als Aufsichtsbehörde über die Stellen nach Nummer 1 bis 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch, wenn andere zuständige Behörden und sonstige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts personenbezogene Daten zur Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Geldbußen verarbeiten. Sie sind insoweit verantwortliche Stellen nach Satz 1.

(2) §§ 8 und 9 gelten für die Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 auch, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(3) Soweit die verantwortlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, tritt an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Aufsichtsbehörde nach § 8 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes.

(4) § 6 gilt für alle verantwortlichen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums, auch soweit sie personenbezogene Daten zu anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken verarbeiten.

(5) Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 3

Anwendung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für die öffentlichen Stellen nach §§ 3, 5 bis 7 und 46 bis 81 und 83 BDSG entsprechend für die verantwortlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 und 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauf-

tragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Aufsichtsbehörde nach § 8 Absatz 1 Satz 1 tritt.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 68 BDSG ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beteiligen, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

§ 4

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde öffentliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung an eine öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf deren Ersuchen, trägt diese die Verantwortung und erteilt erforderlichenfalls die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2). Die übermittelnde öffentliche Stelle hat im Falle des Satz 2 lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht.

(2) Die verantwortliche Stelle prüft vor einer Übermittlung von personenbezogenen Daten, soweit durchführbar, deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie teilt der empfangenden Stelle nach Möglichkeit zugleich die erforderlichen Informationen mit, die es der empfangenden Stelle ermöglichen, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität und Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten selbst zu beurteilen.

§ 5

Datenverarbeitung unter Einsatz von Videotechnik in Vorführbereichen von Gerichtsgebäuden

(1) Als Vorführbereiche nach diesem Gesetz gelten Vorführzellen sowie sämtliche nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche eines Gerichts vom Bereich für den An- und Abtransport von Gefangenen über den Vorführzellenbereich bis vor den Verhandlungssaal, soweit diese Bereiche der Gefangenenvorführung dienen.

(2) Auf Anordnung des Vorstands des für den Vorführbereich zuständigen Gerichts

1. können Vorführzellen zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefange-

nen, des zur Gefangenenvorführung eingesetzten Personals oder Dritter sowie zur Verhinderung von erheblichen Straftaten mittels Videotechnik beobachtet werden; die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist nicht zulässig;

2. kann der übrige Vorführbereich mittels Videotechnik beobachtet und aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, Gebäude oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

Eine Anordnung nach Satz 1 kann nicht getroffen werden, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Die Anfertigung von Tonaufnahmen ist unzulässig. Beginn, Unterbrechung und Abbruch der Videobeobachtungen und -aufzeichnungen sind zu dokumentieren.

- (3) Bei Gefahr im Verzug kann der Einsatz von Videotechnik nach Absatz 2 auch ohne Anordnung des Gerichtsvorstandes erfolgen.

(4) Die Verarbeitung von Daten mittels Videotechnik nach diesem Gesetz darf auch erfolgen, wenn Personen, hinsichtlich derer die Voraussetzungen der Datenerhebung nicht vorliegen, unvermeidbar betroffen werden. Werden die durch Videotechnik erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über eine weitere Verarbeitung gemäß § 56 BDSG zu benachrichtigen. Zum Zweck der Strafverfolgung ist die Übermittlung der erhobenen Daten an die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen zulässig.

(5) Die Videoaufzeichnungen nach Absatz 2 Nummer 2 und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Unterbleibt eine Löschung zunächst aufgrund der Notwendigkeit der Daten für die Verfolgung von Straftaten oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen nach Satz 1 und fällt diese Notwendigkeit der weiteren Speicherung zu einem späteren Zeitpunkt weg, sind die Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Wegfalls zu löschen.

(6) Auf den Einsatz von Videotechnik ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Angabe der Informationen nach § 55 Nummer 1 bis 5 und § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 BDSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes hinzuweisen.

§ 6

*Verwendung mobiler Alarmgeräte
durch Justizbedienstete*

(1) Justizbedienstete können bei einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ausschließlich zu ihrem Schutz mittels mobiler Alarmgeräte Tonaufnahmen am Einsatzort anfertigen und an eine vom Justizministerium bestimmte Leitstelle übermitteln. Dies ist auch dann zulässig, wenn sich der Einsatzort in einer Wohnung befindet. Die Maßnahme darf verdeckt durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre, wenn die betroffene Person bei Beginn oder im Verlauf der Maßnahme darüber informiert würde. Die Tonaufzeichnungen und deren Übermittlung an eine vom Justizministerium bestimmte Leitstelle sind unverzüglich zu unterbrechen, sobald die dringende Gefahr nicht mehr besteht.

(2) Die vom Justizministerium bestimmte Leitstelle kann die übermittelten Tonaufnahmen nach vorheriger Prüfung zu demselben Zweck speichern und bei Vorliegen einer dringenden Gefahr eine Tonverbindung zum Mithören durch die Polizei herstellen. Das Justizministerium kann sich zum Zwecke der Einrichtung und des Betriebs der Leitstelle eines privaten Anbieters im Rahmen der Auftragsverarbeitung bedienen.

(3) Soweit die Tonaufnahmen nach Absatz 1 und 2 in einer Wohnung angefertigt werden, müssen diese durch die verantwortlichen Stellen zur Sicherung der Zweckbindung entsprechend gekennzeichnet werden.

(4) Die vom Justizministerium bestimmte Leitstelle unterrichtet die betroffenen Personen über die Anfertigung, Speicherung und Übermittlung von Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und 2, sobald keine dringende Gefahr im Sinne des Absatz 1 Satz 1 mehr vorliegt und sich durch die Unterrichtung keine weitere dringende Gefahr im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ergibt.

(5) Soweit eine Speicherung der Tonaufnahmen durch die vom Justizministerium bestimmte Leitstelle erfolgt und keine dringende Gefahr im Sinne des Absatz 1 Satz 1 mehr vorliegt, sind diese Tonaufnahmen zu sperren. Sie dürfen nur noch zur Unterrichtung der betroffenen Personen, für die Kontrolle seitens der oder des Datenschutzbeauftragten, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie zur gerichtlichen Kontrolle verwendet werden. Nach Ablauf von einem Jahr nach der Unterrichtung der betroffenen Personen sind die Tonaufnahmen zu löschen, soweit bis dahin kein gerichtliches Verfahren im Hinblick auf die Anfertigung, Speicherung oder Übermittlung von Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 oder 2 anhängig ist. Ist ein derartiges gerichtliches Verfahren anhängig, so sind die Tonaufnahmen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(6) Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 auf Absatz 1 bis 5 anwendbar ist, gilt anstelle der §§ 2 und 3 sowie 7 bis 9 ergänzend das Landesdatenschutzgesetz.

§ 7

Datengeheimnis

(1) Den bei den verantwortlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die keine Amtsträgerin oder Amtsträger sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Alle bei den verantwortlichen Stellen beschäftigten Personen dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotene Zusammenarbeit aller Bediensteten erforderlich ist. Von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien dürfen sie sich nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

§ 8

Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Die verantwortlichen Stellen unterliegen im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sie oder er ist datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Für sie oder ihn gelten die §§ 20 bis 24 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz obliegt die Aufgabe,

1. die Durchsetzung des Datenschutzrechts bei den verantwortlichen Stellen zu überwachen;
2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die verantwortlichen Stellen zu sensibilisieren und darüber aufzuklären;
3. den Landtag, die Landesregierung und andere Einrichtungen und Gremien zu legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die verantwortlichen Stellen zu beraten;

4. die verantwortlichen Stellen und deren Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden Pflichten zu sensibilisieren;
5. auf Antrag einer betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte nach den §§ 55 bis 61 BDSG bereitzustellen; hierfür arbeitet sie oder er erforderlichenfalls mit datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten zusammen;
6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person zu befassen, den Beschwerdegegenstand in angemessenem Umfang zu untersuchen und die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere wenn eine weitere Untersuchung oder Koordination mit einer anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist;
7. die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach § 56 Absatz 4, § 57 Absatz 7 und § 58 Absatz 7 BDSG zu überprüfen und die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung nach § 57 Absatz 7 zu unterrichten oder ihr die Gründe mitzuteilen, aus denen eine Überprüfung nicht vorgenommen wurde;
8. mit anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zu gewährleisten;
9. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;
10. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
11. Beratung in Bezug auf die in § 69 BDSG genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten und
12. Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden für die betroffene Person und für die oder den Datenschutzbeauftragten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BDSG entgeltfrei wahrgenommen. Dies gilt nicht bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere wegen häufiger Wiederholung exzessiven Anträgen. In diesen Fällen kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben oder die Bearbeitung des Antrags verweigern.

§ 9

*Befugnisse der oder des Landesbeauftragten
für den Datenschutz*

(1) Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls deren Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, einzuräumen. Ihr oder ihm sind alle Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 erforderlich sind, zu erteilen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann

1. eine verantwortliche Stelle oder einen Auftragsverarbeiter warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, und bereits begangene Verstöße beanstanden,
2. eine verantwortliche Stelle oder einen Auftragsverarbeiter anweisen, Verarbeitungsvorgänge, erforderlichenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit datenschutzrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung, oder
3. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, verhängen.

(3) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest oder erhält sie oder er Kenntnis von Verstößen durch beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge, teilt sie oder er dies vor Inanspruchnahme der Befugnisse nach Absatz 2 der zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde, im Fall der verantwortlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 4 dem Justizministerium mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Gelegenheit zur Stellungnahme absehen, wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht oder
3. es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt oder deren zeitnahe Beseitigung zugesichert wird.

Die Stellungnahme soll gegebenenfalls auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung nach Satz 1 getroffen worden sind.

(4) Im Rahmen der Aufsicht über die verantwortlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 bestehen die Befugnisse nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 nur, soweit diese Stellen in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden; keine Verwaltungsangelegenheiten sind insbesondere die staatsanwaltlichen Entscheidungen und diese vorbereitende oder ausführende Maßnahmen im Rahmen eines Ermittlungs-, Straf- oder Strafvollstreckungsverfahrens, auch soweit jene die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens betreffen. Satz 1 gilt auch für die entsprechenden Entscheidungen und Maßnahmen in Verfahren zur Ermittlung von Straftaten, die durch Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 getroffen werden.

(5) Über ihre oder seine Tätigkeit erstellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz jährlich einen Bericht und übermittelt diesen dem Landtag, der Landesregierung oder anderen Stellen, deren Aufgabenbereich berührt ist. Der Bericht kann die Arten der gemeldeten Verstöße und die Arten der von den verantwortlichen Stellen getroffenen Maßnahmen, einschließlich der verhängten Sanktionen, enthalten. Er wird veröffentlicht und der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/679 zugänglich gemacht.

§ 10

Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 - a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,
 - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
 - c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder
2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die verantwortliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden.

§ 11

Übergangsvorschrift

Automatisierte Verarbeitungssysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet worden sind und deren Anpassung an die Anforderungen dieses Gesetzes mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, werden spätestens bis zum 6. Mai 2023 mit den Vorgaben dieses Gesetzes in Einklang gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 9 Absatz 3 Nummer 7 des Landesdatenschutzgesetzes in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung weiter.

Artikel 2

Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Videoüberwachung“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Beobachtung“ werden die Worte „und Aufzeichnung“ eingefügt.

bb) Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

2. Der siebte Abschnitt des Ersten Buchs Justizvollzugsgesetzbuch wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Datenschutz

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Aufgabe und Anwendungsbereich

(1) Aufgabe der Vorschriften dieses Abschnitts ist es, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Persönlichkeitsrechte von Gefangenen und sonstigen betroffenen Personen zu wahren, den Justizvollzugsanstalten die effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten und einen Beitrag für die innere Sicherheit zu leisten. Die Vorschriften

dienen auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) sowie der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für den Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehungen in Justizvollzugsanstalten. Sie finden mit Ausnahme der §§ 37 und 52 entsprechende Anwendung auf den Vollzug des Jugendarrests. Soweit dieses Gesetz Vorschriften für Auftragsverarbeiter enthält, gilt es auch für diese.

(3) Beim Vollzug von Freiheitsentziehungen, die nicht wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat angeordnet worden sind, finden § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie §§ 49, 50, 55, 89 und 90 keine Anwendung, wenn unter Berücksichtigung der Art der Daten und der Rechtsstellung der Gefangenen die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 28

Behördliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher Datenschutzbeauftragter

(1) Die Justizvollzugsanstalt bestellt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 (behördliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher Datenschutzbeauftragter). Die Bestellung bedarf der Schriftform und ist dem Justizministerium sowie der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. Die Mitteilung soll den Namen und die Kontaktdaten der bestellten Person beinhalten.

(2) Für die Benennung, Stellung und die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten gelten §§ 5, 6 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und 6, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend. Die Möglichkeiten zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten aus anderen Gründen bleiben unberührt.

§ 29

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Unterabschnitt 2

Datenverarbeitung zu Zwecken
der Richtlinie (EU) 2016/680
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und
allgemeine Grundsätze für die Datenverarbeitung

§ 30

Anwendungsbereich und vollzugliche Zwecke

(1) Die Vorschriften der Unterabschnitte 2 bis 6 regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalten zu den Zwecken nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, insbesondere zum Zweck des ihnen aufgegebenen Vollzugs der Freiheitsentziehung.

(2) Vollzugliche Zwecke in diesem Sinne sind

1. die Erreichung des jeweiligen Vollzugsziels,
2. der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen,
3. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt,
4. die Sicherung des Vollzuges,
5. die Mitwirkung des Justizvollzuges an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden gerichtlichen Entscheidungen durch Abgabe von Stellungnahmen.

An die Stelle des in Satz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt für den Vollzug der Untersuchungshaft der Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten.

§ 31

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff:

1. der Gefangenen Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Untersuchungshaft, Straf-arrest oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Gefangene sind auch Personen, die sich in Haft nach § 127 b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1

oder § 453 c der Strafprozessordnung (StPO) befinden, sowie Personen, die nach § 275 a Absatz 6 StPO einstweilig untergebracht sind,

2. der personenbezogenen Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann,
3. der Verarbeitung das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen und Löschen personenbezogener Daten; im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
 - a) Erheben das Beschaffen von personenbezogenen Daten über den Betroffenen,
 - b) Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
 - c) Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 - d) Übermitteln das Bekanntgeben personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 - e) Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten innerhalb der datenverarbeitenden Stelle,
 - f) Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
4. der Einschränkung der Verarbeitung die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,
5. des Profilings jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Aufenthaltsorte oder der Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,

6. der Pseudonymisierung die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können,
7. der Anonymisierung das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden kann,
8. des Dateisystems jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,
9. des Verantwortlichen die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,
10. des Auftragsverarbeiters eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der Justizvollzugsanstalt oder des Justizministeriums verarbeitet,
11. des Empfängers eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,
12. der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden,
13. der besonderen Kategorien personenbezogener Daten personenbezogene Daten, aus denen die

- rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,
14. der genetischen Daten personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden,
 15. der biometrischen Daten mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,
 16. der Gesundheitsdaten personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,
 17. der internationalen Organisation eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde,
 18. der Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist,
 19. der erkennungsdienstlichen Unterlagen mittels erkennungsdienstlicher Maßnahmen gewonnene personenbezogene Daten in Form von Finger- und Handflächenabdrücken, Lichtbildern, äußerlichen körperlichen Merkmale, Körpermaßen und biometrischen Daten des Körpers und der Stimme.
- (2) § 2 BDSG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass vom Begriff der öffentlichen Stellen auch Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union umfasst sind.

§ 32

Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Im Vollzug ist das Recht einer jeden Person zu schützen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist frühestmöglich Gebrauch zu machen, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.

(3) Die Justizvollzugsanstalt hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten so weit wie möglich zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden. Dies betrifft insbesondere folgende Kategorien:

1. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben,
2. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden,
3. verurteilte Straftäter,
4. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Tatsachen darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, und
5. andere Personen wie insbesondere Zeugen, Hinweisgeber oder Personen, die mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen in Kontakt oder Verbindung stehen.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. Zu diesem Zweck soll die Justizvollzugsanstalt, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung möglich und angemessen ist, Beurteilungen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen. Es muss außerdem feststellbar sein, welche Stelle die Unterlagen führt, die der auf einer persönlichen Einschätzung beruhenden Beurteilung zugrunde liegen.

(5) Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Entscheidungen nach Satz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen getroffen wurden. Profiling, das

zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten diskriminiert werden, ist verboten.

§ 33

Einwilligung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss die Justizvollzugsanstalt die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa die besondere Situation der Freiheitsentziehung oder eines gegen die betroffene Person betriebenen Verfahrens, berücksichtigt werden. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die betroffene Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangt die betroffene Person dies, ist sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(6) Bei beschränkt geschäftsfähigen Gefangenen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit.

Unterabschnitt 3

Datenverarbeitung zu Zwecken
der Richtlinie (EU) 2016/680
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
personenbezogener Daten

§ 34

Datenerhebung

(1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu diesem Zweck ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind vorrangig bei der betroffenen Person zu erheben. Werden sie auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Sofern es für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, kann die Erhebung bei der betroffenen Person auch ohne deren Kenntnis sowie bei anderen Personen oder Stellen erfolgen. Erfolgt die Erhebung bei einer nichtöffentlichen Stelle, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Justizvollzugsanstalt nur erhoben werden, wenn sie für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen, die Behandlung von Gefangenen, die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Freiheitsentziehung erforderlich sind und die Art der Erhebung nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt.

§ 35

Videotechnik

(1) Die Beobachtung von Hafträumen mittels Videotechnik ist nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten oder zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig. Gleiches gilt für die Beobachtung von Kabinen der Sammeltransportfahrzeuge mittels Videotechnik. Die Anstaltsleiterin

oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass besonders gesicherte Hafträume mittels Videotechnik zu beobachten sind. Die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist im Einzelfall zulässig. Sofern in Hafträumen eine Beobachtung über einen Zeitraum von aufeinanderfolgend mehr als zwei Wochen erfolgt, bedarf sie der Zustimmung des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde.

(2) In hierfür besonders eingerichteten Hafträumen des Justizvollzugskrankenhauses ist auf ärztliche Anordnung eine optische und akustische Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik zulässig, sofern zureichende Anhaltspunkte für Fremd- oder Eigengefährdung vorliegen oder dies aus Gründen der therapeutischen Sicherheit angezeigt ist. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu diesem Zweck ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Beobachtung mittels Videotechnik und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen nach diesem Gesetz dürfen auch durchgeführt werden, wenn Personen, hinsichtlich derer die Voraussetzungen der Datenerhebung nicht vorliegen, unvermeidbar betroffen werden. Für die Dauer der religiösen Betreuung ist die Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerin oder des Seelsorgers auszusetzen. Die Videobeobachtung und -aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen, soweit nicht der Zweck der Maßnahme dadurch vereitelt wird.

§ 36

Radio-Frequenz-Identifikation (RFID)

(1) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsorts von Gefangenen auf dem Anstaltsgelände kann die Justizvollzugsanstalt Daten über den Aufenthaltsort und den Zeitpunkt der Datenerhebung mittels RFID-Transponder durch Empfangsgeräte automatisiert erheben.

(2) Mit Zustimmung der oder des Gefangenen kann ein RFID-Transponder zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung so mit ihrem oder seinem Körper verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsanstalt erfolgen kann. Von der Zustimmung können die Rücknahme besonderer Sicherungsmaßnahmen oder die Einteilung der oder des Gefangenen zu einer in bestimmten Bereichen auf dem Anstaltsgelände zu leistenden Arbeit abhängig gemacht werden.

§ 37

*Elektronische Aufenthaltsüberwachung durch
das Global Positioning System (GPS)*

(1) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erfolgt durch die ergänzende technische Beaufsichtigung einer oder eines Gefangenen bei einer Ausführung ohne angeordnete Fesselung in Begleitung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient dem Zweck, im Falle einer Entweichung der zu überwachenden Person diese auf Grundlage eines Bewegungsprofils erleichtert wieder ergreifen zu können. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung endet mit der ordnungsgemäßen Rückkehr der zu überwachenden Person in die Justizvollzugsanstalt.

(2) Zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann eine für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zuständige zentrale Datenverarbeitungsstelle Daten über den Aufenthaltsort der Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung (aufenthaltsbezogene Daten) mit der zugelassenen Technik, namentlich mittels Global Positioning (GPS) und Funksystemen, durch Empfangsgeräte erheben (Überwachungsstelle). Es kann als Sender ein Überwachungsgerät zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung mit dem Hand- oder Fußgelenk der zu überwachenden Person so verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsanstalt oder die Überwachungsstelle erfolgen kann.

(3) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes ist das Justizministerium.

(4) Zur Einhaltung der Zweckbindung erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der aufenthaltsbezogenen Daten automatisiert. Bei jedem Abruf sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Bearbeiter zu protokollieren.

(5) Die nach Absatz 1 erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten sind nach Abschluss der Ausführung innerhalb einer Frist von 24 Stunden automatisiert zu löschen. Hierzu teilt die Justizvollzugsanstalt der Überwachungsstelle unverzüglich das Ende der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit, die die Löschung der Daten veranlasst, soweit nicht eine weitere Speicherung und Verarbeitung im Einzelfall zur Aufklärung und Ahndung eines Pflichtenverstoßes, zur Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Ist die automatisierte Löschung der aufenthaltsbezogenen Daten zu diesen Zwecken auszusetzen, beantragt die Justizvollzugsanstalt dies unverzüglich bei der Überwachungsstelle. Für die erweiterten Zwecke darf die Überwachungsstelle die Daten

mit Zustimmung der Justizvollzugsanstalt unmittelbar den zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

(6) Im Falle einer Entweichung darf die Überwachungsstelle den für die Fahndung oder die Wiederergreifung zuständigen Polizeidienststellen die bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten unmittelbar mitteilen. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Frist des Absatzes 5 Satz 1 beginnt mit der Wiederergreifung der oder des Gefangenen oder mit der Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(7) Absatz 1 bis 6 finden im Jugendarrest keine Anwendung.

§ 38

Auslesen von Datenspeichern

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die Gefangene ohne Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt besitzen, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu erheblichen vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht verarbeitet werden, soweit sie zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

§ 39

Zweckänderung

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in § 30 genannten Zwecke handelt, die Justizvollzugsanstalt befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem

anderen, in § 30 nicht genannten Zweck ist zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

§ 40

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu Vollzugszwecken

(1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit dies für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zu diesem Zweck zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Zu ihrer Aufgabenerfüllung kann die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten auch unter Einsatz von elektronischen Kommunikationsdiensten, einschließlich solcher mit Bildübertragung, verarbeiten.

(3) Die erhobenen personenbezogenen Daten können zu den Gefangenenpersonalakten genommen sowie elektronisch in Dateien gespeichert werden. Erkennungsdienstliche Unterlagen können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.

(4) Die Justizvollzugsanstalt kann anordnen, dass Gefangene einen Lichtbildausweis mit sich führen.

(5) Sofern es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsorts von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist, kann die Justizvollzugsanstalt Ausweise mit einem RFID-Transponder ausstatten und anordnen, dass diese offen zu tragen sind.

§ 41

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken

(1) Eine Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken ist der Verarbeitung zu Vollzugszwecken gleichgestellt, soweit sie gerichtlichen Verfahren sowie deren außergerichtlicher Bearbeitung, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

(2) Das gilt auch für die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Justizvollzugsanstalt und das Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg sowie zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung durch den Kriminologischen Dienst

Baden-Württemberg, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Sofern der Ausbildungs-, Prüfungs- oder Forschungszweck es erlaubt und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

(3) Die Justizvollzugsanstalt darf die Religionszugehörigkeit sowie sonstige personenbezogene Daten der Gefangenen, insbesondere Name, Geburtsdatum und Aufnahmedatum, zu Zwecken der Seelsorge im Justizvollzug verarbeiten und an die oder den Seelsorger übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um die Seelsorge aufnehmen zu können. Dies setzt voraus, dass die oder der Gefangene deutlich darauf hingewiesen wurde, dass die Angabe über die Religionszugehörigkeit freiwillig erfolgt und Zwecken der Seelsorge dient. Eine Übermittlung ist unzulässig, wenn die oder der Gefangene dieser ausdrücklich widerspricht.

(4) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten von Gefangenen an Mitglieder des Anstaltsbeirats übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Beiräte erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen zu diesem Zweck übermittelt werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist; die Übermittlung erkenntnisdienstlicher Unterlagen ist unzulässig. Anstelle der Übermittlung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Einsichtnahme von Akten durch Mitglieder des Anstaltsbeirats zulassen, soweit eine solche zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist; Gesundheitsakten und Krankenblätter dürfen nur mit Zustimmung der oder des Gefangenen eingesehen werden. Die Regelung über das Datengeheimnis nach § 73 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 42

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zum Schutz der Allgemeinheit

(1) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalt ist auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder

- eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet werden, oder
 5. zur Identifizierung, Fahndung oder Festnahme von Gefangenen durch Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen, in denen eine Gefangene oder ein Gefangener entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält,

erforderlich ist. Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Justizvollzugsanstalt darf den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem zuständigen Polizeidienststellen den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat richterlich angeordnet worden sind, Verlegungen in eine andere Justizvollzugsanstalt, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen einschließlich des Verlassens der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass, die Entlassungsadresse sowie die zur Identifizierung der Gefangenen erforderlichen personenbezogenen Daten auch anlassunabhängig übermitteln.

§ 43

Identitätsfeststellung

(1) Bestehen Zweifel an der Identität von Gefangenen, übermittelt die Justizvollzugsanstalt die von ihr gemäß § 34 erhobenen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Landeskriminalamt, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Das Landeskriminalamt veranlasst den Abgleich der übermittelten Daten zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis der Justizvollzugsanstalt mit.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen die Justizvollzugsanstalten auch das Bundeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um einen Abgleich der erkennungsdienstlichen Daten und Identitätsdaten ersuchen.

§ 44

Überprüfung Gefangener

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüft die Justizvollzugsanstalt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene vorliegen. Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse insbesondere über extremistische, gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder Kontakte zur organisierten Kriminalität.

(2) Die Justizvollzugsanstalt darf Justiz- und Sicherheitsbehörden hierzu um Auskunft ersuchen. Insbesondere

1. holt sie eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes ein und
2. fragt sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und des Landesamts für Verfassungsschutz ab.

Hiervon soll nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann.

(3) Die Abfrage bei den Polizeibehörden erstreckt sich nur auf die personengebundenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage bei dem Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch das Landesamt.

(4) Die Justizvollzugsanstalt übermittelt den angefragten Behörden soweit möglich den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Gefangenen. Über Satz 1 hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(5) Die gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 angefragten Behörden teilen den Justizvollzugsbehörden die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Gefangenen mit. Die mitgeteilten Erkenntnisse werden in gesonderten Akten oder Dateien geführt.

(6) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

§ 45

Überprüfung von Besuchspersonen

(1) Bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von besonders gefährlichen Gefangenen, zu denen sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 vorliegen, begehren, dürfen die Justizvollzugsanstalten mit deren Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Gleiches gilt für die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. § 44 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. In den Fällen des § 44 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 teilen die Justizvollzugsanstalten auch mit, ob und für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird. Sicherheitsrelevant können hierbei auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliche Umstände sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen sowie für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie für die in § 24 Absatz 3 des Dritten Buchs genannten Personen und Stellen.

(3) Werden den Justizvollzugsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zum Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person die Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung soll erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, sofern ihre Erforderlichkeit und die Voraussetzungen nach Absatz 1 fortbestehen.

§ 46

Überprüfung sonstiger anstaltsfremder Personen

(1) Personen, die in Justizvollzugsanstalten oder an deren Einrichtungen tätig werden und in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen, dürfen zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Justizvollzugsanstalten sollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. § 44 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 45 Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Ist eine Überprüfung in Eilfällen nicht möglich, soll eine Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt erfolgen.

(3) Die Justizvollzugsbehörden sollen von einer Abfrage nach Absatz 1 Satz 3 absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

§ 47

Fallkonferenzen

(1) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit des jeweiligen Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen,
2. die Entlassung des jeweiligen Gefangenen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr bevorsteht und
3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Fallkonferenzen dürfen auch zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden. An den Fallkonferenzen nach Satz 1 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden. Im Rahmen der Fallkonferenzen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, durch die Justizvollzugsbehörden bei den Polizeibehörden abgefragt und erhoben werden.

(2) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder für Bestrebungen in

der Bundesrepublik Deutschland begründen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und
 3. dies zur Verhütung der in Satz 1 Nummer 2 genannten Gefahren notwendig ist.

An den Fallkonferenzen sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Im Rahmen der Fallkonferenzen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, durch die Justizvollzugsbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abgefragt und erhoben werden.

(3) Fallkonferenzen dürfen zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen,
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 begründen und
3. dies zur Abwehr der in Nummer 1 genannten Gefahren notwendig ist.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Rahmen der vorgenannten Fallkonferenzen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, durch die Justizvollzugsbehörden bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch abgefragt und erhoben werden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.

(5) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bleibt den Justizvollzugsbehörden vorbehalten.

§ 48

*Übermittlung, Nutzung, Veränderung
und Speicherung von Daten zu vollzugs-
unterstützenden Zwecken*

(1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen nutzen, verändern und speichern sowie an die zuständigen öffentlichen Stellen sowie geeignete nichtöffentliche Stellen und Personen übermitteln, soweit dies

1. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der forensischen Ambulanzen, auch zur Vorbereitung und Vorprüfung dieser Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,
2. für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die die Fähigkeit der Gefangenen fördern, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, einschließlich der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

erforderlich ist. Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 finden auch auf die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen Anwendung, die erst nach der Haftentlassung zum Tragen kommen und der Eingliederung der Gefangenen in ein soziales und berufliches Umfeld dienen.

§ 49

Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken

Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen durch die Justizvollzugsanstalt an die zuständigen öffentlichen Stellen ist auch zulässig, soweit dies für

1. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen oder
2. Entscheidungen in Gnadensachen

erforderlich ist.

Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

§ 50

Datenübermittlung zum Zweck des Opferschutzes

Die Justizvollzugsanstalt darf den nach § 406 d Absatz 2 StPO auskunftspflichtigen Stellen die für die Erteilung von Auskünften an die Verletzte oder den Verletzten erforderlichen Daten über die Vollziehung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen einschließlich des Verlassens der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass übermitteln.

§ 51

*Schutz besonderer Kategorien
personenbezogener Daten*

(1) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen in der Justizvollzugsanstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Die an der Verarbeitung dieser Daten Beteiligten sind auf die besondere Schutzwürdigkeit der Daten hinzuweisen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind, auch wenn sie in Dateien gespeichert sind, von anderen Unterlagen oder Dateien getrennt zu führen und besonders zu sichern. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die in der Anstalt tätigen Personen Zugang zu den Akten oder Dateien nach Satz 3 erhalten, für deren Aufgabenerfüllung die Kenntnis dieser Daten unbedingt erforderlich ist. Andere personenbezogene Daten über Gefangene dürfen innerhalb der Justizvollzugsanstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist; § 61 Absatz 1 und 2 sowie § 62 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die durch die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Personen oder den seelsorgerlichen Dienst erhoben oder diesen sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Justizvollzugsanstalt der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 StGB genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist oder die Tatsachen sonst für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich sind. Handelt es sich bei den zu offenbarenden Daten um personenbezogene Daten besonderer Kategorien, haben sich die genannten Personen zu offenbaren, soweit dies zur Erreichung der in Satz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Auch die Angehörigen der anderen Fachdienste im Justizvollzug mit Ausnahme des seelsorgerlichen Dienstes sowie alle anderen Vollzugsbediensteten haben sich gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu of-

fenbaren, sofern dies für den Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Sonstige Offenbarungspflichten und -befugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind bei Eintritt in die Justizvollzugsanstalt über die nach Satz 2 bis 4 bestehenden Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 StGB genannten Personen selbst hierzu befugt wären. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten oder der Vollzugskonferenz allgemein zulassen. Medizinische Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, sind in Akten und Dateien zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist.

(4) Sofern Angehörige von Fachdiensten außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung einer oder eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des entsprechenden Fachdienstes in der Justizvollzugsanstalt befugt ist.

§ 52

Besondere Übermittlungsbefugnisse bei Untersuchungsgefangenen

(1) Wird Untersuchungshaft vollzogen oder ist Untersuchungshaft als Überhaft notiert, darf die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten an das zuständige Gericht übermitteln, soweit dies für die vom Gericht anzuordnenden Maßnahmen sowie für die sonstigen die Untersuchungshaft betreffenden gerichtlichen Entscheidungen erforderlich ist. Soweit Aufgaben oder Befugnisse auf die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen übertragen sind, ist auch eine Übermittlung an diese Stelle zulässig. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(2) Die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie §§ 49, 50 und 55 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an der oder dem Untersuchungsgefangenen eine Strafe vollzogen wird.

§ 53

*Besondere Übermittlungsbefugnisse
bei jungen Gefangenen*

(1) Über die §§ 40 bis 50, 52 und 55 hinaus darf die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an die in § 16 Absatz 2 dieses Buchs und § 2 Absatz 9 des Vierten Buchs genannten Stellen und Personen übermitteln, soweit eine Einwilligung nach § 33 erteilt wurde oder im Diagnoseverfahren die Erforderlichkeit der Datenübermittlung zu Grunde liegenden Maßnahme festgestellt worden ist. Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme erkennungsdienstlicher Unterlagen ist zulässig, soweit sie für die Planung oder Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich ist oder eine Einwilligung erteilt wurde.

(2) Bei minderjährigen Gefangenen ist die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an die Personensorgeberechtigten zulässig, sofern sie das Kindeswohl nicht gefährdet.

(3) Die sonstigen Befugnisse der Justizvollzugsanstalt zur Datenverarbeitung bleiben unberührt.

§ 54

Überlassung von Akten

(1) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen von der Justizvollzugsanstalt nur

1. anderen Justizvollzugsanstalten,
2. den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,
3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,
5. den mit Gutachten über Gefangene beauftragten Stellen sowie
6. den mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzugs beauftragten Stellen (§ 60)

überlassen werden, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen erforderlich ist. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung an die für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungs-

aufsicht zuständigen Stellen, an die forensischen Ambulanzen sowie für die in die Entlassungsvorbereitung oder Nachsorge eingebundenen Stellen. Sind in den Akten besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, muss die Überlassung zu diesem Zweck unbedingt erforderlich sein.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach §§ 40 bis 49, 52, 53 und 55 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig. Soweit es sich um personenbezogene Daten besonderer Kategorien handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Person oder Dritter an der Geheimhaltung auszugehen.

(3) Für die elektronische Versendung einer Gesamtheit von Dateien über eine Gefangene oder einen Gefangenen (elektronische Akte) gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Art der Versendung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 55

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

(1) Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO entsprechend.

(2) Die Befugnisse des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg nach § 41 Absatz 2 und § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleiben unberührt.

§ 56

Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter durch internationale Organisationen

Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erhalten während des Besuchs in der Justizvollzugsanstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter im Justizvollzugskrankenhaus, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist.

§ 57

Elektronische Aktenführung

Die Justizvollzugsanstalten können die Akten auch elektronisch führen. Das Justizministerium wird ermächtigt, Regelungen für die elektronische Führung von Akten durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 58

Anstaltsübergreifende Datenverarbeitung

(1) Bei Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen oder in Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Justizvollzugsanstalten beteiligt sind, darf die Justizvollzugsanstalt anderen Justizvollzugsanstalten personenbezogene Daten übermitteln, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Justizvollzugsanstalt erforderlich sind. Sollen personenbezogene Daten besonderer Kategorien übermittelt werden, muss dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Justizvollzugsanstalt unbedingt erforderlich sein. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus früher vollzogenen Inhaftierungen (Vorinhaftierungen) an andere Justizvollzugsanstalten. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend bei Verlegungen, Überstellungen und der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gefangenen aus Vorinhaftierungen an die Vollzugsbehörden anderer Bundesländer.

(2) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten von in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes inhaftierten Gefangenen verarbeiten, soweit diese

1. zur anstaltsübergreifenden Steuerung der Belegung, insbesondere für Überstellungen und Verlegungen, oder
2. für die Erstellung von Kriminalprognosen über Gefangene

erforderlich sind. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Befugnisse zur anstaltsübergreifenden Datenverarbeitung bestehen auch, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt durch anstaltsübergreifende Kontakte oder Strukturen dieser Gefangenen in besonderem Maße gefährdet ist. Aus diesen Gründen darf die Justizvollzugsanstalt auch personenbezogene Daten mit Ausnahme erkennungsdienstlicher Unterlagen von Dritten verarbeiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese in Kommunikationsstrukturen der Gefangenen eingebunden sind.

(4) Sofern das Justizministerium als Aufsichtsbehörde Aufgaben der Justizvollzugsanstalten selbst wahrnimmt oder Stellen innerhalb des Justizvollzugs des Landes mit der Wahrnehmung anstaltsübergreifender vollzuglicher Aufgaben beauftragt, stehen dem Justizministerium sowie den von ihm beauftragten Stellen die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz zu.

(5) Bestehen auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern, ist die Übermittlung personenbezogener Daten direkt an die beteiligten Justizvollzugsanstalten sowie deren Justizministerien als Aufsichtsbehörde zulässig, soweit dies für die vereinbarte länderübergreifende Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 59

Automatisierte Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Für die Übermittlung und den Abruf personenbezogener Daten dürfen automatisierte Verfahren eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Übermittlung und der Abruf besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich sind.

(2) Am automatisierten Abrufverfahren können neben bestimmten Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde beteiligt werden:

1. der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg,
2. die Vollstreckungsbehörden sowie deren Aufsichtsbehörden,
3. die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
4. die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten und
5. die beauftragten Dritten als verantwortliche Stellen oder Personen.

Darüber hinaus kann die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 42 Absatz 2, § 44 Absatz 4 und § 58 Absatz 1 automatisiert erfolgen. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Beteiligte an automatisierten Übermittlungs- und Abrufverfahren zu benennen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Übermittlungs- oder Abruf-

verfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Verfahrens,
2. die Empfänger der Übermittlung,
3. die Art der abzurufenden oder zu übermittelnden Daten und
4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die verantwortliche Stelle hat insbesondere durch Zuweisung von beschränkten Abrufrechten sicherzustellen, dass nur die zur Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlichen Daten übermittelt werden können. Die erforderlichen Festlegungen können auch durch das Justizministerium als Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen des Landes getroffen werden.

(4) Die Zulässigkeit einzelner Übermittlungen und Abrufe beurteilt sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die verantwortliche Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Die verantwortliche Stelle hat zu gewährleisten, dass der Abruf personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

§ 60

Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

(1) Werden Aufgaben des Vollzugs ganz oder teilweise an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen oder Personen zur Erledigung übertragen, dürfen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personenbezogenen Daten an diese übermittelt werden. Soweit erforderlich, dürfen ihnen Dateien und Akten zur Aufgabenerfüllung überlassen werden.

(2) Die Aufgaben sind von der Justizvollzugsanstalt oder dem Justizministerium als Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die Justizvollzugsanstalt an einen sorgfältig auszuwählenden Dritten als verantwortliche Stelle oder Person zu übertragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die verantwortliche Stelle oder Person ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er oder sie die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und muss Angaben zu Gegenstand und Umfang der erforderlichen Datenüberlassung sowie das Erfordernis der Verpflichtung des einzusetzenden Personals nach dem Verpflichtungsgesetz enthalten. Die Justizvollzugsanstalt oder das Justizmi-

nisterium als Auftraggeber haben sich das Recht vorzubehalten, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Soweit die übertragenen Vollzugsaufgaben innerhalb von Justizvollzugsanstalten geleistet werden, finden die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

§ 61

Einschränkungen der Verarbeitung, Übermittlungsverantwortung und Verfahren

(1) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation sowie des Paketverkehrs bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 48 Absatz 1 und § 49 Satz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Zwecke, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie zu den in Satz 1 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 51 Absatz 2 sowie in § 81 Absatz 1 bis 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die Justizvollzugsanstalt. Erfolgt die Übermittlung an eine öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf deren Ersuchen, trägt diese die Verantwortung und erteilt erforderlichenfalls die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Justizvollzugsanstalt hat im Falle des Satz 2 lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht.

§ 62

Zweckbindung

(1) Von der Justizvollzugsanstalt übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Justizvollzugsanstalt zuge-

stimmt hat. Die Justizvollzugsanstalt hat nichtöffentliche Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 und die Geltung des Datengeheimnisses nach § 73 Absatz 1 hinzuweisen.

(2) Personenbezogene Daten, die nach § 34 Absatz 4 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes sowie für die in § 42 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 48 Absatz 1 geregelten Zwecke verarbeitet werden.

§ 63

Datenübermittlung an Drittstaaten und internationale Organisationen

Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen gelten §§ 78 bis 81 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend.

Unterabschnitt 4

Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechte der betroffenen Personen

§ 64

Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Die Justizvollzugsanstalt stellt in allgemeiner Form und für die Gefangenen und andere betroffenen Personen zugänglich Informationen zur Verfügung über

1. den Namen und die Kontaktdaten der Justizvollzugsanstalt,
2. die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten,
3. die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
4. die Kontaktdaten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
5. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen nach §§ 66, 67 und 69.

§ 65

Benachrichtigung betroffener Personen

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die betroffenen Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Die Benachrichtigung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die in § 64 genannten Angaben,
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls keine Fristenregelungen bestehen, die Kriterien, nach denen sich die Dauer der Speicherung bestimmt,
4. die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, auch der Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen und
5. erforderlichenfalls weitere Informationen.

(2) Werden die durch Videotechnik erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über eine weitere Verarbeitung zu benachrichtigen, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis von der weiteren Verarbeitung erlangt hat. Die Benachrichtigung hat zumindest die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben zu enthalten.

(3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 kann die Justizvollzugsanstalt die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange andernfalls

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gefährdet würde,
2. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder die Strafvollstreckung beeinträchtigt würden,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden oder
4. Rechtsgüter Dritter gefährdet würden

und, wenn das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(4) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden oder, soweit sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung personenbezogener Daten speichern, an Behörden der Finanzverwaltung, ist diesen Behörden vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 findet auch Anwendung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Herkunft der Daten von den genannten Behörden.

(5) Im Fall der Einschränkung nach Absatz 3 gilt § 66 Absatz 8 und 9 entsprechend.

§ 66

Auskunftsrecht, Akteneinsicht

(1) Die Justizvollzugsanstalt erteilt betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber, ob sie diese Personen betreffende Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,
5. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls keine Fristenregelungen bestehen, die Kriterien, nach denen sich die Dauer der Speicherung bestimmt,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person durch die Justizvollzugsanstalt,
7. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen, sowie deren oder dessen Kontaktdaten.

Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der betroffenen Person nicht ausreicht und sie auf die Einsichtnahme angewiesen ist, erhält sie Akteneinsicht. Auf einen entsprechenden Antrag ist Gefangenen in ihre Gesundheitsakten in der Regel Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Justizvollzugsanstalt kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 3 von der Auskunft nach Absatz 1 absehen oder die Auskunftserteilung einschränken. Dies gilt für die Akteneinsicht entsprechend. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht zudem nicht, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist der betroffenen Person Auskunft zu erteilen.

(5) Die Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht können versagt werden, wenn sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährden.

(6) § 65 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Justizvollzugsanstalt hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung oder ein Nachteil im Sinne des § 65 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(8) Wird die betroffene Person nach Absatz 7 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz ausüben. Die Justizvollzugsanstalt hat die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten, dass sie die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das Justizministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Justizvollzugsanstalt zulassen, sofern diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Die Justizvollzugsanstalt darf die Zustimmung nur insoweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 4 Satz 1 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken könnte. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zudem die be-

troffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu unterrichten.

(9) Die Justizvollzugsanstalt hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

(10) Weitergehende Auskunftsrechte nach allgemeinen Grundsätzen finden für den Bereich des Justizvollzugs keine Anwendung.

§ 67

Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der Justizvollzugsanstalt unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat die Justizvollzugsanstalt die betroffene Person zu unterrichten, bevor sie die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von der Justizvollzugsanstalt unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann die Justizvollzugsanstalt deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung berechnete Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder
4. die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) Hat die Justizvollzugsanstalt eine Berichtigung vorgenommen, hat sie einer Stelle, die ihr die personenbezogenen Daten zuvor übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 1 bis 3 hat die Justizvollzugsanstalt Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen. Der Empfänger hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

(6) Die Justizvollzugsanstalt hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 65 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(7) § 66 Absatz 8 und 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 68

Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Die Justizvollzugsanstalt hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll sie bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Bei Anträgen hat die Justizvollzugsanstalt die betroffene Person unbeschadet des § 66 Absatz 7 und des § 67 Absatz 6 unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie verfahren wurde.

(3) Die Erteilung von Informationen nach § 64, die Benachrichtigungen nach den §§ 65 und 76 und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 66 und 67 erfolgen unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den §§ 66 und 67 kann die Justizvollzugsanstalt entweder eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall muss die Justizvollzugsanstalt den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen können.

(4) Hat die Justizvollzugsanstalt begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach den §§ 66 oder 67 gestellt hat, kann sie von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

§ 69

Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die verantwortlichen Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Prüfung und weist sie hierbei auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz nach § 70 in Anspruch zu nehmen, hin.

(3) Werden bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerden eingelegt, die eine Verarbeitung betreffen, die in die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fällt, leitet sie oder er diese Beschwerde unverzüglich an die zuständige Behörde weiter. Die oder der Landesbeauftragte unterrichtet die betroffene Person über die Weiterleitung nach Satz 1.

§ 70

Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz oder bei deren oder dessen Untätigkeit

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit einer Beschwerde nach § 69 nicht befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

Unterabschnitt 5

Datenverarbeitung zu Zwecken
der Richtlinie (EU) 2016/680
Pflichten der Justizvollzugsanstalten
und der Auftragsverarbeiter

§ 71

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Die Justizvollzugsanstalten dürfen personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Prüfungs- oder Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung, über deren Durchführung neben der verantwortlichen Stelle auch das Justizministerium als Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen entscheiden kann.

(2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer Justizvollzugsanstalt durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, bleibt die Justizvollzugsanstalt für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber der Justizvollzugsanstalt geltend zu machen.

(3) Eine Justizvollzugsanstalt darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(4) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Justizvollzugsanstalt keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat die Justizvollzugsanstalt dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter die Justizvollzugsanstalt über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Die Justizvollzugsanstalt kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(5) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 6 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber der Justizvollzugsanstalt für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(6) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Justizvollzugsanstalt bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Justizvollzugsanstalt festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung der Justizvollzugsanstalt handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er die Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu informieren,
2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
3. die Justizvollzugsanstalt mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten,
4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Justizvollzugsanstalt zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht,
5. der Justizvollzugsanstalt alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 82 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,
6. Überprüfungen, die von der Justizvollzugsanstalt oder einem von dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,
7. die in Absatz 4 und 5 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,
8. alle gemäß § 74 erforderlichen Maßnahmen ergreift und
9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Justizvollzugsanstalt bei der Einhaltung der in den §§ 74 bis 77 und 84 genannten Pflichten unterstützt.

(7) Der Vertrag im Sinne des Absatzes 6 ist in schriftlicher oder elektronischer Form abzufassen.

(8) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vor-

schrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher anstelle der Justizvollzugsanstalt.

§ 72

Gemeinsam Verantwortliche

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Gemeinsam Verantwortliche haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Fehlt eine Regelung nach Satz 3, kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen.

§ 73

Datengeheimnis

(1) Den bei Justizvollzugsanstalten beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden (Datengeheimnis). Personen, die keine Amtsträger sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Alle im Justizvollzug Tätigen dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotene Zusammenarbeit aller Vollzugsbediensteten erforderlich ist. Von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien dürfen sie sich nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

§ 74

Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

(1) § 64 BDSG gilt entsprechend.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

§ 75

Meldung von Verletzungen

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat die Justizvollzugsanstalt unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung diese der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von 72 Stunden, ist der späteren Meldung eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 muss zumindest folgende Informationen enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
2. Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und
4. eine Beschreibung der von der Justizvollzugsanstalt ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Können zum Zeitpunkt der Meldung nach Absatz 1 nicht alle Informationen nach Absatz 3 bereitgestellt werden, kann die Justizvollzugsanstalt diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

(4) Ein Auftragsverarbeiter hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Bekanntwerden unverzüglich der Justizvollzugsanstalt zu melden.

(5) Die Justizvollzugsanstalt dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Absatz 1 einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Umstände, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen in einer Weise, die es der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ermöglicht, die Einhaltung der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift zu überprüfen.

(6) Soweit von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten betroffen sind, die von einem oder an einen Verantwortlichen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, sind die in Absatz 3 genannten Informationen dem dortigen Verantwortlichen unverzüglich zu übermitteln.

(7) Die Justizvollzugsanstalt hat es zu ermöglichen, dass ihr vertrauliche Meldungen über in ihrem Verantwortungsbereich erfolgende Verstöße gegen Datenschutzvorschriften zugeleitet werden können.

(8) Weitere Pflichten der Justizvollzugsanstalt zu Benachrichtigungen über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 76

Benachrichtigung betroffener Personen

(1) Geht mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach § 75 Absatz 1 voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen einher, benachrichtigt die Justizvollzugsanstalt die betroffenen Personen unverzüglich. Die Benachrichtigung beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung und enthält zumindest die Angaben nach § 75 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4.

(2) Von einer Benachrichtigung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn

1. die Justizvollzugsanstalt geeignete Vorkehrungen nach § 74 getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die keine Zugangsbefugnis zu den personenbezogenen Daten besitzen, unzugänglich gemacht wurden, beispielsweise durch Verschlüsselung,
2. die Justizvollzugsanstalt nach Eintritt der Verletzung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht oder
3. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 hat anstelle der persönlichen Benachrichtigung eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen in vergleichbar wirksamer Weise informiert werden.

(3) Unterlässt die Justizvollzugsanstalt die Benachrichtigung nach Absatz 1, kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz das Vorliegen der

Voraussetzungen nach Absatz 2 prüfen und dies feststellen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen, kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von der Justizvollzugsanstalt die Nachholung der Benachrichtigung verlangen.

(4) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Absatz 1 kann unter den in § 65 Absatz 3 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder ganz unterlassen werden.

§ 77

Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, führt die Justizvollzugsanstalt vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

(2) Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotential kann eine gemeinsame Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.

(3) Der Verantwortliche hat die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Folgenabschätzung zu beteiligen.

(4) Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

1. eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zweck,
3. eine Bewertung in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken und
4. die geplanten Maßnahmen, mit denen bestehenden Risiken abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden sollen.

(5) Soweit erforderlich, hat der Verantwortliche eine Überprüfung durchzuführen, ob die Verarbeitung den

Maßgaben folgt, die sich aus der Folgenabschätzung ergeben haben.

§ 78

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Die Justizvollzugsanstalt hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten der Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls des oder der gemeinsam mit ihr Verantwortlichen sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten,
3. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich der in Drittländern oder internationalen Organisationen,
4. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
5. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,
6. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
7. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, einschließlich der Übermittlung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind,
8. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und
9. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 74.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von Verarbeitungen, die er im Auftrag einer Justizvollzugsanstalt durchführt, das Folgendes enthält:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, der Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls jedes weiteren Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie einer oder eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,
2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden,
3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine interna-

tionale Organisation, wenn vom Verantwortlichen entsprechend angewiesen, einschließlich der Identifizierung des Drittlandes oder der internationalen Organisation und

4. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 74.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind in schriftlicher oder in elektronischer Form zu führen.

(4) Justizvollzugsanstalt und Auftragsverarbeiter stellen auf Anforderung ihre Verzeichnisse der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung.

§ 79

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellung

(1) Die Justizvollzugsanstalt trifft sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Sie hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen § 32 Absatz 2 zu beachten.

(2) Die Justizvollzugsanstalt trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

§ 80

Verfahren bei Übermittlungen

(1) Die Justizvollzugsanstalt ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbe-

zogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck überprüft sie, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten fügt sie zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

(2) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, weist bei Datenübermittlungen die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Bedingungen und die Pflicht zu ihrer Beachtung hin. Die Hinweispflicht kann dadurch erfüllt werden, dass die Daten entsprechend markiert werden.

(3) Die übermittelnde Stelle darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auf Einrichtungen und sonstige Stellen, die nach Kapitel 4 und 5 des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet wurden, keine Bedingungen nach Absatz 2 anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.

§ 81

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die Justizvollzugsanstalt berichtigt personenbezogene Daten, wenn sie unrichtig sind. Eine Berichtigung teilt sie einer Stelle, die die Daten zuvor an sie übermittelt hat, mit.

(2) Die Justizvollzugsanstalt löscht personenbezogene Daten unverzüglich, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) § 67 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Sind unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt worden, ist dies dem Empfänger mitzuteilen.

(4) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von Gefangenen und ihnen zuordenbaren Dritten sind fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt zu löschen oder so zu anonymisieren, dass die Daten nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Hiervon ausgenommen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Gesundheitsdaten; für sie gilt die Aufbewahrungsfrist für Gesundheitsakten und Krankenblätter. Auch können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist

für die Gefangenenpersonalakte Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum, die nach Verlegung zuständige Justizvollzugsanstalt sowie aktenbezogene Vermerke ausgenommen werden, die für das Auffinden und die weitere Verwendung der Gefangenenpersonalakte erforderlich sind. In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten von Dritten ohne Bezug zu Gefangenen sind drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen oder nach Satz 1 zu anonymisieren.

(5) Video-Aufzeichnungen und mittels RFID-Technik erhobene personenbezogene Daten sind vier Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern und solange nicht ihre fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung im Einzelfall zur Aufklärung oder Verfolgung der dokumentierten Vorkommnisse erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung von Evaluations- oder Forschungsvorhaben,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsentziehung oder
5. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit einer Justizvollzugsanstalt

erforderlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die oder der Gefangene erneut in den Vollzug aufgenommen wird oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(7) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 6 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. bei Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern 20 Jahre,
2. bei Gefangenenbüchern 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(8) Vor einer Löschung von Daten oder einer Vernichtung von Akten sind diese nach § 3 des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.

(9) Die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen ist durch geeignete verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 82

Protokollierung

(1) Werden automatisierte Verarbeitungssysteme verwendet, haben Justizvollzugsanstalt und Auftragsverarbeiter zumindest die folgenden Vorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung

von personenbezogenen Daten. Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen. Es genügt dabei, wenn sich die Begründung aus der Identifizierung der abfragenden oder offenlegenden Person ableiten lässt.

(2) Die Protokolle werden ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Straf- und Disziplinarverfahren verwendet. Sie sind am Ende des zweiten auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen.

(3) Die Protokolle sind auf Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

Unterabschnitt 6

Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 Datenschutzaufsicht, Haftung und Sanktion

§ 83

Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die Vorschriften der §§ 8 und 9 Absatz 1 bis 3 und 5 des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten durch die Landesbe-

auftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 84

*Zusammenarbeit mit der oder dem
Landesbeauftragten für den Datenschutz*

(1) Die verantwortlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Das Justizministerium beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

(3) Die verantwortliche Stelle hat vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzuhören, wenn

1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 77 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte, wenn der Verantwortliche keine Abhilfemaßnahmen treffen würde, oder
2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hat.

Die oder der Landesbeauftragte kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen.

(4) Der oder dem Landesbeauftragten sind im Fall des Absatzes 3 vorzulegen:

1. die nach § 77 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung;
2. gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten der verantwortlichen Stelle, der gemeinsam Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter;
3. Angaben zu den Zwecken und Mitteln der beabsichtigten Verarbeitung;
4. Angaben zu den zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehenen Maßnahmen und Garantien und
5. Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten.

Auf Anforderung sind ihr oder ihm zudem alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie oder er benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung so-

wie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

(5) Falls die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt würde, insbesondere, weil die verantwortliche Stelle das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen hat, kann sie oder er der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten, welche Maßnahmen noch ergriffen werden sollten. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. Sie oder er hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung zu informieren.

(6) Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle und ist sie daher besonders dringlich, kann sie mit der Verarbeitung nach Beginn der Anhörung, aber vor Ablauf der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist beginnen. In diesem Fall sind die Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Nachhinein zu berücksichtigen und sind die Art und Weise der Verarbeitung daraufhin gegebenenfalls anzupassen.

§ 85

Schadensersatz und Entschädigung

Für den Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung gilt § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 86

Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unbefugt von Vorschriften der Justizvollzugsgesetzbücher geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,

b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder

c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder

2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch die Vorschriften der Justizvollzugssetzungsbücher geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die verantwortliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Justizministerium.

Unterabschnitt 7

Datenverarbeitung zu anderen Zwecken

§ 87

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts regeln die Datenverarbeitung der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 680/2016.

§ 88

Anwendbare Vorschriften

Für Datenverarbeitungen der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 680/2016 gelten die Verordnung (EU) 679/2016 und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG), soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

§ 89

Datenverarbeitung zu vollzugsfremden Zwecken

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen durch die Justizvollzugsanstalt an die zuständigen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies für

1. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
2. sozialrechtliche Maßnahmen,
3. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder
4. die Durchführung der Besteuerung sowie die Geltendmachung von sonstigen Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalt ist auch zulässig, soweit dies für ausländerrechtliche Maßnahmen erforderlich ist.

(3) An die zuständige Meldebehörde darf die Justizvollzugsanstalt die Aufnahme sowie die Entlassung von Gefangenen sowie die zur Aufgabenerfüllung der Meldebehörde erforderlichen Daten mitteilen. Die erforderlichen Personalpapiere dürfen übersandt werden.

(4) Eine Übermittlung zu den in Absatz 1 und 3 genannten Zwecken ist auch zulässig, soweit sie der Sicherung von eigenen Mitteilungs- und Meldepflichten der Gefangenen dient. In diesen Fällen können Gefangene die von Amts wegen erfolgende Datenübermittlung durch den Nachweis abwenden, dass sie ihrer Verpflichtung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des mitteilungs- oder meldepflichtigen Ereignisses nachgekommen sind oder eine Verpflichtung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr besteht. Hierüber sind die Gefangenen bei der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt zu belehren.

(5) Die nach Absatz 1, 3 und 4 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an der oder dem Untersuchungsgefangenen eine Strafe vollzogen wird.

§ 90

Datenverarbeitung zum Zweck des Gläubigerschutzes

(1) Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Justizvollzugsanstalt auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die oder der Gefangene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Bei Untersuchungsgefangenen besteht die Mitteilung in der Angabe, ob sich eine Person in der Justizvollzugsanstalt in Untersuchungshaft befindet.

(2) Öffentlichen Stellen können darüber hinaus in der Vergangenheit liegende Inhaftierungen und die Ent-

lassungsadresse von Gefangenen mitgeteilt werden, soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Der oder dem Verletzten sowie sonst aus einer Straftat Anspruchsberechtigten können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse und die Vermögensverhältnisse von rechtskräftig verurteilten Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(4) In Haft befindliche Gefangene werden vor der Mitteilung gehört, sofern nicht zu besorgen ist, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der oder des Gefangenen an einer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist eine Anhörung unterblieben, wird die oder der Gefangene über die Mitteilung der Justizvollzugsanstalt nachträglich unterrichtet.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an der oder dem Untersuchungsgefangenen eine Strafe vollzogen wird.

§ 91

Strafvorschrift und Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unbefugt von den Unterabschnitten 1 und 7 dieses 7. Abschnitts oder der Verordnung (EU) 2016/679 geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
 - a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,
 - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
 - c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder
2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch die Unterabschnitte 1 und 7 dieses 7. Abschnitts oder die Verordnung (EU) 2016/679 geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die verantwortliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden.

(3) Die Regelung des § 28 LDSG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt für Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

Unterabschnitt 8

Übergangsvorschrift

§ 92

Übergangsvorschrift für die Anpassung automatisierter Verarbeitungssysteme

(1) Automatisierte Verarbeitungssysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet worden sind und deren Anpassung an die Anforderungen dieses Gesetzes mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, werden bis zum 6. Mai 2023 mit den Vorgaben dieses Gesetzes in Einklang gebracht.

(2) Die Frist des Absatzes 1 kann bei Eintreten oder Vorliegen außergewöhnlicher Umstände verlängert werden, wenn hierdurch sonst schwerwiegende Schwierigkeiten für den Betrieb dieses automatisierten Verarbeitungssystems entstehen würden. Die verlängerte Frist muss vor dem 6. Mai 2026 enden. Die Verlängerung der Frist nach Satz 2 sowie die Gründe hierfür sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(3) Bis zu diesem Zeitpunkt gelten § 46 Absatz 3 Satz 4 des Ersten Buchs (Tag vor Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze einsetzen) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 7 des Landesdatenschutzgesetzes in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung weiter.“

3. Der bisherige „§ 56“ wird „§ 93“.

4. Der bisherige „§ 57“ wird „§ 94“.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 581, 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „die Fesselung“ die Wörter „und die Fixierung“ eingefügt.
2. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Fesselung und Fixierung

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der oder des Untersuchungsgefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untersuchungsgefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untersuchungsgefangenen zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untersuchungsgefangenen nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des Untersuchungsgefangenen zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die Untersuchungsgefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 61 Absatz 3 entsprechend.“

3. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „untergebracht oder gefesselt“ durch die Wörter „untergebracht, gefesselt oder fixiert“ ersetzt.

4. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Zwangmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der Untersuchungsgefangenen nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

1. der oder des Untersuchungsgefangenen oder
2. dritter Personen

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. eine Ärztin oder ein Arzt die Untersuchungsgefangenen zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,
2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu erreichen,
3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und
4. die mit der Maßnahme für den Untersuchungsgefangenen verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der Untersuchungsgefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Unter-

suchungsgefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung des Amtsgerichts zulässig, in dessen Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug). Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Untersuchungsgefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.“

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 581, 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Bei Ausführungen ohne angeordnete Fesselung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangenen die Weisung erteilen, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefangenen davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen.“

2. In § 67 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „die Fesselung“ die Wörter „und die Fixierung“ eingefügt.
3. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Fesselung und Fixierung

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der oder des Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Gefangenen zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Gefangenen nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des Gefangenen zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 80 Absatz 3 entsprechend.“

4. In § 71 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „untergebracht oder gefesselt“ durch die Wörter „untergebracht, gefesselt oder fixiert“ ersetzt.
5. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Zwangmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der Gefangenen nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

1. der oder des Gefangenen oder
2. dritter Personen

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. eine Ärztin oder ein Arzt die Gefangenen zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,
2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der Gefangenen zu erreichen,
3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und
4. die mit der Maßnahme für den Gefangenen verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung des Amtsgerichts zulässig, in dessen Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug). Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach

Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Gefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.“

6. In § 113 wird die Angabe „§§ 171 bis 175 StVollzG, auch in Verbindung mit § 178 Abs. 1 bis 3 StVollzG“ durch die Angabe „§§ 171 bis 175 StVollzG, auch in Verbindung mit § 178 Absatz 1 bis 3 StVollzG, sowie §§ 179 bis 186 StVollzG“ ersetzt.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 581, 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „die Fesselung“ die Wörter „und die Fixierung“ eingefügt.
2. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Fesselung und Fixierung

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der oder des jungen Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des jungen Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des jungen Gefangenen zulässig. Eine Fixierung darf nur

angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des jungen Gefangenen nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des jungen Gefangenen zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die jungen Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 76 Absatz 3 entsprechend.“

3. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „untergebracht oder gefesselt“ durch die Wörter „untergebracht, gefesselt oder fixiert“ ersetzt.
4. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Zwangmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der jungen Gefangenen nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

1. der oder des jungen Gefangenen oder
2. dritter Personen

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. eine Ärztin oder ein Arzt die jungen Gefangenen zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,
2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der jungen Gefangenen zu erreichen,
3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und
4. die mit der Maßnahme für den jungen Gefangenen verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der junge Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die jungen Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung des Amtsgerichts zulässig, in dessen Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug); in diesem Fall sind Personensorgeberechtigte minderjähriger Gefangener unverzüglich zu unterrichten. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der jungen Gefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der jungen Gefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.“

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Bei Ausführungen ohne angeordnete Fesselung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Untergebrachten die Weisung erteilen, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn dies erforderlich ist, um die Untergebrachten davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung zu entziehen.“

2. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „die Fesselung“ die Wörter „und die Fixierung“ eingefügt.

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untergebrachten weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untergebrachten zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untergebrachten nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des Untergebrachten zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die Untergebrachten darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 72 a Absatz 3 entsprechend.“

3. In § 64 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „untergebracht oder gefesselt“ durch die Wörter „untergebracht, gefesselt oder fixiert“ ersetzt.

4. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der Unterbrachten nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

1. der oder des Unterbrachten oder
2. dritter Personen

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. eine Ärztin oder ein Arzt die Unterbrachten zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,
2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der Unterbrachten zu erreichen,
3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und
4. die mit der Maßnahme für den Unterbrachten verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der Unterbrachte zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind

die Untergebrachten darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung des Amtsgerichts zulässig, in dessen Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug). Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Untergebrachten nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.“

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 39 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Soweit nach Absatz 1 bis 4 personenbezogene Daten verarbeitet werden, dient die Verarbeitung der Aufgabenerfüllung des Nachlassgerichts.“

Artikel 8

Änderung des Landesrichter- und
-staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2018 (GBl. S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ eingefügt.
2. In § 58 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Jugendarrestgesetzes

In § 37 des Jugendarrestgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 582) wird die Angabe „27 bis 40 und 42 bis 55“ durch die Angabe „27 bis 36, 38 bis 51 und 53 bis 92“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 354), das zuletzt durch Artikel 60 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Schutz personenbezogener Daten

(1) Wird in den Prüfungen nach § 1 Absatz 1 und 2 ein Antrag gestellt, der mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz begründet wird, ist unverzüglich ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und an das Landesjustiz-

prüfungsamt zu übersenden. Das Attest einer Ärztin oder eines Arztes, der oder die die Kandidatin oder den Kandidaten behandelt oder behandelt hat, reicht nicht aus. Im Fall eines Antrags auf Rücktritt von der Prüfung kann in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Attest über die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verlangt werden. Soweit dies für die Entscheidung des Landesjustizprüfungsamtes erforderlich ist, kann dieses mit einer Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Erkundigungen bei der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt einholen.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt darf besondere Kategorien personenbezogener Daten der betroffenen Person verarbeiten, soweit dies in Fällen des Absatzes 1 für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig, es sei denn, sie ist nach einer Rechtsvorschrift zulässig. Personenbezogene Daten nach Satz 1 sind getrennt von anderen Daten zu speichern und dürfen nur durch Bedienstete des Landesjustizprüfungsamtes verarbeitet werden. Sie sind für die besonderen Verarbeitungsbedingungen zu sensibilisieren.“

2. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 10 bis 13.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379) geändert worden ist, wird das Wort „Unterbringungsgesetz“ durch das Wort „Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird folgender § 18 a vorangestellt:

„§ 18 a

*Klagen gegen die Landesbeauftragte oder
den Landesbeauftragten für den Datenschutz*

(1) Wird mit der Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz begehrt, ist die Klage gegen sie oder ihn zu richten, soweit sie oder er als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde gehandelt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mit der Klage die Verpflichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt wird.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist als Behörde fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, soweit sie oder er als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde gehandelt hat.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze ist notwendig, um das justizspezifische Datenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) anzupassen und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ber. ABl. L 127 vom 25.5.2018, S. 9) umzusetzen.

Das mit Artikel 1 erlassene Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Justizbehörden des Landes zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder zum Zwecke der Strafvollstreckung sowie durch die Behörden zum Zwecke der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden – LDSG-JB) soll das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551), ersetzen, soweit künftig Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden in Verwaltungsangelegenheiten personenbezogene Daten zum Zweck der Straftatenverhütung, Strafverfolgung und Strafvollstreckung verarbeiten. Es erfasst ferner die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle öffentlichen Stellen des Landes, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie zur Vollstreckung von Geldbußen tätig werden, da auch insoweit die Richtlinie (EU) 2016/680 unionsrechtliche Grundlage ist. Das bisherige Landesdatenschutzgesetz, das subsidiär auch in den genannten Rechtsbereichen galt, wurde mit dem Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173) aufgehoben und durch ein neues Landesdatenschutzgesetz ersetzt. Dieses erfasst die Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden des Landes nur noch, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten Daten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, also zu nichtstrafrechtlichen Zwecken. Zugleich gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung des Artikels 1 des Datenschutz-Anpassungs- und -umsetzungsgesetzes EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) subsidiär für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie als Organe der Rechtspflege (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG) oder im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung (StPO) tätig werden (vgl. § 500 StPO). Die durch die Aufhebung des bisher geltenden Landesdatenschutzgesetzes entstandene Lücke im Bereich der Justizverwaltung und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten soll mit diesem Gesetz geschlossen werden, soweit dies nicht bereits durch den Verweis in § 500 StPO und in § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geschieht. Das Gesetz dient damit insoweit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Es verweist dazu weitgehend auf das Bundesdaten-

schutzgesetz, um einheitliche Regelungen im strafprozessualen Datenschutzrecht zu bewirken.

Die Regelung in § 6 für die Verwendung mobiler Alarmgeräte mit Mithörfunktion im Außendienst erfasst alle verantwortlichen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums. Dabei unterfällt § 6 sowohl dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 als auch der Richtlinie (EU) 2016/680, sodass er an beide Vorschriften angepasst ist. Zudem wird durch § 6 in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen. § 6 entspricht daher auch den Vorgaben, die Artikel 13 GG an derartige Eingriffe stellt.

Mit den Artikeln 2 und 9 des Gesetzes sollen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden des Landes an das neue europäische Datenschutzrecht angepasst werden. Zudem sollen Ergänzungen des vollzuglichen Datenschutzrechts hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – CPT), des Auslesens von Datenspeichern, der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie zur Verbesserung des Datenaustauschs mit den Sicherheitsbehörden vorgenommen werden, um insbesondere extremistischen Bestrebungen und Radikalisierungsrisiken zu begegnen. Auch soll eine Rechtsgrundlage für den länderübergreifenden Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden geschaffen werden. Mit den Artikeln 3 bis 6 sollen darüber hinaus die vollzuglichen Vorschriften zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen (Fixierung) und den Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge neu gefasst werden, um den materiell-rechtlichen sowie verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen.

Im Übrigen dient das Gesetz der Anpassung bereichsspezifischer Datenschutzbestimmungen an die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679. Insbesondere sollen nach Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderliche Zweckbestimmungen geregelt werden.

II. Inhalt

1. Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden

Artikel 1 des Gesetzes sieht ein subsidiär geltendes Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vor. Der Charakter als Auffangregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Strafjustizbehörden durch eine Vielzahl von Spezialregelungen geregelt ist, hinter die das vorliegende Gesetz zurücktreten soll. Von einer Vollregelung ist zugunsten eines Verweises auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes abgesehen worden, das auch von § 500 StPO in Bezug genommen wird. So entsteht ein einheitliches bereichsspezifisches Datenschutzrecht. Zudem ist die Einrichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als unabhängige Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes ist auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung von Vorführbereichen in Gerichtsgebäuden. Im gerichtlichen Verfahren ist der Vorgang der Gefangenenvorführung ein besonders gefahrgeneigter Moment. Mit der Ermächtigung zur Videobeobachtung und Videoaufzeichnung wird den Gerichten ein weiteres, wichtiges Mittel zur Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung zur Verfügung gestellt.

Außerdem soll mit § 6 eine grundrechts- und datenschutzkonforme Rechtsgrundlage für den Einsatz der sogenannten Mithörfunktion bei mobilen Alarmgeräten geschaffen werden. Bei der Auslösung eines mobilen Alarmgerätes durch einen Justizbediensteten soll unter anderem eine Mobilfunkverbindung zu einer vom

Justizministerium bestimmten Leitstelle aufgebaut werden. Die Leitstelle soll die Möglichkeit erhalten, am Standort des Handsenders angefertigte Tonaufnahmen mitzuhören, zu speichern und sie an die Polizei weiterzuleiten. Da für diese Funktion des mobilen Alarmgeräts keine hinreichende Rechtsgrundlage besteht, soll eine solche nunmehr geschaffen werden. § 6 trägt den Vorgaben sowohl der Verordnung (EU) 2016/679 als auch der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung und berücksichtigt, soweit die Funktionen in einer Wohnung ausgelöst werden, die Anforderungen aus Artikel 13 GG. Die Mithörfunktion soll dem Schutz von im Außendienst tätigen Justizbediensteten dienen und kann beispielsweise bei Übergriffen auf Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher bei der Durchführung von Zwangsvollstreckungen oder auf Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter bei der Durchführung von Anhörungen eingesetzt werden.

2. Justizvollzugsgesetzbuch

- a) Mit den Artikeln 2 und 9 des Gesetzes werden die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden des Landes an das neue europäische Datenschutzrecht angepasst.

Auf den Bereich des Justizvollzuges findet grundsätzlich die Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung. In Abgrenzung zur Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie [EU] 2016/680). Der Justizvollzug fällt unter den Begriff der Strafvollstreckung, zumindest aber unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, was als gesetzgeberischen Handlungsbedarf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nach sich zieht. Mit der Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2016/680 ist jedoch – wie diese Richtlinie selbst eindeutig festlegt – nicht ausgeschlossen, dass auf Datenverarbeitungen der Justizvollzugsanstalten im Einzelfall auch das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung findet. In diesem Sinne unterscheidet das Gesetz zwischen der Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen.

Vor diesem Hintergrund regelt das Gesetz – wie bisher auch – die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsbehörden. Neben allgemeinen Bestimmungen enthält das Gesetz Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 als auch für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Daneben werden entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben die Betroffenenrechte und Pflichten der Verantwortlichen sowie Regelungen zur Datenschutzaufsicht, zur Haftung und den Sanktionen normiert.

- b) Ergänzend sind im Bereich des vollzuglichen Datenschutzrechts Vorschriften über den Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden vorgesehen. So sollen die Identitätsfeststellung bei Zweifeln an der Identität von Gefangenen, die Überprüfung von Besucherinnen und Besuchern gefährlicher Gefangener und die Überprüfung von anstaltsfremden Personen ausdrücklich normiert werden. Zudem ist eine gesetzliche Grundlage für die bisher nicht erfolgte Überprüfung von Gefangenen bei den Sicherheitsbehörden enthalten, um insbesondere extremistischen Bestrebungen und Radikalisierungsrisiken zu begegnen. Für besonders bedeutsame derartige Fälle ist auch die Möglichkeit zur Durchführung von Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden vorgesehen. Umfasst ist weiter eine Ermächtigung des Justizvollzugs zum Auslesen von Datenspeichern und zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie eine Rechtsgrundlage für die Videobeobachtung in Kabinen der Sammeltransportfahrzeuge. Zudem

wird eine Rechtsgrundlage für den länderübergreifenden Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden geschaffen.

- c) Als weitere Ergänzung des vollzuglichen Datenschutzrechts wird ein Akteneinsichtsrechts für Mitglieder einer Delegation des CPT normiert. Der Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman and Degrading Treatment or Punishment) vom 26. November 1987 zufolge besteht bereits ein Recht zur Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter im Justizvollzugskrankenhaus, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des CPT während eines Anstaltsbesuchs von Mitgliedern einer Delegation des CPT erforderlich ist. Aus Gründen der insbesondere für die Vollzugspraxis erforderlichen Rechtsklarheit enthält der Entwurf nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.
- d) In den Artikeln 3 bis 6 werden die Vorschriften zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen (Fixierung) und den Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge neu gefasst, um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. Sie orientieren sich an den materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht für die Anordnungen von Fixierungen und Zwangsbehandlungen aufgestellt hat (grundlegend hierzu BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 sowie Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16). Im Bereich der Zwangsbehandlung in der Gesundheitsfürsorge lehnen sich die Neuregelungen im Wesentlichen an die bewährte Vorschrift des § 20 BWPsychKHG an, mit der die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des hiesigen Maßregelvollzugs bereits umgesetzt wurden.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind Fixierungen und Zwangsbehandlungen demnach nur noch unter den strengen Voraussetzungen der in Artikel 3 bis 6 neu gefassten Vorschriften (§§ 49, 61 JVollzGB II, §§ 69, 80 JVollzGB III, §§ 65, 76 JVollzGB IV, §§ 62, 72 a JVollzGB V) möglich. Insbesondere stehen die Anordnungen von Fixierungen und Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – grundsätzlich unter Richtervorbehalt.

3. Änderungen sonstiger Vorschriften

Neben notwendigen Folgeänderungen werden im Wesentlichen inhaltliche und begriffliche Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen. Die Schaffung eines umfassenden Datenschutzgesetzes für die Justizbehörden ist für diesen Bereich nicht erforderlich, da die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt und das Datenschutzrecht insoweit durch die subsidiär geltenden Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes vervollständigt wird.

III. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich der Strafjustiz und des Justizvollzuges ist zwingend und daher grundsätzlich alternativlos, da ansonsten eine europarechtswidrige Regelungslücke entstünde. Alternativ zu der gewählten Schaffung spezieller Vorschriften kommt eine Verweisung auf die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 in Betracht. Gegen eine solche Verweisung spricht jedoch das Erfordernis, den justiz- und justizvollzugsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Auch eine Vollregelung anstelle eines Verweises auf das Bundesdatenschutzgesetz wurde erwogen. Allerdings gilt das Bundesdatenschutzgesetz im Anwen-

dungsbereich der Strafprozessordnung aufgrund von § 500 StPO und nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG für die Stellen des Landes, soweit sie als Organe der Rechtspflege und nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, ohnehin bereits. Diese entsprechende Geltung tritt auch über die Verweisung in § 46 Absatz 1 Satz 1 OWiG ein. Der Einheitlichkeit der Rechtsgrundlagen in diesem Bereich kommt auch aufgrund des im Einzelfall schwer abgrenzbaren Bereichs der Verwaltungstätigkeit von dem der justiziellen Tätigkeit eine hohe Bedeutung zu, welche den Ausschlag für die Entscheidung zugunsten einer Verweisung gegeben hat.

Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um die Richtlinie (EU) 2016/680 umzusetzen und das bereichsspezifische Recht an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen, da sie keine ausreichende Legitimation für Grundrechtseingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Insbesondere die gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Pflichten der öffentlichen Stellen als Verantwortliche führen in der Verwaltung zu höheren Kosten. Nach der Richtlinie (EU) 2016/680 ist grundsätzlich jede öffentliche Stelle verpflichtet, eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen (vgl. auch § 3 Absatz 1 BDSG). Eine solche Verpflichtung gab es im bisherigen Landesdatenschutzgesetz nicht. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten sind jedoch durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie (EU) 2016/680 und nicht durch das Gesetz verursacht. Soweit eine Rechtsgrundlage für die Nutzung der Mithörfunktion bei mobilen Alarmgeräten geschaffen wird, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Geräte bereits vorhanden sind, die Mithörfunktion lediglich nicht genutzt wird. Die Freischaltung und Nutzung der zusätzlichen Funktion kann im Rahmen bereits im Vollzug befindlicher Verträge mit dem betrauten Dienstleistungsunternehmen erfolgen.

Die über 300 bereits beschafften mobilen Alarmgeräte ermöglichen Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, einen Alarm abzusetzen. Die Person, die um Hilfe ruft, kann daraufhin geortet, Hilfs- und Einsatzkräfte können an den Ort des Hilferufs dirigiert werden. Im Rahmen des einjährigen Probetriebs wurde diese Hauptfunktion nur drei Mal genutzt. Bereits im Wirkbetrieb der Außendienstmitarbeiter des Anbieters wurden die Geräte auf Anregung seitens der Polizei mit einer Mithörfunktion ausgestattet, für deren Nutzung durch die Justiz eine spezielle gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Im Alarmfall wird bei deaktivierter Mithörfunktion nur ein Ortungssignal abgesetzt. Bei aktivierter Mithörfunktion wird eine Funkverbindung zwischen dem mobilen Alarmgerät und der von der Firma Netze BW GmbH betriebenen Leitstelle aufgebaut; die Leitstelle verständigt die Polizei.

Die für die Nutzung der Alarmgeräte getroffenen Vereinbarungen sehen eine pauschale Vergütung je Gerät vor. Mit dieser werden alle Kosten abgedeckt, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Geräte entstehen, und zwar unabhängig davon, ob die Mithörfunktion genutzt wird oder abgeschaltet bleibt. Somit entstehen für die öffentlichen Haushalte durch die aufgrund des Gesetzentwurfs ermöglichte Aktivierung der Mithörfunktion keine zusätzlichen Kosten. Auch bei der Polizei entsteht kein höherer Aufwand. Die Kosten des Anbieters gerade durch die Aktivierung der Mithörfunktion bei den durch die Justiz genutzten Geräten dürften kaum nennenswert über die durch den von diesem Gesetzentwurf nicht erfassten Kosten des sonstigen Betriebs der Alarmgeräte hinausgehende Kosten verursachen.

Auch im Bereich des Justizvollzuges führen die gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Pflichten der Justizvollzugsbehörden insgesamt zu höheren Kosten. Mit dem erhöhten Aufwand in der Verwaltung sowie bei den behördlichen Datenschutzbeauftragten geht insoweit ein höherer Personalbedarf einher. In be-

grenztem Umfang ist angesichts der möglichen Beteiligung der Führungsaufsichtsstellen an Fallkonferenzen (§ 47 JVollzGB I) auch ein geringer Personalbedarf im Bereich der Justiz gegeben, der im Rahmen der folgenden überschlägigen Berechnungen nicht gesondert ausgewiesen ist.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands bei der Einführung eines elektronischen Aufenthaltsüberwachungssystems (§ 36 a JVollzGB I, § 11 Absatz 1 a JVollzGB III, § 14 Absatz 1 a JVollzGB V) wurde der voraussichtliche Hauptanwendungsfall der Vorschriften, die Ausführung von Strafgefangenen mit langer Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrten zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Lebensfähigkeit, zugrunde gelegt. Derzeit sind landesweit 227 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte inhaftiert und 64 Sicherungsverwahrte untergebracht. Laut aktueller Hochrechnung erhalten diese insgesamt etwa 450 Behandlungsausführungen ohne Fesselung pro Jahr. In Hessen, dem derzeit einzigen Bundesland, das Ausführungen von Sicherungsverwahrten elektronisch überwacht, fallen für 240 bis 300 Anwendungsfälle pro Jahr Kosten in Höhe von etwa 31 000 Euro an. Überträgt man dies auf die oben genannten Anwendungsfälle in Baden-Württemberg ergeben sich überschlägig Kosten in Höhe von etwa 50 000 Euro pro Jahr. Da die Überwachungsgeräte jedoch flächendeckend angeschafft werden müssen und nicht wie in Hessen zentral bei einer Justizvollzugsanstalt, werden die tatsächlichen Kosten voraussichtlich jedoch um geschätzte rund 50 % höher liegen. Zudem sind neben den Ausführungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Lebensfähigkeit weitere Anwendungsfälle denkbar.

Für die automatisierte Durchführung der Personenüberprüfungen von Gefangenen (§ 58 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 43 Absatz 5 JVollzGB I) müssen Übertragungswege von der Software zur Gefangenenverwaltung in die Informationssysteme der Polizei und des Verfassungsschutzes geschaffen werden. Hierfür werden jedenfalls Programmierarbeiten im Gefangenenverwaltungsprogramm IS-Vollzug zur Datenübertragung in einer unmittelbar durch die EDV der Zielbehörden zu verarbeitenden Form erforderlich. Eine valide Kostenschätzung ist hierzu kaum möglich, nachdem eine Datenübermittlung in die Systeme der Sicherheitsbehörden bisher nicht erfolgt und deren konkrete Ausgestaltung umfangreicher Abstimmung bedarf. Zur vorläufigen Kostenschätzung wurde ein Übertragungsverfahren eines anderen Bundeslandes betrachtet, welches dort aber nicht kostenmäßig hinterlegt ist. Bei diesem Verfahren könnten nach grober Schätzung Investitionskosten für die Programmierung in Höhe von 25 000 Euro und jährliche Betriebskosten in Höhe von 10 000 Euro entstehen. Mit zusätzlichen Wartungskosten wäre angesichts der laufenden Wartung des Fachverfahrens IS-Vollzug nicht zu rechnen.

Zum elektronischen Auslesen von Datenspeichern (§ 38 JVollzGB I) sind technische Lösungen verfügbar, für deren Beschaffung rund 10 000 Euro und den Betrieb bei jeweils aktueller Anpassung an den Stand der Technik rund 4 000 Euro jährlich zu veranschlagen sind. Zunächst ist beabsichtigt, die Technik lediglich einmal übergreifend für alle Anstalten vorzuhalten. Für Beschaffung und Erneuerung von Kameras in einzelnen Kabinen von Sammeltransportfahrzeugen (§ 35 Absatz 1 Satz 2) sind einmalig rund 8 000 Euro und im Weiteren für Betrieb und Ersatzbeschaffung jährlich rund 1 000 Euro anzusetzen.

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist insbesondere mit den Überprüfungen der Gefangenen (§ 43 JVollzGB I) verbunden, während hinsichtlich der Überprüfung von Fremdpersonen und der fakultativen Überprüfung von Besucherinnen und Besuchern gefährlicher Gefangener im Wesentlichen die bisherige Überprüfungspraxis fortgesetzt werden soll. Bei der automatisierten Gefangenenüberprüfung anhand vorgegebener Kriterien könnten in den polizeilichen Informationssystemen nach vorsichtiger erster Schätzung Erkenntnisse in rund 400 Fällen vorliegen, in der Datenbank des Verfassungsschutzes in rund 200 Fällen.

Diese Fälle müssen zunächst durch die Innenverwaltung aufgearbeitet, bewertet, hinsichtlich ihrer Relevanz für den Justizvollzug aufbereitet und an diesen weiter-

geleitet werden, wofür nach vorsichtiger Prognose 60 Minuten Zeitaufwand im gehobenen bzw. höheren Dienst veranschlagt werden. In aller Regel wird in diesen Fällen eine Information des Justizvollzugs angezeigt sein. Für die Verarbeitung der Informationen vorrangig durch die Vollzugsabteilungsleitung im gehobenen oder höheren Dienst, welche insbesondere die Abstimmung mit den an der Behandlung Beteiligten, die Implementation in Behandlungsentscheidungen, die Anpassung von Sicherungsmaßnahmen, die Erfüllung von Berichtspflichten und erforderlichenfalls auch Rückfragen umfasst, wird pro Fall ein zusätzlicher durchschnittlicher Zeitaufwand von 120 Minuten geschätzt.

Angesichts der bestehenden Schranken für die Zulässigkeit von Fallkonferenzen (§ 46 JVollzGB I) wird mittelfristig von einer Befassung in landesweit zehn Fällen jährlich ausgegangen, welche bei einer Teilnahme von rund acht Personen des gehobenen und höheren Dienstes überschlägig mit einem Zeitaufwand von 240 Minuten einschließlich An- und Abreise, Vorbereitung und weiterer Veranlassung verbunden sein könnten.

Für das Auslesen von Datenspeichern (§ 38 JVollzGB I) wird bei Sicherstellung von rund 300 Mobiltelefonen jährlich von einem Bedarf in 100 Fällen ausgegangen, der im mittleren Dienst durchschnittlich mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten einschließlich zugehöriger Kommunikation verbunden sein dürfte. Zudem besteht zum Umgang mit der sich wandelnden Technik ein Schulungsaufwand für einen Bediensteten über rund drei Tage im Jahr.

Für die folgende Berechnung der Lohnkosten werden in entsprechender Anwendung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung die Pauschalsätze aus dessen Anhang VII, Lohnkostentabelle Verwaltung, Stand 2017, zugrunde gelegt, im Falle der Inanspruchnahme des gehobenen wie des höheren Dienstes der Mittelwert aus den jeweiligen Sätzen.

Gefangenenüberprüfung	Lohnsatz (in Euro/h)	Zeitaufwand (in Min.)	Fallzahl	jährlicher Personalaufwand (in Euro)
Aufarbeitung/Bewertung etc.	50,65	60	600	30 390
Verarbeitung	50,65	120	600	60 780
Fallkonferenzen	Lohnsatz (in Euro)	Zeitaufwand (in Min.)	Fallzahl	jährlicher Personalaufwand (in Euro)
Vorbereitung	50,65	8 x 30	10	2 026
Durchführung	50,65	8 x 150	10	10 130
weitere Veranlassung	50,65	8 x 60	10	4 052
Auslesen von Datenspeichern	Lohnsatz (in Euro)	Zeitaufwand (in Min.)	Fallzahl	jährlicher Personalaufwand (in Euro)
Schulung	31,40	3 x 480	1	754
Auslesen	31,40	60	100	3 140
				Jährlicher Sachaufwand (in Euro)
Schulungskosten einschl. Reisekosten (3 x 800 Euro)				2 400
Erfüllungsaufwand (in Euro)				113 672

Darüber hinaus ist mit Erfüllungskosten durch die Erfüllung von Betroffenenrechten zu rechnen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stellen werden in stärkerem Maße als zuvor mit Eingaben betroffener Personen befasst sein. Die Teilnahme an Schulungen ist mit Umstellungskosten verbunden.

Der damit verbundene Zeitaufwand ist allein auf die europäischen Vorgaben zurückzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten können kaum verlässlich prognostiziert werden und hängen von der sehr unterschiedlichen Größe der einzelnen Justizbehörden und vor allem auch davon ab, in welchem Umfang die betroffenen Personen von ihren Rechten, etwa auf Auskunft, Gebrauch machen.

Die Neuregelungen zur Fixierung und zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge führen im Bereich des Justizvollzugs zu keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand. Nach vorläufiger Schätzung ist derzeit im Justizvollzug von insgesamt etwa 200 Fällen pro Jahr (Fixierungen und Zwangsmaßnahmen) auszugehen. Unter Zugrundelegung der neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zur Ausgestaltung des Richtervorbehalts ist nach vorläufiger Schätzung davon auszugehen, dass sich die Fälle im Justizvollzug, bei denen es zu einer richterlichen Entscheidung kommen wird, jährlich im zweistelligen Bereich, bis zu 50 Fällen pro Jahr, bewegen. Verlässliche Zahlen lassen sich aktuell – auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Praxis der Fixierungen – kaum prognostizieren. Im Hinblick auf die Dokumentations- und Überwachungspflichten entsteht für die Vollzugspraxis kein Mehraufwand, da diesen bereits bisher nachgekommen wurde. Soweit nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine dokumentierte Nachbesprechung inklusive Belehrung durchzuführen und ein Vorlagebericht an das Gericht zu fertigen ist, wird nach vorsichtiger Prognose ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 40 Minuten pro Fall im gehobenen bzw. höheren Dienst veranschlagt. Für die folgende Berechnung der Lohnkosten wird in entsprechender Anwendung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ein Mittelwert der Pauschalsätze aus dessen Anhang VII, Lohnkostentabelle Verwaltung, Stand 2017, für den gehobenen bzw. höheren Dienst zugrunde gelegt.

	Lohnsatz (in Euro/h)	Zeitaufwand (in Min.)	Fallzahl	jährlicher Personalaufwand (in Euro)
Nachbesprechung und Belehrung	50,65	20	200	3 377
Vorlagebericht	50,65	20	50	844
Erfüllungsaufwand (in Euro)				4 221

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden

Zu § 1

Die Vorschrift definiert den Zweck des Gesetzes.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes, das als Auffanggesetz konzipiert ist, um dem Vorrang zahlreicher besonderer Regelungen Rechnung zu tragen.

Das für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden geltende Datenschutzrecht ist durch zahlreiche punktuelle Spezialregelungen geprägt. Die Strafprozessordnung regelt die justizielle Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie einzelne Aspekte der Justizverwaltungstätigkeit. Sie enthält jedoch lediglich punktuelle Spezialregelungen. Durch die Verweisung in § 500 StPO gilt in diesem Tätigkeitsbereich subsidiär das Bundesdatenschutzgesetz – unabhängig

vom Vorliegen der Voraussetzungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BDSG. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verweist in § 46 Absatz 1 OWiG auf die Vorschriften über das Strafverfahren und damit auch auf die Verweisungsnorm in § 500 StPO, über die das Bundesdatenschutzgesetz auch in diesem Bereich Geltung erlangt. Durch die Verweisung auf das Bundesdatenschutzgesetz gelten künftig dessen Vorgaben auch in Bereichen, in denen bisher das Landesdatenschutzgesetz galt, z. B. hinsichtlich Anforderungen an die Datensicherheit und des Erfordernisses, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen oder technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Allerdings sind damit nicht alle bisher und typischerweise bei einer Justizbehörde vorgenommenen Datenverarbeitungen abgedeckt. Soweit sie nicht zu den in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Zwecken erfolgen, gelten künftig die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar und das sie ergänzende und umsetzende Landesdatenschutzgesetz. Es gibt allerdings auch einen verbleibenden Bereich von Verwaltungstätigkeiten, in dem die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen Tätigkeiten zu den in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezeichneten Zwecken vornehmen. In diesem Bereich ist ohne weiteres keine subsidiäre Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes gegeben. Dies betrifft zum Beispiel die in § 5 erfasste Videoüberwachung der Gefangenenvorführbereiche der ordentlichen Gerichte oder bestimmte Untersuchungsvorgänge der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen für die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Für alle in § 2 Absatz 1 genannten Stellen einschließlich der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung von Geldbußen zuständigen Behörden ist nach Unions- und Bundesrecht die Einrichtung einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde mittels Landesrecht erforderlich. Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs des Landesdatenschutzgesetzes sind dessen Regelungen nicht unmittelbar anwendbar.

Das vorliegende Gesetz soll die verbleibende Lücke schließen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den so umrissenen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er ist zunächst durch die Definition der verantwortlichen Stellen nach Satz 2 eingeschränkt, die zugleich „zuständige Behörden“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 sind. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die genannten Stellen fällt nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn zwei weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die verantwortlichen Stellen müssen nach Satz 1 in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden und personenbezogene Daten zu Zwecken der Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Strafvollstreckung oder Vollstreckung von Geldbußen verarbeiten. Mit dem Begriff der „Verwaltungsangelegenheiten“ wird an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (vgl. § 2 Absatz 5 LDSG) angeknüpft. Keine Verwaltungsangelegenheiten sind die justiziellen Tätigkeiten der in richterlicher Unabhängigkeit entscheidenden Gerichte, also beispielsweise (datenschutzrechtlich relevante) verfahrensleitende Verfügungen, die ein Richter in einem laufenden gerichtlichen Verfahren trifft, oder diese Entscheidungen vorbereitende oder ausführende Maßnahmen, sowie die vergleichbaren Maßnahmen staatsanwaltlicher Tätigkeit (vgl. auch § 9 Absatz 4). Von dem Begriff der Verwaltungsangelegenheiten erfasst sind insbesondere diejenigen Entscheidungen, die im Verwaltungs- bzw. Unterstützungsbereich eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft eigenverantwortlich, auch zum Vollzug der nicht erfassten richterlichen oder staatsanwaltlichen Entscheidungen getroffen werden, wie beispielsweise der damit verbundene Umgang mit IT-Einrichtungen, die Bearbeitung, der Transport und die Art der Aufbewahrung von Verfahrensakten.

Durch Satz 2 Nummer 4 sind zwar grundsätzlich auch die Justizvollzugsanstalten des Landes von dem Gesetz erfasst, allerdings greift hier der Vorbehalt in Absatz 4, nach dem besondere Vorschriften Vorrang haben. Ein solches besonderes Gesetz ist das Justizvollzugsgesetzbuch.

Satz 3, der nicht auf Verwaltungsangelegenheiten beschränkt ist, weitet den Anwendungsbereich auf alle anderen öffentlichen Stellen aus, wenn sie personenbezogene Daten zur Verfolgung von Straftaten (z. B. Steuerbehörden bei Steuerstraftaten) oder zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit oder Vollstreckung einer Geldbuße verarbeiten. Der unionsrechtliche Begriff der „Straftat“ ist nach dem 13. Erwägungsgrund zur Richtlinie (EU) 2016/680 auszulegen und erfasst nach dem deutschen Rechtsverständnis auch Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 45 Satz 1 BDSG, § 2 Absatz 1 Satz 3 LDSG). Gleichwohl ist der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 dem Sinn und Zweck dieses Regelungswerks, ein bereichsspezifisches Datenschutzrecht zu schaffen, das den Besonderheiten der Tätigkeiten von Justiz- und Innenbehörden Rechnung trägt, entsprechend eng auszulegen: Datenverarbeitungen zur Gefahrenabwehr durch allgemeine Sicherheitsbehörden ebenso wie durch Fachbehörden sind deshalb grundsätzlich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 zu beurteilen; erst, wenn ein Verwaltungsverfahren formal in ein konkretes Ordnungswidrigkeitenverfahren übergeht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Tätigkeit dieser Behörden Anwendung. Inhaltlich betrifft dies nur die Vorschriften in §§ 7 f. zur Einrichtung einer datenschutzrechtlichen Aufsicht, da im Übrigen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die Strafprozessordnung und das Bundesdatenschutzgesetz gelten (vgl. § 46 Absatz 1 OWiG, § 500 StPO).

Durch die Einbeziehung anderer Stellen, die mit der Strafverfolgung befasst sind, gilt das Gesetz auch für die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (z. B. des Polizeivollzugsdienstes), soweit seine Regelungen nicht durch besondere Vorschriften nach Absatz 5 verdrängt werden. So wird insbesondere ein Gleichlauf der Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Bereich der Ermittlung von Straftaten unabhängig von der ermittelnden Behörde bewirkt.

Zu Absatz 2

Eine Besonderheit ergibt sich für die Staatsanwaltschaften. Während das Gesetz nach Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nur Verwaltungstätigkeiten der verantwortlichen Stellen erfasst und mit Blick auf deren Tätigkeit als Organe der Rechtspflege weiterhin das Bundesdatenschutzgesetz als Auffanggesetz eingreift, ist für die im deutschen Justizsystem weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften des Landes auch für diese Tätigkeit eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde einzurichten. Da das Bundesrecht hierfür keine Zuständigkeitsregelung enthält, müssen die zuständige Aufsichtsbehörde und deren Befugnisse durch Landesrecht bestimmt werden.

Die Bereichsausnahme nach Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 greift nur für die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte ein, für die in Umsetzung der Richtlinie keine Aufsicht eingerichtet werden darf. Eine fakultative, entsprechende Ausnahme für die Staatsanwaltschaften ist nicht möglich, da diese wegen ihrer Weisungsgebundenheit keine unabhängigen Justizbehörden im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 sind; aus Erwägungsgrund 80 ergibt sich nichts anderes.

Zu Absatz 3

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Aufsicht nach §§ 8 und 9 nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigs-

burg. Insoweit gilt das Bundesdatenschutzgesetz (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG, § 500 StPO). Absatz 3 stellt darüber hinaus aber auch für die justizielle Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und der Zentralen Stelle klar, dass die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz anstelle der oder des nach dem Bundesrecht ermächtigten Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausgeübt werden.

Für die justizielle Tätigkeit der ordentlichen Gerichte ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, da sie insoweit gemäß Artikel 45 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 keiner Aufsicht unterliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erstreckt den Anwendungsbereich von § 6 (Verwendung mobiler Alarmgeräte) auf alle verantwortlichen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums, auch soweit sie personenbezogene Daten zu anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken, also nicht in Verwaltungsangelegenheiten, verarbeiten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt den Auffangcharakter des Gesetzes klar. Es tritt hinter speziellere Normen des Bundes- oder Landesrechts zurück.

Zu § 3

§ 3 ist die zentrale Vorschrift des Gesetzes. In Form eines Verweises werden damit die Zulässigkeit und Modalitäten von Verarbeitungen personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verweist, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt – etwa in §§ 4 und 7 –, auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (§§ 45 ff. BDSG) sowie auf diejenigen Regelungen der allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, mit denen die Benennung einer oder eines behördlichen Datenschutzbeauftragten vorgeschrieben ist. Die Vorschriften sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz tritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Rechtsvorschriften mit datenschutzrechtlicher Relevanz anzuhören ist.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Vorschrift weist die Verantwortlichkeiten bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu; sie entspricht der Regelung in § 6 Absatz 2 LDSG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert spezielle Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten und setzt so Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterscheidung bestimmter Kategorien betroffener Personen sowie die Unterscheidung faktenbasierter Daten und persönlicher Einschätzungen (Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie [EU] 2016/680) in den Verfahrensordnungen umgesetzt wird; es ist danach Grundlage jeder gerichtlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit, die genannten Unterscheidungen durch entsprechende Formen der Aktenführung und Ausdrucksweise in amtlichen Dokumenten kenntlich zu machen.

Zu § 5

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Vorführbereichen von Gerichtsgebäuden.

Der Vorführbereich eines Gerichts ist ein sensibler Bereich. Inhaftierte Prozessbeteiligte werden am Verhandlungstag von der Justizvollzugsanstalt zum Gericht verbracht. Bis zum Verhandlungsbeginn, während Sitzungsunterbrechungen sowie nach Beendigung der Verhandlung hat das Gericht eine angemessene und sichere Verwahrung der inhaftierten Person zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere das Verbringen vom Gefangenentransporter der Justizvollzugsanstalt in die Vorführzelle des Gerichts, den Aufenthalt in der Vorführzelle sowie die Vorführung von der Zelle in den Gerichtssaal und zurück. Eine Verwahrung der inhaftierten Person über Nacht findet in Gerichtszellen nicht statt. Die inhaftierte Person wird spätestens am Abend des Verhandlungstages in die Justizvollzugsanstalt zurückgebracht.

In dieser räumlich und zeitlich eng eingegrenzten Situation wird die Haft nicht in der Justizvollzugsanstalt, sondern im Gerichtsgebäude vollzogen. Die inhaftierte Person befindet sich in dieser Zeit in der Obhut des Gerichts. Das Gerichtspersonal wird hierbei vor ähnliche Herausforderungen gestellt wie der Justizvollzugsdienst in den Justizvollzugsanstalten. Unvermittelte Angriffe der inhaftierten Person auf das Vorführpersonal müssen frühzeitig erkannt werden, die notwendigen Maßnahmen schnell ergriffen werden. Gleiches gilt für Suizidversuche der inhaftierten Personen, die sich am Verhandlungstag oftmals in einer psychischen Ausnahme-situation befinden, insbesondere unmittelbar vor oder nach einer Urteilsverkündung.

Mit der Möglichkeit zur Videoüberwachung in Vorführbereichen wird den Gerichten ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff Vorführbereich.

Zu Absatz 2

Satz 1 Nummer 1 regelt den Einsatz von Videotechnik in Vorführzellen. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Grundgesetz geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Durchführung der Videobeobachtung grundsätzlich nur auf ausdrückliche Anordnung des Gerichtsvorstands zulässig, zudem ist die Fertigung von Videoaufzeichnungen nicht zulässig. Der Gerichtsvorstand darf die Videobeobachtung nur anordnen, wenn im Einzelfall mit Blick auf ein konkretes Verfahren eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der inhaftierten Person (z. B.

Suizidgefahr), des zur Gefangenenvorführung eingesetzten Personals oder Dritte vorliegt oder eine erhebliche Straftat verhindert werden soll. Von einer erheblichen Gefahr ist dann auszugehen, wenn eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit des befürchteten Schadensereignisses besteht; sie ist dementsprechend bei nur niedriger Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens für die genannten Rechtsgüter zu verneinen.

Satz 1 Nummer 2 regelt den Einsatz von Videotechnik im übrigen Vorführbereich, soweit dieser nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Je nach baulichen Gegebenheiten kann die Vorführung einer inhaftierten Person in den Verhandlungssaal sowohl durch nichtöffentliche als auch durch öffentliche Bereiche des Gerichts führen. Für die Videobeobachtung des für die Öffentlichkeit zugänglichen Vorführbereichs gilt § 18 des Landesdatenschutzgesetzes. Der Einsatz von Videotechnik soll neben der Verhinderung von Straftaten auch der Verfolgung dieser Straftaten (z. B. Körperverletzung) dienen. Daher ist auch die Fertigung von Videoaufzeichnungen zulässig. Der Gerichtsvorstand darf die Videoüberwachung nur anordnen, wenn im Einzelfall mit Blick auf ein konkretes Verfahren Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, der Vorführbereich oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

Satz 2 normiert ausdrücklich einen Fall einer ermessensfehlerhaften Entscheidung, nämlich wenn die Belange der betroffenen Personen das öffentliche Interesse an der Videoüberwachung überwiegen. Ein solches Überwiegen liegt insbesondere vor, wenn und solange die oder der Gefangene eine Unterredung mit seiner Verteidigerin oder seinem Verteidiger abhält.

Zu Absatz 3

Durch die Vorschrift wird eine Ausnahme geregelt, in der es der in Absatz 2 normierten Anordnung durch den Gerichtsvorstand nicht bedarf. Bei Gefahr im Verzug und sofern eine Anordnung durch den Gerichtsvorstand nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist das Gerichtspersonal, in der Regel der Justizwachtmeisterdienst, berechtigt, in eigener Zuständigkeit über den Einsatz von Videotechnik nach Absatz 2 zu entscheiden.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass der Einsatz von Videotechnik nach Absatz 2 auch erfolgen darf, wenn unbeteiligte Personen unvermeidbar betroffen sind. Dies kann beispielsweise bei Mehrfachbelegung einer Vorführzelle der Fall sein.

Satz 2 regelt die weitere Verarbeitung der mittels Videotechnik erhobenen Daten.

Satz 3 regelt die Übermittlung der mittels Videotechnik erhobenen Daten an die Strafverfolgungsbehörden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt Regelungen zur Löschung von angefertigten Videoaufnahmen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Kennzeichnung der Videobeobachtung und Videoaufzeichnung. Die Informationen müssen die Angaben nach §§ 55 und 56 BDSG enthalten. In Bezug genommen werden jeweils die Angaben nach Nummern 1 bis 5 der Vorschrift; nicht erforderlich ist, dass die Informationen für jedermann zugänglich sind oder eine individuelle Benachrichtigung in einer bestimmten Form erfolgt. Sie können vielmehr durch einen leicht zugänglichen Aushang erfüllt werden.

Zu § 6

Durch § 6 wird eine grundrechts- und datenschutzkonforme Rechtsgrundlage für den Einsatz der sogenannten Mithörfunktion bei mobilen Alarmgeräten geschaffen. Bei der Auslösung eines mobilen Alarmgeräts durch Justizbedienstete soll eine Mobilfunkverbindung zu einer vom Justizministerium bestimmten Leitstelle aufgebaut werden. Die Leitstelle soll die Möglichkeit erhalten, am Standort des Handsenders angefertigte Tonaufnahmen mitzuhören, nach entsprechender Prüfung zu speichern und auch der Polizei bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ein Mithören zu ermöglichen. Für die Mithörfunktion des mobilen Alarmgeräts bestand im Gegensatz zu den sonstigen Funktionen des Geräts bisher keine hinreichende Rechtsgrundlage. Sie wird mit § 6 geschaffen. Die Vorschrift trägt den Vorgaben sowohl der Verordnung (EU) 2016/679 als auch der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung und berücksichtigt, soweit die Funktionen in einer Wohnung ausgelöst werden, auch die Anforderungen aus Artikel 13 GG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für das Anfertigen von Tonaufnahmen mittels eines mobilen Alarmgeräts und deren Übermittlung an eine vom Justizministerium bestimmte Leitstelle. Soweit die Tonaufnahmen in einer Wohnung angefertigt werden, ist Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 GG einschlägig, weil die Justizbediensteten Tonaufnahmen nur bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ausschließlich zu ihrem Schutz anfertigen und übermitteln dürfen. Eine vorherige richterliche Anordnung ist deshalb nicht erforderlich. In vielen Fällen kann ein Hinweis, dass der Polizei das Mithören ermöglicht werden soll, bereits zu einer Deeskalation führen. Es erscheint in konkreten Gefahrensituationen aber durchaus auch möglich, dass ein entsprechender offener Hinweis zu einer weiteren Eskalation führt. Bestehen in der konkreten Situation Anhaltspunkte dafür, dass der Schutzzweck der Maßnahme durch eine offene Information gefährdet würde, kann die Maßnahme auch verdeckt durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der angefertigten Tonaufnahmen durch die vom Justizministeriums bestimmte Leitstelle. Wenn die Leitstelle nach Prüfung eine dringende Gefahr für die im Einsatz befindlichen Justizbediensteten für gegeben hält, kann sie auch eine Tonverbindung mit der Polizei herstellen und dieser das unmittelbare Mithören des Geschehens ermöglichen. Die Leitstelle untersteht hierbei dem Weisungsrecht des Justizministeriums und wird daher als Auftragsverarbeiterin tätig.

Die Regelung ist geeignet und erforderlich, um Justizbedienstete, etwa Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter, bei gefahrgeneigter Amtsausübung im Außendienst wirkungsvoll vor zunehmend auftretendem aggressiven Verhalten betroffener Personen zu schützen. Mit der verdeckten Übermittlung des vor Ort gesprochenen Wortes kann auch nach Einschätzung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg vermieden werden, dass die Lage weiter eskaliert. Die Übermittlung wiederum ermöglicht es der Polizei, ein aussagekräftiges Lagebild zu erstellen. Insbesondere kann die Polizei anhand der Tonaufnahmen feststellen, ob ein Angreifer bewaffnet ist, in welchem Gemütszustand er sich befindet und wie ernst die Bedrohungslage ist.

Zu Absatz 3

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – BVerfGE 133, 277, 324, Rn. 119) müssen Ton-

aufnahmen, die aus einer Wohnung gewonnen werden, zur Sicherung der Zweckbindung entsprechend gekennzeichnet werden. Dieser Voraussetzung entspricht Absatz 3. Hierbei ist seitens der verantwortlichen Stellen sicherzustellen, dass entsprechende Kennzeichnungen auch durch die jeweiligen Auftragsverarbeiter erfolgen.

Zu Absatz 4

Zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes müssen die Betroffenen über die Anfertigung, Speicherung und Übermittlung von Tonaufzeichnungen unterrichtet werden, sobald dies ohne Gefahr für die Justizbediensteten möglich ist. Diesem Ziel dient Absatz 4.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird für den notwendigen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer möglichst raschen Löschung der Tonaufnahmen und dem Interesse an einem effektiven Rechtsschutz gesorgt.

Zu Absatz 6

Durch Absatz 6 wird anstelle der §§ 2 und 3 sowie 7 bis 9 ergänzend das Landesdatenschutzgesetz für entsprechend anwendbar erklärt, soweit die Verordnung (EU) 2016/679 und nicht die Richtlinie (EU) 2016/680 auf Absatz 1 bis 5 anwendbar ist. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist anwendbar, wenn der Einsatz der Mithörfunktion von Alarmgeräten nicht durch solche Stellen der Justiz erfolgt, die zum Zweck der Strafverfolgung oder -vollstreckung tätig werden, sondern zu anderen Zwecken, etwa durch Gerichtsvollzieher im Rahmen der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung oder bei externen Anhörungen durch Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter. Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 werden, soweit Ausführungsvorschriften erforderlich oder Abweichungen gestattet sind, nicht durch dieses Gesetz, sondern durch das Landesdatenschutzgesetz ergänzt, auf das deshalb insoweit verwiesen wird. Im Übrigen gilt mit § 3 der Verweis auf die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 7

§ 7 regelt die Datenverarbeitungen innerhalb der verantwortlichen Stellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Angehörigen der verantwortlichen Stellen auf das Datengeheimnis. Sie sind insoweit förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

Zu Absatz 2

Auch innerhalb einer Stelle dürfen Daten nur von Personen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist. Diesen Grundsatz normiert Absatz 2.

Zu § 8

Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind entsprechend Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2016/680 in dieser Vorschrift festgelegt. Ein Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz ist nicht möglich, da dieses keine entsprechende Regelung enthält.

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Die Aufsicht besteht grundsätzlich nur im Geltungsbereich des Gesetzes, also nur, soweit die verantwortlichen Stellen Verwaltungstätigkeiten vornehmen (Ausnahme Staatsanwaltschaften, Ordnungswidrigkeitenverfahren). Durch die Übertragung der Aufsicht an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Justizbehörden anknüpfend an die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes bei einer Behörde gebündelt (vgl. auch den 76. Erwägungsgrund zur Richtlinie [EU] 2016/680). Für die Stellung sowie die Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird auf die entsprechenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen.

Im Rundfunkbereich ist die datenschutzrechtliche Aufsicht im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne und die Rundfunkfreiheit abweichend geregelt. Für den Südwestrundfunk und dessen Beteiligungsunternehmen ist der oder die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz (§ 27 LDSG) und für private Rundfunkveranstalter bei journalistischen Zwecken dienenden Daten der Vorsitzende des Vorstands der Landesanstalt für Kommunikation (§ 50 Absatz 3 Satz 3 des Landesmediengesetzes) zuständig, die insoweit keiner Dienst- oder Rechtsaufsicht unterliegen. Dies soll auch für den Bereich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes (Artikel 46 der Richtlinie [EU] 2016/680).

Zu Absatz 3

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird für die genannten Personen grundsätzlich entgeltfrei tätig (Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie [EU] 2016/680). Ausnahmen ergeben sich aus Satz 2 bis 4.

Zu § 9

§ 9 normiert die Befugnisse in Umsetzung von Artikel 47 der Richtlinie [EU] 2016/680.

Zu Absatz 1

Die oder der Landesbeauftragte erhält Zugang zu allen personenbezogenen Daten und den Räumlichkeiten, in denen diese Daten verarbeitet werden. Ihr oder ihm sind die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Als weitere Befugnis soll die bewährte Form der Beanstandung beibehalten werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist der Aufsichtsbehörde der verantwortlichen Stelle, im Fall der verantwortlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 4 dem Justizministerium grundsätzlich zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird oder sich ein solcher Verstoß abzeichnet. Diese Mitteilung kann von der verantwortlichen Stelle zum Anlass genommen werden, Maßnahmen zur Abwendung des Verstoßes zu treffen; diese Maßnahmen sollen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitgeteilt werden. Ob dieser dann in der Folge von seinen Befugnissen, wie beispielsweise der Beanstandung, noch Gebrauch macht, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. So wird ein bewährtes Verfahren im Umgang der Behörden mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz beibehalten, das in der Vergangenheit in den meisten Fällen zu einer zügigen und unkomplizierten Bewältigung von datenschutzrechtlichen Vorkommnissen geführt hat. Damit die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz in dringenden Fällen sofort tätig werden kann, sieht Satz 2 Nummer 1 und 2 Ausnahmenvorschriften vor. Nummer 3 ermöglicht ein Absehen von der Anhörung nach Satz 1 auch dann, wenn der beispielsweise bei einer Kontrolle vor Ort festgestellte Verstoß bereits beseitigt wurde oder unerheblich ist. Auch in diesem Fall kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ohne vorherige Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar Maßnahmen nach Absatz 2 ergreifen oder davon absehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht spezielle Regelungen für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften und andere Behörden, die mit der Ermittlung von Straftaten betraut sind, vor, soweit und solange diese nicht in Verwaltungsangelegenheiten, sondern beispielsweise in ihrer Kernfunktion als Ermittlungs- und Strafvollstreckungsbehörde tätig werden. Im Hinblick auf die sich aus §§ 146, 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ergebenden Besonderheiten hinsichtlich der Art und des Umfangs sowie der Ausübung der Dienstaufsicht in Bezug auf staatsanwaltschaftliches Handeln im Bereich der Kernfunktion als Ermittlungs- und Strafvollstreckungsbehörde sind entsprechende Maßnahmen der Dienstaufsicht ebenfalls nicht als Verwaltungsangelegenheiten anzusehen. Ebenfalls nicht von den Verwaltungsangelegenheiten umfasst sind untergesetzliche Regelungen, Leitfäden und Handreichungen, die Handlungsempfehlungen für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren beinhalten, die der Kernfunktion als Ermittlungs- und Strafvollstreckungsbehörde zuzuordnen sind. Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen bei diesen justiziellen Tätigkeiten während der Dauer eines Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahrens die Mittel der Beanstandung und der Warnung nach Absatz 2 Nummer 1 zu. Mit der Einschränkung wird von normimmanenten Regelungsspielräumen des Artikels 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch gemacht, die – anders als Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 – lediglich exemplarisch Abhilfebefugnisse vorsehen und insoweit Rücksicht auf die justizielle Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nehmen (vgl. den 82. Erwägungsgrund zur Richtlinie [EU] 2016/680).

Zu Absatz 5

Absatz 5 normiert die Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Es soll ein Gleichlauf mit dem nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Bericht erreicht werden; die gebotene Berichterstattung kann danach zusammengefasst erfolgen.

Zu § 10

Mit der Strafvorschrift wird Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu § 11

Mit der Übergangsvorschrift wird von der Gestaltungsmöglichkeit nach Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch gemacht. Um ein angemessenes Sicherheitsniveau auch während des Übergangszeitraums rechtlich zu gewährleisten, wird auf die bislang geltenden Anforderungen nach § 9 Absatz 3 Nummer 7 LDSG in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung verwiesen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 23 Videobeobachtung)

Die Vorschrift des § 23 entspricht der bisherigen Regelung. Ergänzend wird eine Ermächtigung zur Videoaufzeichnung auch der unmittelbaren Anstaltsumgebung aufgenommen, um in der Praxis die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten, aber auch die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten. Die Überschrift wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§§ 27 ff. Datenschutz)

Zu § 27

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich und die Aufgaben des Gesetzes. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Vorschriften auch der Anpassung des Datenschutzrechts im Justizvollzug an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU [2016] L 119 vom 4.5.2016, S. 1, berichtigt ABl. EU [2016] L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) (im Weiteren: Verordnung [EU] 2016/679) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU [2016] L 119 vom 4.5.2016, S. 89) (im Weiteren: Richtlinie [EU] 2016/680) dienen.

Auf den Justizvollzug findet grundsätzlich die Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung. In Abgrenzung zur Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 1

Absatz 1 der Richtlinie [EU] 2016/680). Der Justizvollzug – einschließlich der Sicherungsverwahrung, des Jugendarrests, der Untersuchungshaft und der ihr gleichgestellten Freiheitsentziehungen – fällt unter den Begriff der Strafvollstreckung, zumindest aber unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, was als gesetzgeberischen Handlungsbedarf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nach sich zieht.

Mit der Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2016/680 auf den Justizvollzug ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auf Datenverarbeitungen der Justizvollzugsanstalten im Einzelfall auch das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung findet. Dies ist der Fall, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt (Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie [EU] 2016/680). Ferner kann das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 zur Anwendung kommen, weil personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzuges erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden (Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie [EU] 2016/680).

In diesem Sinne unterscheidet das Gesetz in den Unterabschnitten 2 bis 6 und in Unterabschnitt 7 zwischen der Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 einerseits und der Datenverarbeitung zu anderen Zwecken als denjenigen in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 andererseits.

Durch die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 („auch“) wird klargestellt, dass das Gesetz auch Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, die weder in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 noch in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen. Beispielhaft zu nennen sind die Regelungen in § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 49 Satz 1 Nummer 2.

Zu § 28

Die Vorschrift setzt die Artikel 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und enthält zugleich Elemente aus den Artikeln 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Rechtsstellung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten wird damit in Anlehnung an §§ 5 ff. BDSG im Anwendungsbereich dieses Gesetzes für den Bereich der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und die Bereiche außerhalb des Unionsrechts (z. B. für den Nachrichtendienst) einheitlich ausgestaltet.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Möglichkeiten einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten aus anderen Gründen, die nicht in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragten liegen, unberührt bleiben.

Zu § 29

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 29 JVollzGB I a. F. Sie bestimmt die Grundsätze der Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsanstalten und setzt damit den aus dem Rechtsstaatsgebot und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes um. Zugleich wird Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach eine Datenverarbeitung auf eine klare und präzise Rechtsgrundlage gestützt sein muss (vgl. Erwägungsgrund 33 zur Richtlinie [EU] 2016/680).

Aus Erwägungsgrund 35 zur Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass eine Einwilligung auch im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann, wenn sichergestellt ist, dass eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person besteht. Der Erwägungsgrund gibt zwar zu erkennen, dass eine solche Wahlfreiheit in Konstellationen zweifelhaft sein kann, in denen eine

Behörde die betroffene Person anweisen oder auffordern kann, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Zugleich werden aber auch Konstellationen – auch explizit für den Bereich der Strafvollstreckung – aufgeführt, in denen eine betroffene Person in eine Datenverarbeitung einwilligen kann. Auch wenn in der Richtlinie (EU) 2016/680 außerhalb der Erwägungsgründe eine Einwilligung – anders als in der Verordnung (EU) 2016/679 – nicht mehr erwähnt wird, ist sie daher als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung möglich. Dies entspricht auch der Wertung des Bundesgesetzgebers, der in § 46 Nummer 17 und in § 51 BDSG gesetzliche Regelungen für die Einwilligung geschaffen hat; entsprechende Regelungen finden sich auch in anderen Landesgesetzen.

Zu § 30

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Unterabschnitte 2 bis 6. Er gilt, wenn Daten zu Zwecken nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden. Dient die Datenverarbeitung Zwecken, die nicht unter die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Bereiche fallen, findet auf diese Verarbeitungsvorgänge gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 und damit Unterabschnitt 7 Anwendung, sofern der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden vollzugliche Zwecke definiert. Damit wird Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach in gesetzlichen Regelungen unter anderem die Zwecke der Datenverarbeitung anzugeben sind. Erfolgt die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken, unterfällt sie stets dem Anwendungsbereich der Unterabschnitte 2 bis 6. Der vollzugliche Zweck der Erreichung des Vollzugsziels ist je nach vollzogener Haftart unterschiedlich. Das Vollzugsziel bestimmt sich nach den Definitionen in den baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzen und umfasst auch das Arrestziel des Jugendarrestgesetzes. Der Zweck der Erreichung des Vollzugsziels umfasst zudem die Gesundheitsfürsorge, die Beschäftigung sowie alle weiteren mit der Freiheitsentziehung in Zusammenhang stehenden Aspekte.

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der oder des Gefangenen ist bei bestimmten Formen der Freiheitsentziehung bereits im Vollzugsziel definiert, wird aber auch gesondert als vollzuglicher Zweck erfasst.

Die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt umfasst unter anderem Maßnahmen zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie des Vermögens des Landes.

Die Sicherung des Vollzuges ist ein speziell hervorgehobener Bestandteil der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Der Begriff umfasst Maßnahmen zur Verhinderung der Entweichung, Befreiung und unerlaubten Abwesenheit von Gefangenen aus der Vollzugsanstalt und zur Wiederergreifung entwichener oder unerlaubt abwesender Gefangener.

Zu § 31

Die Vorschrift dient der Einführung der Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Wiedergabe der unionsrechtlichen Begriffe erfolgt in den Nummern 2, 4 bis 6, 8 bis 12 und 14 bis 17. Sie erfolgt jedoch nur insoweit, als die in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 definierten Begriffe für den Schutz personenbezogener Daten nach diesem Gesetz relevant sind.

Zu Absatz 1

In Nummer 1 wird ergänzend für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes eine Definition des Begriffs der Gefangenen aufgenommen.

In Nummer 3 wird für die Definition der Verarbeitung die Begriffsbestimmung aus § 3 Absatz 2 LDSG a. F. übernommen.

In Nummer 7 wird die Begriffsbestimmung der Anonymisierung aus § 3 Absatz 6 BDSG a. F. übernommen.

In Nummer 13 wird zum Zwecke der Übersichtlichkeit die in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Definition besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgenommen.

In Nummer 18 wird in Anlehnung an § 46 Nummer 17 BDSG für die in § 33 angesprochene Einwilligung die Definition aus der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen.

In Nummer 19 wird die bisher in § 31 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB I a. F. enthaltene Definition der erkennungsdienstlichen Unterlagen aufgenommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird für die Definition öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen ein Verweis auf § 2 BDSG aufgenommen. Für öffentliche Stellen wird die Definition um Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergänzt. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass nicht nur inländische öffentliche Stellen, sondern auch solche anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Definition umfasst sind und eine Übermittlung personenbezogener Daten an diese bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage grundsätzlich möglich ist. Dies entspricht der Zielbestimmung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 32

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Zielrichtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Justizvollzuges in Baden-Württemberg, die einen Ausgleich zwischen den speziellen vollzuglichen Interessen einerseits und dem Recht der betroffenen Personen, insbesondere der Gefangenen, auf informationelle Selbstbestimmung herbeiführen sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 statuiert den Grundsatz der Datensparsamkeit und setzt damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die in Satz 2 aufgeführten Mittel der Anonymisierung und Pseudonymisierung sind geeignete Mittel zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sofern Daten auch unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet werden müssen. Von ihnen ist Gebrauch zu machen, sofern der Personenbezug für den konkreten Verarbeitungszweck nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680. Eine Umsetzung ist an weiteren Stellen im Gesetz in den § 34 Absatz 4, § 52 Absatz 2 und § 62 Absatz 2 erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem darin enthaltenen Grundsatz der sachlichen Richtigkeit der Daten; die Vorschrift ist an § 73 Satz 2 und 3 BDSG angelehnt. Um die geforderte Unterscheidung zwischen faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten zu ermöglichen, wird eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen sein, sofern sich nicht – wie es im Justizvollzug häufig der Fall sein wird – bereits aus den Daten selbst ergibt, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. In diesen Fällen ist eine gesonderte Kennzeichnung entbehrlich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 und enthält ein Verbot automatisierter, insbesondere auf Profiling basierender Einzelentscheidung. Die Vorschrift ist an § 54 BDSG angelehnt.

Zu § 33

Die Vorschrift orientiert sich an § 51 BDSG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 51 Absatz 1 BDSG. Hier wird Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 mit redaktionellen Anpassungen wiedergegeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 51 Absatz 2 BDSG. Hier wird Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 51 Absatz 3 BDSG. Hier wird Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 51 Absatz 4 BDSG. In dieser Vorschrift wurde der Ansatz aus § 4a Absatz 1 BDSG a. F. mit dem Gedanken aus Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kombiniert. Die Vorschrift stellt heraus, dass für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung auf die Umstände der Erteilung abzustellen ist. Die Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes wurde hier noch dahingehend ergänzt, dass bei den Umständen der Erteilung im Anwendungsbereich des hiesigen Gesetzes insbesondere die besondere Situation der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen ist. Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person, soweit diese eine oder ein Gefangener ist. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere

Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere für den Fall einer Verweigerung keine Nachteile in der Vollzugsgestaltung zu erwarten sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 51 Absatz 5 BDSG, in dem die Regelung des § 4 a BDSG a. F. aufgenommen ist. Damit wird dem in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Ausdruck gebrachten Erfordernis des besonderen Schutzes personenbezogener Daten besonderer Kategorien entsprochen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wird aus § 30 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I a. F. übernommen. Es verbleibt auch nach der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Grundsatz, dass die Einwilligung nicht die Geschäftsfähigkeit im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, sondern die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person voraussetzt. Diese Frage ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen.

Zu § 34

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 31 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien nur zulässig, wenn sie „unbedingt erforderlich“ ist. Dieser Begriff ist weder in der Richtlinie (EU) 2016/680 noch in der Verordnung (EU) 2016/679 legaldefiniert. Die englische Version der Richtlinie (EU) 2016/680 spricht von „strictly necessary“. Dieser Wortlaut sieht ein gesteigertes Maß der Erforderlichkeit vor. Eine Datenverarbeitung ist somit nur dann zulässig, wenn tatsächlich keinerlei weniger eingriffsintensive und mit vertretbarem Aufwand durchführbare Maßnahmen zur Zweckerreichung zur Verfügung stehen; darüber hinaus darf die Art der Verarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigen. In die Abwägung einzustellen sind somit sämtliche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit der Datenverarbeitung für die betroffenen Personen im persönlichen Nahbereich einhergehenden Konsequenzen, einschließlich der Auswirkungen auf die Beziehungen zu Verwandten, zum sozialen Umfeld sowie zum Arbeitgeber. Der besondere Schutz der personenbezogenen Daten besonderer Kategorien findet sich noch in weiteren Regelungen dieses Gesetzes wieder.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 31 Absatz 4 JVollzGB I a. F. und enthält nicht nur Regelungen über die Art und Weise der Erhebung von Daten über Nichtgefangene, sondern auch materielle Vorgaben für die Zulässigkeit dieser Erhebung, die der besonderen Schutzwürdigkeit der Nichtgefangenen Rechnung tragen. Dadurch wird der Anforderung aus Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprochen, bei der Datenverarbeitung nach den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu differenzieren.

Die Regelung im bisherigen § 31 Absatz 5 JVollzGB I a. F. wurde in § 65 übernommen.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen für bestimmte Verarbeitungsformen besondere Vorgaben machen, gehen diese Bestimmungen den Generalklauseln in § 34 Absatz 1 für die Datenerhebung und in § 40 Absatz 1 für die Datenübermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten vor. Durch § 34 und § 40 erfolgt eine Umsetzung des in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verankerten Erforderlichkeitsprinzips. Da hier und auch in den nachfolgenden Vorschriften die Zwecke benannt werden, für die die Datenverarbeitung erfolgen darf, wird zugleich der Grundsatz der Zweckbindung des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu § 35

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 32 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. Die Regelung in § 32 Absatz 4 JVollzGB I a. F. wird in § 65 Absatz 2 übernommen; durch die dortigen Verweise wird insbesondere die Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährleistet.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 Satz 2 werden Kabinen der Sammeltransportfahrzeuge in den Anwendungsbereich einbezogen, da die Risiken, denen durch die bisherige Regelung zur Datenerhebung mittels Videotechnik in Hafträumen begegnet werden sollen, gleichermaßen während des Sammeltransports von Gefangenen in den Kabinen der Transportfahrzeuge bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 2 wurde die Begrifflichkeit der „seelsorgerischen Betreuung“ an die Terminologie des Justizvollzugsgesetzbuchs im Übrigen („religiöse Betreuung“) angepasst. Neben den in Absatz 3 Satz 3 zu treffenden Maßnahmen bleiben die in §§ 64 und 65 normierten Informationspflichten sowie § 68 unberührt.

Zu § 36

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 33 JVollzGB I a. F. Die Vorschrift in Absatz 2 sieht eine Zustimmung der oder des Gefangenen vor, die im Unterschied zur datenschutzrechtlichen Einwilligung formlos erteilt werden kann.

Zu § 37

Die Vorschrift konkretisiert die in § 11 Absatz 1a JVollzGB III und § 14 Absatz 1a JVollzGB V vorgesehenen Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Sie konkretisiert die Art der Überwachung, den Zweck und die Art der Datenerhebung und regelt die Verarbeitungsbefugnisse sowie die Lösungsfristen. Als zentrale Datenverarbeitungsstelle im Sinne der Norm kommt insbesondere die auf der Grundlage des „Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen Überwachungsstelle (GÜL)“ für elektronische Fußfesseln bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingerichtete gemeinsame – elektronische – Überwachungsstelle der Länder in Betracht.

Zu § 38

Zu Absatz 1

Ein Gewahrsam von Gefangenen an Datenspeichern, welche sicherheitsrelevante Informationen enthalten können, ist in den Justizvollzugsanstalten erfahrungsgemäß insbesondere in Gestalt unerlaubt eingebrachter Mobiltelefone nicht vollständig zu verhindern. Inhalte und Verbindungen unerlaubter Außenkontakte sind für die Aufklärung subkultureller Strukturen bis hin zur organisierten Kriminalität und zur Verhinderung weiterer entsprechender Aktivitäten von wesentlicher Bedeutung. Nachdem die Inhalte eines Datenspeichers dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme unterfallen können, bedarf es vor dem Auslesen einer einzelfallbezogenen Güterabwägung. Ein Verstoß gegen das Telekommunikationsgeheimnis liegt nicht vor, da in dem Auslesen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis zu sehen ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass vor einer Verarbeitung zu prüfen ist, ob Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Derartige Daten sind nach Absatz 2 Satz 2 unverzüglich zu löschen. Absatz 2 regelt in Satz 3 bis 5 die Dokumentation der Vorgänge zum Zwecke der Datenschutzkontrolle.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die Gefangenen ihr Verhalten auf die Möglichkeit der Sicherstellung von Datenspeichern einstellen können.

Zu § 39

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen die Datenverarbeitung zu anderen als den der ursprünglichen Erhebung zugrunde liegenden Zwecken zulässig ist. Die grundsätzliche Zulässigkeit zweckändernder Verarbeitungen ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Somit wird klargestellt, dass die Justizvollzugsanstalten Daten so lange und so weit zu anderen Zwecken, als zu denen sie ursprünglich erhoben wurden, verarbeiten dürfen, so lange es sich bei diesen anderen Zwecken um solche der in § 30 genannten Zwecke handelt und diese Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig ist. Zusätzliche Anforderungen an die Zweckänderung innerhalb der in § 30 genannten Zwecke aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) werden in den jeweiligen Vorschriften umgesetzt. Die Befugnisse der Justizvollzugsanstalt ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

Satz 2 regelt die Voraussetzungen der Weiterverarbeitung von zu Zwecken des § 30 erhobenen Daten zu anderen als in § 30 genannten Zwecken. Eine solche ist zulässig, wenn dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Diese Rechtsvorschriften ergeben sich unter anderem aus den Vorschriften im Unterabschnitt 7. Beispielhaft ist die Weiterverarbeitung durch Datenübermittlung an nicht für Zwecke der Richtlinie (EU) 2016/680 zuständige Behörden in § 89 Absatz 3 zu nennen.

Zu § 40

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 34 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll den Einsatz von elektronischen Kommunikationsdiensten, insbesondere der Sprachübersetzung mittels Videoübertragung an eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher, ermöglichen.

Zu § 41

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 35 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde redaktionell der bisherige Begriff der Justizvollzugsschule in Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg abgeändert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gefangenen zu Zwecken der Seelsorge im Justizvollzug. Insbesondere ist danach künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Übermittlung von Daten an die Seelsorger möglich, um die Seelsorge aufnehmen zu können. Die Regelung lehnt sich an § 45 Absatz 2 Landeskrankenhausgesetz an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. In Absatz 4 Satz 3 wurde richtlinienkonform der Begriff der Einwilligung durch den Begriff der Zustimmung ersetzt.

Zu § 42

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 36 Absatz 1 und 2 JVollzGB I a. F.; verschärft wurden die Anforderungen an die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, deren Bedeutung nun erheblich sein muss. Absatz 1 Nr. 6 JVollzGB I a. F. regelte die Datenverarbeitung der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Regelung wurde daher in § 89 Absatz 2 des Unterabschnitts 7, der die Verordnung (EU) 2016/679 umsetzt, übernommen. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die Übermittlungspflicht nach § 9 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) bleibt hiervon unberührt.

Zu § 43

Zu Absatz 1

Die Identifizierung von Gefangenen ist in vielen Fällen anhand der den Vollzugsbehörden vorliegenden Unterlagen nicht zuverlässig möglich. Um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalten bis hin zu Radikalisierungsrisiken zu begegnen, aber auch im Interesse einer effektiven Vollzugsplanung, sieht Absatz 1 vor, dass die Anstalten bei Zweifeln an der Identität von Gefangenen durch erkennungsdienstliche Maßnahmen erhobene personenbezogene Daten dem Landeskriminalamt übermitteln können, welches einen Datenabgleich vornimmt und dessen Ergebnis den Anstalten mitteilt. Angesichts des aktuellen Wandels der Gefangenenklientel erscheint insoweit ein einheitliches Verfahren auf eigenständiger vollzuglicher Rechtsgrundlage angezeigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht ergänzend den unmittelbaren Abgleich mit dem Datenbestand des Bundeskriminalamts, welcher nicht durch eine Beschränkung der Rechtsgrundlage auf die Landesbehörde ausgeschlossen werden soll. Auch der Möglichkeit eines unmittelbaren Datenaustauschs mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll die Vorschrift nicht entgegenstehen.

Zu § 44

Zu Absatz 1 bis 3

Extremistische Einstellungen, aber auch Bezüge zu anderweitigen gefährlichen Gruppierungen oder zur organisierten Kriminalität oder anderen Sicherheitsbehörden vorliegende Erkenntnisse zu etwaiger Gewaltbereitschaft lassen sich nicht zuverlässig den Vollstreckungsunterlagen oder dem für den Justizvollzug sichtbaren Vollzugsverhalten entnehmen. § 44 sieht deshalb hinsichtlich der Gefangenen in Absatz 1 eine Prüfung auf sicherheitsrelevante Erkenntnisse vor und ermöglicht hierzu in Absatz 2 eine Abfrage sicherheitsrelevanter Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz und des polizeilichen Staatsschutzes sowie die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Der Umfang der Abfrage nach Absatz 2 Nummer 2 wird in Absatz 3 konkretisiert.

Die gegenwärtigen Veränderungen in der Gefangenenklientel lassen erwarten, dass zunehmend Inhaftierte mit insbesondere religiös motivierten verfassungsfeindlichen Einstellungen unterzubringen sind, ohne dass die Inhaftierung selbst auf einer entsprechenden Straftat oder einem entsprechenden Tatverdacht beruht, und daher entsprechende Kenntnisse bei der Anstalt vorhanden wären. Von diesen Gefangenen kann neben der Gefahr schwerer Straftaten auch die Gefahr der Einflussnahme auf Mitgefangene ausgehen. Um derartigen Sicherheitsrisiken durch Sicherungsmaßnahmen begegnen zu können, aber auch im Interesse einer effektiven Vollzugsplanung, erscheint eine verdachtsunabhängige Prüfung zwingend erforderlich. Andernfalls bestünde nicht nur die Möglichkeit, dass entsprechende Risiken nicht rechtzeitig erkannt werden, sondern dass zugleich auch eine ursprüngliche Aufmerksamkeit anderer Sicherheitsbehörden während dort nicht bekannter Inhaftierung zurückgeht, weil gerade die Obhut des Staates einschlägige Auffälligkeiten verhindert. Auch um präventive Sicherungsmaßnahmen nicht pauschal auf größere Personengruppen ausdehnen zu müssen, soll nach Absatz 2 Satz 3 von der Abfrage nur abgesehen werden dürfen, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welche personenbezogenen Daten übermittelt werden sollen. Umfasst sind auch die für eine zuverlässige Prüfung erforderlichen etwaigen Aliaspersonalien sowie zur Einordnung der Anfrage gewisse Vollstreckungsdaten. So dient die Übermittlung des Aktenzeichens der der Vollstreckung zugrunde liegenden Entscheidung der rascheren Einordnung durch die Sicherheitsbehörden. Die voraussichtliche Vollzugsdauer kann für die Bewertung der Sicherheitsbehörden maßgeblich sein, inwieweit Erkenntnisse sicherheitsrelevant sind. Angesichts der Gefangenenzahlen und der Fehleranfälligkeit anderer Übertragungsformen ist eine Übermittlung der Daten in einem automatisierten Verfahren, welches sich auf die vorhandene Datenverarbeitung stützt, unumgänglich. Unter den Voraussetzungen von § 59 kann die Übermittlung der personenbezogenen Daten auch in einem automatisierten Verfahren erfolgen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 teilen die beteiligten Behörden mit Sicherheitsaufgaben der Anstalt ihre sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit. Angesichts der Eingriffsintensität ist eine Beschränkung des Zugriffs auf diese Erkenntnisse dergestalt angezeigt, dass diese in gesonderten Akten oder Dateien zu führen sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt schließlich klar, dass eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten über Gefangene einschließt, diese zum Zwecke der Behandlung zu verarbeiten.

Zu § 45

Überprüfungen vor Besuchen bei gefährlichen Gefangenen, um eine mit dem Einlass weiterer gefährlicher Personen verbundene Gefahrerhöhung abzuwenden, waren bisher auf die allgemeine Vorschrift des § 31 Absatz 4 JVollzGB I a. F. gestützt worden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt nun detaillierter die Voraussetzungen für eine derartige Überprüfung, die sich in der Ausgestaltung an der Überprüfung Gefangener orientiert, jedoch die Einwilligung der Betroffenen voraussetzt, da die Zulassung andernfalls versagt werden kann. Dies entspricht dem Differenzierungsgebot des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680. Neben der Zuverlässigkeitsüberprüfung vor Besuchen von Gefangenen, zu denen sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 44 vorliegen, ermöglicht Absatz 1 unabhängig vom Ziel des Besuchs eine Prüfung auch bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, wodurch eine differenziertere Entscheidung über Besuchsverbote etwa nach § 20 JVollzGB III oder auf Basis des Hausrechts erfolgen kann. Um hinsichtlich des Gefangenenbesuchs eine zielgerichtete Prüfung zu ermöglichen, sieht Satz 4 zur Abfrage bei den Sicherheitsbehörden auch die Übermittlung der Gefangenenidentität vor. Satz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass für die Beurteilung der Zuverlässigkeit externer Personen gegenüber § 44 Absatz 1 Satz 2 weitergehende Umstände sicherheitsrelevant sein können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung derjenigen Personen aus, deren Zuverlässigkeit auch nach den Vorschriften zum Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt unterstellt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die aus sicherheitsrelevanten Erkenntnissen zu ziehenden Konsequenzen für die Zulassungsentscheidung und stellt klar, dass diese auch für den Fall der Verweigerung der Einwilligung nach Absatz 1 Satz 1 gezogen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen einer Wiederholungsprüfung.

Zu § 46

Von der Neuregelung ist auch eine Ermächtigungsgrundlage für die Überprüfung sonstiger anstaltsfremder Personen umfasst, welche detailliert in der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums für die Überprüfung von Personen, die in Justizvollzugsanstalten oder Abschiebungseinrichtungen tätig werden und in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen (VwV Fremdpersonenüberprüfung) vom 25. Juli 2017, Die Justiz S. 318, geregelt ist. Die Rahmenbedingungen für diese Zuverlässigkeitsüberprüfung entsprechen im Wesentlichen denjenigen der Besucherüberprüfung.

Für den Fall, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht rechtzeitig erfolgen kann, beispielsweise bei unaufschiebbaren Reparaturarbeiten, regelt Absatz 2 dass eine Beaufsichtigung bei der Tätigkeit in der Anstalt erfolgen soll. Dies wird in aller Regel notwendig sein, möglicherweise aber nur für einen Ausschnitt der Tätigkeit.

Absatz 3 bestimmt, wann von einer Abfrage abgesehen werden soll. Bei anstaltsfremden Personen kommt dies schon ganz oder teilweise dann in Betracht, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt. So erscheint es regelmäßig nicht veranlasst, Personen, die bestimmte Einzelmaßnahmen in den Anstalten wahrnehmen, etwa Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder Personen, die eine singuläre kirchliche oder kulturelle Veranstaltung durchführen, unabhängig von Ziel und Ausrichtung der Tätigkeit einer Überprüfung zu unterziehen.

Zu § 47

Über den Datenaustausch im Rahmen der in § 44 Absatz 2 Nummer 2 geregelten Anfragen zur Überprüfung Gefangener hinaus, besteht Abstimmungsbedarf zwischen den Sicherheitsbehörden insbesondere mit Blick auf bevorstehende Entlassungen, Ausantwortungen und vollzugsöffnende Maßnahmen. § 47 ermächtigt daher zur weitergehenden Übermittlung und Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Fallkonferenzen.

Zu Absatz 1 bis 3

Unter den umfassten Daten einschließlich solcher besonderer Kategorien nennen Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 als insoweit besonders relevant den voraus-

sichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne.

Im Rahmen der Fallkonferenzen kann es insbesondere auch zum Austausch von Daten zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten kommen, weshalb die hierfür vor dem Hintergrund des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bestehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind. Diese Voraussetzungen können nicht dadurch unterlaufen werden, dass Behörden, für die aufgrund ihrer Aufgabenstellung weniger strenge Anforderungen gelten, Daten an Behörden weiterleiten, die ihrerseits strengeren Anforderungen unterliegen. In Absatz 1 bis 3 ist daher unter Berücksichtigung auch der unterschiedlichen Ausgestaltung, Funktion und Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsbehörden eine dreistufige Differenzierung der Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten geregelt; hierdurch wird bei der Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorien gewährleistet, dass die Übermittlung auf Fälle begrenzt ist, in denen diese unbedingt erforderlich ist. Dadurch wird Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung getragen.

Für die Datenübermittlung an die auf Grundlage detaillierter Vorschriften grundsätzlich auf offene Aufgabenwahrnehmung ausgerichteten Polizeibehörden setzt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen und die Übermittlung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 begrenzt die Anwendung dem typischen Interesse an der Situation der Rückkehr in die Öffentlichkeit entsprechend auf den Zeitraum eines Jahres vor voraussichtlicher Entlassung. Absatz 1 Satz 2 greift die vergleichbare Interessenlage vor Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen auf. In dieser Situation dürfen Fallkonferenzen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden.

Für die Datenübermittlung an die grundsätzlich verdeckt arbeitenden und auf Beobachtung und Aufklärung ausgerichteten Verfassungsschutzbehörden legt Absatz 2 Satz 1 einen strengeren Maßstab an. Danach müssen bestimmte Tatsachen den Verdacht für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder für Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland begründen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Weiter muss eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten drohen und die Datenübermittlung zur Verhütung einer derartigen Gefahr unerlässlich sein.

Sind sowohl Polizei- als auch Verfassungsschutzbehörden an der Fallkonferenz beteiligt, ist eine Datenübermittlung und die damit verbundene Überwindung des aus den Grundrechten folgenden informationellen Trennungsprinzips nach Absatz 3 Satz 1 über die für Fallkonferenzen alleine mit Verfassungsschutzbehörden bestehenden Voraussetzungen nur dann möglich, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Datenübermittlung zur Abwehr einer derartigen Gefahr notwendig ist.

In allen Fällen bevorstehender Entlassung sollen mit Blick auf die Anschlusszuständigkeit nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 auch die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen an den Fallkonferenzen betei-

ligt werden. Nach Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 dürfen im Rahmen der Fallkonferenzen auch personenbezogene Daten in umgekehrter Richtung durch den Justizvollzug bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden erhoben werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt die gebotene Dokumentation vor.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit, behördenübergreifende Fallkonferenzen durchzuführen, an der alleinigen Zuständigkeit der Justizvollzugsbehörden für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung nichts ändert.

Zu § 48

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 37 Absatz 1 und 2 JVollzGB I a. F. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wurde ergänzend die Datenverarbeitung für Maßnahmen der forensischen Ambulanzen aufgenommen. Zudem wurde in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch Ergänzung des Halbsatzes klargestellt, dass von der Vorschrift auch die Vorbereitung und Vorprüfung dieser Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge, d. h. nicht nur das „wie“, sondern auch das „ob“ dieser Maßnahmen, umfasst ist. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 49

Die Vorschrift enthält die bisherige Regelung in § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2 JVollzGB I a. F., da danach eine Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 erfolgt. § 38 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 JVollzGB I a. F. regeln dagegen die Datenverarbeitung der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie werden daher in § 89 Absatz 1 und 3 des Unterabschnitts 7, der die Verordnung (EU) 2016/679 umsetzt, übernommen. § 38 Absatz 3 JVollzGB I a. F. wird in § 89 Absatz 4 übernommen. Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 50

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung zu Zwecken des Opferschutzes und entspricht der bisherigen Regelung in § 39 Absatz 5 JVollzGB I a. F. § 39 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F. regeln die Datenübermittlung zu Zwecken des Gläubigerschutzes und damit zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie wurden daher in § 90 des Unterabschnitts 7, der die Verordnung (EU) 2016/679 umsetzt, übernommen.

Zu § 51

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 47 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F. und setzt zugleich Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist die allgemeine Kenntlichmachung personenbezogener Daten besonderer Kategorien untersagt. Durch die Übernahme des Begriffs der „personenbezogenen Daten besonderer Kategorien“ in Umsetzung des Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist der Anwendungsbereich gegenüber der früheren Regelung etwas erweitert. Satz 2 wurde in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 neu eingefügt. Satz 3 entspricht inhaltlich unter Aufnahme der zunehmenden elektronischen Datenverarbeitung § 47 Absatz 1 Satz 2 JVOllzGB I a. F. Auch diese Vorschrift setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, weil hier geeignete Vorkehrungen für den Schutz der Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit den besonders sensiblen Gesundheitsdaten geschaffen werden. Satz 4 enthält eine weitere Vorkehrung zum Schutz von Gesundheitsdaten, indem er eine Verpflichtung zur Einrichtung von Zugangsbeschränkungen aufstellt. Damit wird konkret dargestellt, in welcher Weise die besondere Sicherung dieser Akten bzw. Dateien zu erfolgen hat, die in den oben genannten bisher geltenden Vorschriften in abstrakter Form gefordert wurde. Auch hierdurch wird Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung in § 47 Absatz 2 JVOllzGB I a. F. Der Verweis auf § 203 StGB wurde aufgrund der dortigen Neuregelung durch Gesetz vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618 redaktionell überarbeitet. Satz 3 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. In Satz 4 wurde der Begriff „dienlich“ durch „erforderlich“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung in § 47 Absatz 3 JVOllzGB I a. F. Die Vorschrift enthält eine strenge Zweckbindung für die Verarbeitung der nach Absatz 2 Satz 2 und 3 offenbarten Daten. Dadurch erfolgt eine Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Verweis auf § 203 StGB wurde aufgrund der dortigen Neuregelung durch Gesetz vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618 redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich der Regelung in § 47 Absatz 4 JVOllzGB I a. F.

Zu § 52

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 41 Absatz 1 und 2 JVOllzGB I a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert aufgrund der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie §§ 49, 50 und 55. Damit wird der in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgestellten Verpflichtung entsprochen,

bei der Datenverarbeitung unter anderem zwischen verurteilten Straftätern und Personen zu unterscheiden, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben.

Zu § 53

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 42 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a.F. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 54

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 43 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a.F.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 3 wurde ergänzend die Überlassung von Akten an die forensischen Ambulanzen aufgenommen, um einen Gleichlauf mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 herzustellen. Absatz 1 Satz 4 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Vom Begriff der Akten sind auch Gesundheitsakten und Krankenblätter umfasst. Werden Gesundheitsakten anderen Justizvollzugsanstalten überlassen, sind diese möglichst direkt vom ärztlichen Dienst an den ärztlichen Dienst der anderen Justizvollzugsanstalt zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Soweit es sich bei den in Absatz 2 genannten „weiteren personenbezogenen Daten“ um solche besonderer Kategorien handelt, wird dem Erfordernis, dass diese nur übermittelt werden dürfen, soweit dies „unbedingt erforderlich“ ist, im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung Rechnung getragen.

Zu § 55

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 40 Absatz 1 und 2 JVollzGB I a.F.

Zu § 56

Die Vorschrift formuliert für Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment; kurz: CPT) ein Recht zur Einsichtnahme in die bezeichneten Akten von durch in § 27 Absatz 2 genannten Arten des Freiheitsentzugs betroffenen Personen während eines Anstaltsbesuchs. Dieses Recht besteht zwar bereits aufgrund Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman and Degrading Treatment or Punishment) vom 26. November 1987; eine ausdrückliche Kodifizierung ist jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, um einer Forderung des CPT aus dem Jahr 2016 zu entsprechen, Maßnahmen zu ergreifen, damit Besuchsdelegationen des Ausschusses in jedem Fall unbeschränkte Einsicht in die bezeichneten Akten erhalten können.

Die Arbeit des CPT ist konzipiert als integraler Bestandteil des Systems des Europarates zum Schutz der Menschenrechte, indem sie dem existierenden reaktiven

gerichtlichen Mechanismus des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einen proaktiven nichtrichterlichen Mechanismus zur Seite stellt. Dementsprechend prüft der CPT gemäß Artikel 1 des Übereinkommens durch Besuche in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

Dieses internationale Monitoring der Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, gehört zum Bestand der menschenrechtlichen Garantien in Europa und ist damit Teil der Rechtsstaatlichkeit des Vollzugs. Es liegt daher gerade im Interesse der nationalen Rechtsstaatlichkeit, dass internationale Monitoring-Mechanismen in die Lage versetzt werden, ihren präventiven Funktionen vollständig nachzukommen.

Diesen Schutz der von Freiheitsentzug betroffenen Personen umfassend sicherzustellen, ist überragender Zweck des Akteneinsichtsrechts, der einen Eingriff in deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt. Da das gesamte System des Übereinkommens auf einen präventiven Schutz ausgerichtet ist, ist insbesondere eine anlasslose Einsichtnahme elementarer Bestandteil der umfassend zu garantierenden Sicherung der von Freiheitsentzug betroffenen Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Von der Vorschrift ist auch umfasst, dass Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger den Mitgliedern der Besuchsdelegation Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten und Krankenblätter geben.

Beim CPT handelt es sich um eine internationale Organisation im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2016/680. Mit den dementsprechend geltenden Vorgaben der Artikel 35 ff. der Richtlinie ist die normierte Akteneinsicht vereinbar.

Zu § 57

Die Vorschrift zur elektronischen Aktenführung wird neu aufgenommen. Sie trägt der technischen Entwicklung Rechnung und erlaubt ausdrücklich die Führung einer elektronischen Akte. Sie bildet damit die gesetzliche Grundlage für diese Art der Aktenführung im Justizvollzug. Das Justizministerium wird ermächtigt, zur elektronischen Aktenführung nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 58

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 51 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird neu aufgenommen, um den Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsanstalten insbesondere bei Verlegungen, Überstellungen und der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gefangenen aus Vorinhaftierung zu verbessern. Die Datenübermittlung aus einer Vorinhaftierung kann unter anderem für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt relevant sein. So können sich Anhaltspunkte, dass die oder der Gefangene die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet, insbesondere aus Vorkommnissen während einer Vorinhaftierung oder einem Aufenthalt in einer anderen Justizvollzugsanstalt ergeben. Satz 4 erweitert diesen Anwendungsbereich und schafft eine Rechtsgrundlage auch für den länderübergreifenden Datenaustausch bei Verlegungen, Überstellungen und der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gefangenen aus Vorinhaftierungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 59

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 52 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F.

Zu Absatz 1

Neben der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Interessenabwägung stellt Absatz 1 Satz 2 entsprechend Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 klar, dass die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten besonderer Kategorien nur zulässig ist, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Im Rahmen des automatisierten Verfahrens wird dem Schutz personenbezogener Daten besonderer Kategorien insbesondere bereits bei dessen Einrichtung (etwa durch entsprechende Vergabe von Zugriffsberechtigungen, etc.) Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird klargestellt, dass auch beauftragte Dritte am automatisierten Abrufverfahren beteiligt werden können. Zudem wird in Satz 2 durch die Aufnahme eines Verweises auf § 44 Absatz 4 und § 58 Absatz 1 klargestellt, dass auch in diesen Fällen die Übermittlung von personenbezogenen Daten in einem automatisierten Verfahren erfolgen kann. In Satz 3 wird für die Benennung weiterer Beteiligter das in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verankerte Erforderlichkeitsprinzip umgesetzt.

Zu § 60

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 54 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. Absatz 2 entspricht den Anforderungen von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/680. Es wird daher nur klargestellt, dass mit dem bisherigen Begriff der Aufsichtsbehörde das Justizministerium gemeint ist. Zudem wird aus Gründen der Klarstellung der Begriff des Auftragnehmers durch verantwortliche Stelle oder Person ersetzt.

Zu § 61

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 44 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. In Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass bei der Übermittlung an eine öffentliche Stelle, diese die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 erteilt. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 62

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 45 JVollzGB I a. F.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 verankerte Grundsatz der Zweckbindung auch für den Fall der Datenübermittlung festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 lässt eine vom ursprünglichen Erhebungszweck abweichende Verarbeitung von Daten Nichtgefangener nur für besonders benannte Verarbeitungszwecke zu. Durch diese Regelung wird dem in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 statuierten Differenzierungsgebot entsprochen.

Zu § 63

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 35 bis 39 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie verweist auf die §§ 78 bis 81 BDSG, in denen die Voraussetzungen für die Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen normiert sind.

Zu § 64

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Justizvollzugsanstalten haben hier aktive Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen unabhängig von der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Dieser Informationspflicht können die Justizvollzugsanstalten in allgemeiner Form nachkommen. Betroffene Personen sollen sich unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Form einen Überblick über die Zwecke der durch die Justizvollzugsanstalten durchgeführten Verarbeitungen verschaffen können und eine Übersicht über ihre Betroffenenrechte bekommen. Wie sich aus Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt, kann dieser Verpflichtung zum Beispiel durch entsprechende Informationen auf einer Internetseite nachgekommen werden. Sofern Gefangene zu diesem Medium keinen Zugang haben, ist eine vergleichbare allgemeine Form der Information, zum Beispiel durch schriftliche Hinweise bei der Aufnahme, zu wählen.

Zu § 65

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach in besonderen Fällen von Datenverarbeitungen eine aktive Benachrichtigung der betroffenen Person zu erfolgen hat. Welche Fälle dies konkret sind, lässt die Richtlinie (EU) 2016/680 offen. Unter Berücksichtigung des Zwecks von Artikel 13, der betroffenen Person in Fällen mit erhöhter Eingriffstiefe durch die Benachrichtigung die Ausübung ihrer Betroffenenrechte zu ermöglichen, werden hier zwei Konstellationen der Verarbeitung als besondere Fälle im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 angenommen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 löst eine Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person eine Benachrichtigungspflicht aus, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 31 Absatz 5 Satz 1 JVollzGB I a. F. Neben den in § 64 genannten Informationen sind Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Speicherdauer und den Empfänger der Daten zu machen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 besteht eine Pflicht zur Benachrichtigung insoweit, als eine über die Aufzeichnung und vierwöchige Speicherung hinausgehende weitere Verarbeitung, wie die Übermittlung an andere Stellen erfolgt, sofern nicht bereits auf an-

dere Weise Kenntnis erlangt wurde. Es handelt sich hier um eine Verarbeitung mit erhöhter Eingriffstiefe, weil die betroffenen Personen mit dieser Form der Verarbeitung bei der Erhebung nicht rechnen mussten. Die bloße Aufzeichnung (mit Speicherung über einen Zeitraum von vier Wochen) löst dagegen – sofern gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 auf die Videoüberwachung und -aufzeichnung hingewiesen wurde – für sich genommen keine weitere Benachrichtigungspflicht aus, da die Betroffenen durch den Hinweis bereits anderweitig Kenntnis von der Videoüberwachung und -aufzeichnung erlangt haben. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 32 Absatz 4 Satz 1 JVollzGB I a. F. Neben den in § 64 genannten Informationen sind Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Speicherdauer und den Empfänger der Daten zu machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es, in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu den genannten Zwecken von der Bereitstellung der in Absatz 1 und 2 genannten Informationen abzusehen, sie einzuschränken oder sie aufzuschieben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 statuiert das Erfordernis, die dort genannten Stellen vor einer Benachrichtigung der betroffenen Person zu hören, wenn sich die Benachrichtigung auf den Empfang von Daten dieser Stellen oder die Übermittlung von Daten an diese Stellen bezieht. Durch dieses Erfordernis wird sichergestellt, dass die Justizvollzugsanstalten eine Gefährdung der in Absatz 3 genannten Zwecke zutreffend einschätzen können. Eine Zustimmung der genannten Stellen zur Erteilung der Benachrichtigung wird nicht verlangt, weil die Justizvollzugsanstalten die Verantwortung für die Beschränkungen nach Absatz 3 tragen. Sie werden die Stellungnahme bei ihrer Entscheidung jedoch maßgeblich berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von § 66 Absatz 8 und 9, soweit eine Benachrichtigung nur eingeschränkt erteilt wird.

Zu § 66

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Auskunftsrecht betroffener Personen. In Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 werden zudem Ausnahmen von dem Recht auf Auskunftserteilung geregelt. Insoweit orientiert sich die Vorschrift an § 57 BDSG. Die Vorschrift geht über die Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinaus, weil sie über das Auskunftsrecht hinaus in Anlehnung an § 49 Absatz 1 JVollzGB I a. F. ein Recht auf Akteneinsicht einräumt, das ebenfalls bestimmten sachlich begründeten Einschränkungen unterliegt.

Zu Absatz 1

Satz 1 legt das grundsätzliche Bestehen eines Auskunftsrechts fest. Satz 2 legt den Umfang des der betroffenen Person zustehenden Auskunftsrechts fest. Der in den Nummern 1 und 4 genannte Begriff „Kategorie“ ermöglicht den Justizvollzugsanstalten eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie zu den Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Nummer 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht in verständlicher Form gemacht werden. Die

Angaben müssen also nicht in einer Form gemacht werden, die Aufschlüsse über die Art und Weise der Speicherung oder Sichtbarkeit der Daten bei den Justizvollzugsanstalten (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der verfügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Die Justizvollzugsanstalten müssen sich bei der Angabe zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, letztlich von dem gesetzgeberischen Ziel leiten lassen, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der verarbeiteten Daten zu erzeugen und es ihr zu ermöglichen, aufgrund dieser Informationen zu ermessen, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und – wenn Zweifel hieran bestehen – gegebenenfalls die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte auf diese Informationen stützen zu können.

Satz 3 gewährt über Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehend ein Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person. Hier wird die bisherige Regelung in § 49 Absatz 1 JVollzGB I a. F. sowie das dort normierte Stufenverhältnis aufrechterhalten.

Satz 4 regelt, dass einem entsprechenden Antrag von Gefangenen auf Akteneinsicht in Gesundheitsakten in der Regel entsprochen werden soll. Hier wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2016 (2 BvR 1541/15) gesetzgeberisch umgesetzt, wonach ein entsprechender Anspruch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und personale Würde abzuleiten ist. Ausnahmen sind nach wie vor möglich, wenn dem Anspruch gewichtige Belange entgegenstehen. Auf diese möglichen Ausnahmen vom grundsätzlich bestehenden Anspruch weist der Zusatz „in der Regel“ hin.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überführt in Anlehnung an § 57 Absatz 2 BDSG einen Rechtsgedanken aus § 19 Absatz 2 BDSG a. F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überführt in Anlehnung an § 57 Absatz 3 BDSG eine Regelung aus § 19 Absatz 1 Satz 3 BDSG a. F.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 die vollständige oder teilweise Einschränkung der Auskunft nach Absatz 1. Dies darf erfolgen, wenn die in § 65 Absatz 3 genannten Zwecke die Einschränkung erforderlich machen. Satz 2 regelt – durch Erklärung der entsprechenden Anwendbarkeit – eine Versagung oder Einschränkung des Akteneinsichtsrechts. Satz 3 regelt in Anlehnung an § 49 Absatz 1 JVollzGB I a. F. in Verbindung mit § 21 Absatz 3 LDSG a. F. weitere Gründe der Versagung des Akteneinsichtsrechts. Diese sind, da Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 ein Akteneinsichtsrecht nicht vorsieht, nicht an Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu messen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung in § 49 Absatz 2 JVollzGB I a. F.

Zu Absatz 6

Absatz 6 lehnt sich an die bisherige Regelung in § 49 Absatz 1 JVollzGB I a. F. in Verbindung mit § 21 Absatz 4 LDSG a. F. und an § 8 Absatz 2 LDSG an. Es wird Bezug genommen auf die Begründung zu § 65 Absatz 4.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Unter der Voraussetzung von Satz 2 wird den Justizvollzugsanstalten das Recht gewährt, ein Auskunftsverlangen unbeantwortet zu lassen. Satz 3 nimmt in Anlehnung an § 57 Absatz 6 BDSG zusätzlich einen aus § 19 Absatz 5 Satz 1 BDSG a. F. entnommenen Gedanken auf.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten, die der betroffenen Person im Fall des Absehens von einer Begründung für die vollständige oder teilweise Einschränkung des Auskunftsrechts oder im Fall der überhaupt ausbleibenden Beantwortung des Auskunftsverlangens bleiben. Sie dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 und Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt die bisherige Regelung in § 49 Absatz 3 JVollzGB I a. F.

Zu § 67

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit dieser Betroffenenrechte statuiert. Die Umsetzung der in diesem Artikel enthaltenen objektiven Pflichten der Justizvollzugsanstalten ist in § 81 erfolgt. Sie orientiert sich an der Regelung in § 58 BDSG.

Zu Absatz 1

Satz 1 setzt das in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährte Recht auf Berichtigung unrichtiger bzw. auf Vervollständigung unvollständiger Daten um. In Satz 2 wird ein in Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltener Gedanke aufgenommen, wonach zur Vorbeugung massenhafter und nicht erfolgversprechender Anträge klargestellt wird, dass sich die Berichtigung auf die betroffene Person betreffende Tatsachen bezieht und nicht etwa auf den Inhalt von Zeugenaussagen oder Beurteilungen. Satz 3 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Satz 4 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt das in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Betroffenenrecht auf Löschung unrichtiger Daten um.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht die Vorschrift anstelle einer Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung vor, sofern eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegt. In Nummer 2 wird ein in Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltener Gedanke aufgenommen, wonach anstatt der Löschung die Verarbeitung eingeschränkt werden soll, wenn in einem konkreten Fall berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen könnte.

Zu Absatz 4

Absatz 4 lehnt sich an § 58 Absatz 4 BDSG an und fordert, dass die Verarbeitungseinschränkung im Kontext automatisierter Verarbeitung erkennbar sein muss.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 enthaltene Verpflichtung zur Meldung der Berichtigung an Stellen, von denen die unrichtigen Daten stammen, setzt Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Eine spiegelbildliche Verpflichtung ist in § 81 für Fälle enthalten, in denen die Justizvollzugsanstalt unabhängig von der Geltendmachung eines Betroffenenrechts eine Berichtigung durchführt. Absatz 5 Satz 2 und 3 setzen Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn die Justizvollzugsanstalt einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommt.

Zu Absatz 7

§ 66 Absatz 8 und 9 werden für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 68

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/680, der die Mitteilungen und Modalitäten für die Ausübung der Rechte betroffener Personen regelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge liegen nach Erwägungsgrund 40 der Richt-

linie (EU) 2016/680 insbesondere vor, wenn die betroffene Person ungebührlich und wiederholt Informationen verlangt oder wenn die betroffene Person ihr Recht auf Unterrichtung missbraucht, beispielsweise indem sie in ihrem Antrag falsche oder irreführende Angaben macht. In welcher Form die Justizvollzugsanstalt den offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen muss, hängt davon ab, für welche Vorgehensweise sie sich entscheidet. Erhebt sie Gebühren, wird sie dem Betroffenen gegenüber eine entsprechende Begründung abgeben. Weigert sie sich, aufgrund des Antrags tätig zu werden, reicht ein kurzer Bescheid. Wenn der Antragsteller von seinen ihm zustehenden Betroffenenrechten Gebrauch macht und diese Entscheidung überprüfen lässt, muss die Justizvollzugsanstalt im Rahmen des dann angestrebten Verfahrens den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen erbringen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 69

Die Vorschrift setzt Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 70

Die Vorschrift setzt Artikel 53 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 71

Die Vorschrift entspricht teilweise der bisherigen Regelung in § 53 JVollzGB a. F. und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 62 BDSG an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 53 Absatz 1 JVollzGB I a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelung in § 53 Absatz 2 JVollzGB I a. F. auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt an den Auftragsverarbeiter zu stellende Anforderungen und setzt Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden Voraussetzungen für die Eingehung von Unterauftragsverarbeitungsverhältnissen normiert und dadurch Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird in Übernahme von Elementen aus Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 die Überführung von den Auftragsverarbeiter treffenden Pflichten auf einen Unterauftragnehmer thematisiert.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 werden die erforderlichen Inhalte einer der Auftragsverarbeitung zugrunde liegenden Vereinbarung niedergelegt. Diese Inhalte sind sowohl Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/68, Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 als auch § 11 Absatz 2 und 3 BDSG a. F. entnommen; so werden in Satz 2 Nummer 1 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 und § 11 Absatz 3 Satz 2 BDSG a. F., in Nummer 5 und 6 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in Nummer 7 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und in Nummer 8 und 9 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und f der Verordnung (EU) 2016/679 aufgenommen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 trifft in Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 Aussagen zur Form der Vereinbarung.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 72

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie orientiert sich an § 63 BDSG.

Zu § 73

Die Vorschrift greift die bisherigen Regelungen in § 46 Absatz 1 und 2 JVollzGB I a. F. auf. Absatz 3 und 4 des § 46 JVollzGB I a. F. finden sich nun in § 74 und in § 78. Absatz 2 Satz 1 setzt zugleich Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Der erfasste Personenkreis ist aufgrund des Schutzzwecks der Norm weit zu ziehen. Erfasst werden daher beispielsweise auch Auftragsverarbeiter, die mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzuges beauftragt wurden.

Zu § 74

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 29 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 1

Durch den Verweis in Absatz 1 auf § 64 BDSG werden die Justizvollzugsanstalten und Auftragsverarbeiter dazu verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt das Justizministerium die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

Zu § 75

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie legt den Umfang und die Modalitäten der Meldung von „Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten“ an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz fest. Ansatzpunkte der Meldung sind, wie sich aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Bereich der Sicherheit der Verarbeitung ergibt, Vorfälle wie etwa Datenabflüsse. Die Vorschrift lehnt sich an § 65 BDSG an.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die geforderte Dokumentation muss in Qualität und Quantität so beschaffen sein, dass sie der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Justizvollzugsanstalten haben im Zusammenhang mit einer Meldung von Verstößen sowohl verantwortlicheninterne Meldungen als auch Hinweise von betroffenen Personen oder sonstigen Dritten in den Blick zu nehmen. Für beide Stränge bietet sich als Kontakt- und Beratungsstelle die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte an.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass die in § 75 enthaltene Meldepflicht andere Meldepflichten, etwa solche an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, unberührt lässt.

Zu § 76

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 31 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 31 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um; durch den Verweis auf § 65 Absatz 3 werden nicht nur die Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen eine Aufschiebung, Einschränkung oder Unterlassung der Benachrichtigung erfolgen kann, sondern es wird auch gewährleistet, dass insoweit die genannte Interessenabwägung stattfindet.

Zu § 77

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die Konkretisierung der genannten Voraussetzungen obliegt letztlich der Praxis. Bei diesem Konkretisierungsvorgang wird allerdings zu beachten sein, dass der entstehende Aufwand angemessen und beherrschbar bleiben muss. Ferner ist festzuhalten, dass das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung nur für neue Verarbeitungssysteme oder wesentliche Veränderungen an bestehenden Verarbeitungssystemen gilt. Zudem sollten Datenschutz-Folgenabschätzungen auf maßgebliche Systeme und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten abstellen, nicht jedoch auf Einzelfälle.

Zu Absatz 2 bis 5

Die Absätze 2 bis 5 sind an § 67 Absatz 2 bis 5 BDSG angelehnt. Absatz 2 nimmt Artikel 35 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auf. Absatz 4 legt den Inhalt der Folgenabschätzung fest und konkretisiert die in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen allgemeinen Angaben unter Übernahme der Angaben aus Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Punkte. Absatz 5 nimmt Artikel 35 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/679 auf.

Zu § 78

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 70 BDSG an. Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses dient vor allem der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz dazu, einen Überblick über die beim Verantwortlichen durchgeführten Datenverarbeitungen zu erhalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und benennt die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt die Pflicht, ein Verzeichnis auch für Verarbeitungen von Daten im Auftrag zu führen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 24 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und trifft Aussagen zur Form des Verzeichnisses.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 24 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und normiert die Pflicht, Verzeichnisse und seine Aktualisierungen auf Anfrage der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

Zu § 79

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 71 BDSG an und regelt die Anforderungen an die datenschutzfreundliche Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen und die Implementierung datenschutzfreundlicher Grundeinstellungen. Der Norm liegt der Gedanke zugrunde, dass der Aufwand zur Verfolgung der hier formulierten Ziele und Anforderungen im Sinne effizienten Mitteleinsatzes in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen sollte.

Zu § 80

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 74 BDSG an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Bei der Anwendung und Auslegung des § 80 ist zu beachten, dass sich die Frage nach der „Aktualität“ von Daten und der damit verbundenen Vorgabe, keine „nicht mehr aktuellen“ Daten zu übermitteln bzw. bereitzustellen, stets nur unter Beachtung des konkreten Verarbeitungszwecks bzw. des konkreten Ermittlungszusammenhangs beantworten lässt. In bestimmten Fällen kann auch die Übermittlung nicht (mehr) aktueller Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Beispiele für die Mitgabe besonderer Bedingungen können Zweckbindungsregelungen bei der Weiterverarbeitung durch den Empfänger, das Verbot der Weiterübermittlung ohne Genehmigung oder Konsultationserfordernisse vor der Erteilung einer Auskunft an betroffene Personen sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 81

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie regelt die objektiv, also unabhängig von Forderungen betroffener Personen zu erfüllenden Verpflichtungen der Justizvollzugsanstalten zur Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die spiegelbildlich bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Durchführung dieser Maßnahmen sind in § 67 geregelt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird mit der Pflicht der Justizvollzugsanstalt zur Berichtigung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Regelung zur Löschung personenbezogener Daten. Sie tritt hinter spezielleren Vorschriften, welche die Fristen sowie die Art und Weise der Aufbewahrung regeln, zurück. Solche spezielleren Regelungen ergeben sich unter anderem aus § 81 Absatz 4 bis 8 sowie aus den speziellen Gesetzen zur Schriftgutaufbewahrung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 4 bis 9

Absatz 4 bis 9 dienen der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680. In Absatz 4 bis 8 wurden die bisherigen Regelungen in § 48 Absatz 1 bis 5 JVollzGB I a. F. übernommen mit der Änderung, dass die Löschfrist für elektronisch gespeicherte Gesundheitsdaten auf 20 Jahre angehoben wird. Absatz 5 Satz 1 enthält aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kürzere Löschungsfristen hinsichtlich der durch Video-Aufzeichnungen und mittels RFID-Technik erhobenen personenbezogenen Daten. Die zulässige Höchstfrist einer Datenspeicherung von bis zu vier Wochen ist zur Sicherstellung der Aufklärungsmöglichkeiten durch Video- und RFID-Aufzeichnungen erforderlich. Bei Taten, die von den Gefangenen geheim gehalten werden (zum Beispiel unerlaubtes Handeln mit Betäubungsmitteln) oder bei denen etwaige Opfer (zunächst) von einer Anzeige absehen (Körperverletzungen, etc.), dauert es regelmäßig einen gewissen Zeitraum, bis sich die

Hinweise über die Taten so verdichten, dass eine ungefähre zeitliche und örtliche Einordnung die Durchsicht des Video- und RFID-Materials erlaubt. Kürzere Lösungsfristen sind hierfür nicht ausreichend. Im Einzelfall kann darüber hinaus eine fortdauernde Speicherung und Aufbewahrung in Betracht kommen. Gemäß Absatz 5 Satz 2 müssen die Daten jedoch unverzüglich gelöscht werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Absatz 9 wird neu aufgenommen und dient der Umsetzung von Artikel 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 82

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert in Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine umfassende Pflicht zur Protokollierung von Datenverarbeitungen in automatisierten Verarbeitungssystemen. Satz 2 enthält weitere Vorgaben an den Inhalt der Protokolle. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird eine Verpflichtung zur Protokollierung einer Begründung zwar statuiert. Aus dem genannten Erwägungsgrund ergibt sich jedoch, dass sich die Begründung für die Datenverarbeitung aus der Identifizierung der abfragenden oder offenlegenden Person ergeben kann. Dies ist im Justizvollzug regelmäßig der Fall. Aus der Identifizierung der verarbeitenden Person lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, ob die Datenverarbeitung in Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben erfolgte. Daraus ergibt sich – wie in Erwägungsgrund 57 dargestellt – regelmäßig eine Begründung für die protokollierte Datenverarbeitung. Darüber hinaus kann sich die Begründung für die Datenverarbeitung auch aus der Verknüpfung der Protokolldaten mit anderen Aufzeichnungen ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Zudem wird eine Lösungsfrist für die Protokolldaten generiert. Die Vorschrift lehnt sich an § 76 Absatz 4 BDSG an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 83

Mit dem Verweis auf §§ 8 und 9 Absatz 1 bis 3 und 5 des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) werden Artikel 45 bis 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Durch die Übertragung der Aufsicht an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Justizbehörden anknüpfend an die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes bei einer Behörde gebündelt (vgl. auch den 76. Erwägungsgrund zur Richtlinie [EU] 2016/680). Es wird auf die Begründung zu §§ 8 und 9 Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) Bezug genommen.

Zu § 84

Die Vorschrift sieht die Pflicht der verantwortlichen Stellen zur Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vor und setzt Artikel 26 und Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 85

Die Vorschrift setzt Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 86

Die Vorschrift setzt Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Sie gilt aufgrund ihrer systematischen Stellung im Unterabschnitt 6 nur für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 87

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 7. Er gilt in Abgrenzung zu den Unterabschnitten 2 bis 6, wenn Daten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden.

Zu § 88

Die Vorschrift beschreibt die anwendbaren Vorschriften für Datenverarbeitungen der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Auf diese Verarbeitungsvorgänge findet gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 und das Landesdatenschutzgesetz Anwendung, sofern der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet ist und sich nicht aus Unterabschnitt 7 etwas anderes ergibt.

Zu § 89

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 38 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 JVVollzGB I a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 36 Absatz 1 Nummer 6 JVVollzGB I a. F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 38 Absatz 2 JVVollzGB I a. F.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurde die bisherige Regelung aus § 38 Absatz 3 JVVollzGB I a. F. übernommen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wurde die bisherige Regelung aus § 41 Absatz 2 JVollzGB I a.F. übernommen. Damit wird der in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgestellten Verpflichtung entsprochen, bei der Datenverarbeitung unter anderem zwischen verurteilten Straftätern und Personen zu unterscheiden, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben.

Zu § 90

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 39 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a.F. In Absatz 5 wurde die bisherige Regelung aus § 41 Absatz 2 JVollzGB I a.F. übernommen. Damit wird der in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgestellten Verpflichtung entsprochen, bei der Datenverarbeitung unter anderem zwischen verurteilten Straftätern und Personen zu unterscheiden, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben.

Zu § 91

Die Vorschrift macht in Absatz 1 und 2 von der Öffnungsklausel des Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, wonach neben Geldbußen nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 strafrechtliche Sanktionen vorgesehen werden können. Hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten wird in Absatz 3 auf § 28 des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen. Hier wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Zu § 92

In Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird hier die Möglichkeit eröffnet, für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes automatisierte Verarbeitungssysteme unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erst bis zum 6. Mai 2023 und unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen spätestens bis zum 6. Mai 2026 an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen. Für den Übergangszeitraum wird hinsichtlich der Protokollierungspflichten auf die bislang geltenden Anforderungen nach § 46 Absatz 3 Satz 4 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs (Tag vor Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze einsetzen) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 7 LDSG in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 56 Strafvollzugsbeauftragte)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, nachdem der Abschnitt 7 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs die Vorschriften der §§ 27 bis 92 umfasst. Die Regelung über die Strafvollzugsbeauftragten findet sich nunmehr in § 93.

Zu Nummer 4 (§ 57 Einschränkung von Grundrechten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, nachdem der Abschnitt 7 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs die Vorschriften der §§ 27 bis 92 umfasst. Die Regelung über die Einschränkung von Grundrechten findet sich nunmehr in § 94.

Zu Nummer 5 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs ist aufgrund der Änderungen in den Abschnitten 7 bis 9 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs (vgl. Artikel 2 Nummer 2 bis 4 dieser Gesetzesbegründung) entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 47 Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 67 JVollzGB III Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 49 Fesselung und Fixierung)

Bis auf die Bezeichnung der Gefangenen in der Untersuchungshaft („Untersuchungsgefangene“) entspricht die Vorschrift § 69 JVollzGB III.

Zu Nummer 3 (§ 52 Ärztliche Überwachung)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 71 JVollzGB III Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 61 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge)

Bis auf die Bezeichnung der Gefangenen in der Untersuchungshaft („Untersuchungsgefangene“) entspricht die Vorschrift § 80 JVollzGB III. Besonderheiten der Untersuchungshaft, etwa dem staatlichen Interesse an der Sicherung des Strafverfahrens sowie die Unschuldsvermutung, führen zu keinen Änderungen bzw. Ergänzungen. Die Paragrafenüberschrift wird sprachlich präziser gefasst.

Zu Nummer 5 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Paragrafenüberschriften in § 49 und § 61.

Zu Artikel 4 – Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen)

Durch § 11 Absatz 1 a JVollzGB III wird die rechtliche Grundlage für den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme bei Ausführungen von Strafgefangenen ohne angeordnete Fesselung geschaffen. Hierdurch werden insbesondere die Handlungsmöglichkeiten bei Ausführungen von Strafgefangenen mit langer Freiheitsstrafe zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Lebenstüchtigkeit erweitert. Solche sind aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, sofern (noch) keine Eignung für weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen besteht. Aufgrund des Charakters der Maßnahmen können sie in der Regel nur ohne angeordnete Fesselung durchgeführt werden. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung können zum einen bestimmte Ausführungen erst verantwortbar werden, da die Kenntnis der Überwachung eine psychologische Hürde hinsichtlich einer Entweichung für die überwachte Person darstellt. Zum anderen führt die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu einer Verbesserung der Sicherheitslage

der Allgemeinheit, da sie zu einer schnelleren Wiederergriffung entwichener Strafgefangener beiträgt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden detailliert im neu geschaffenen § 37 JVollzGB I geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 67 Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Eine Fixierung ist nach der Legaldefinition in § 69 Absatz 2 Satz 1 eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird. Zur Klarstellung und aus Gründen der hinreichenden Bestimmtheit der Regelung wird die Fixierung in den Katalog der besonderen Sicherungsmaßnahmen in § 67 Absatz 2 Nummer 6 als eine andere Art der Fesselung (entsprechend § 69 Absatz 1 Satz 2) ausdrücklich aufgenommen. Die Fixierung in der Gesundheitsfürsorge ist daneben in § 80 geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 69 Fesselung und Fixierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 69.

Zu Absatz 2

Satz 1 definiert die Fixierung als eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (siehe BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 1). Im Justizvollzug erfolgt die Fixierung mittels spezieller Fixiergurtsysteme auf einem Krankenbett oder auf einem speziell für vollzugliche Zwecke hergestelltem Fixierbett. Die Definition stellt klar, dass mit der Fixierung die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben ist und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt oder beispielsweise die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum verbundene Maß hinausgeht. Die Anordnung einer Fixierung ist nur bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung zulässig. Die Regelung dient damit dem Interesse und vor allem dem Schutz der oder des Gefangenen und ist Ausdruck der staatlichen Fürsorgepflicht. Die Anordnungsvoraussetzungen sind deutlich enger als bei den weiteren besonderen Sicherungsmaßnahmen des Katalogs in § 67 Absatz 2. Diese sind nach § 67 Absatz 1 grundsätzlich auch bei einer erheblichen Gefahr der Entweichung und bei Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen möglich. Mit dem Erfordernis einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr wird eine hohe Eingriffsschwelle begründet. Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses entweder bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (BVerfGE 115, 320, 363). Der Zusatz „erheblich“ setzt nach dem Wortsinn zudem eine qualitativ gesteigerte Gefahr voraus und verlangt ein besonderes Gewicht der drohenden Schädigung.

Satz 2 gebietet eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung. Vor der Anordnung der Fixierung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten und Wege gibt, um der Fixierung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben. Deeskalationsmaßnahmen sind vorrangig einzusetzen. Die Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Gefangenen nicht abgewendet werden kann (ultima ratio). Die Fixierung darf nach § 67 Absatz 5 nur so lange Bestand haben, wie es ihr Zweck erfordert. Daneben ist § 61 Absatz 2 zu beachten, wonach die Pflichten und Beschränkungen, die Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt auferlegt werden, so zu wählen sind, dass sie in

einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

Satz 3 schreibt eine ständige und unmittelbare Überwachung im Wege des Sicht- und Sprechkontakts vor. Während der Dauer der Fixierung sind die Gefangenen daher durch das Vollzugspersonal in besonderem Maße zu betreuen sowie ständig und unmittelbar in Form einer Sitzwache durch in der Regel Bedienstete des Krankenpflegedienstes oder speziell geschulte Bedienstete des Vollzugsdienstes im Justizvollzug zu beobachten. Abweichungen von dieser Form der Beobachtung – insbesondere die Beobachtung lediglich mittels Videokamera – sind unzulässig. Die überwachenden Bediensteten müssen im sachgerechten Umgang mit Fixiergurtsystemen vertraut und über die gesundheitlichen Risiken aufgeklärt sein, die sich aus einer Fixierung ergeben können. Entsprechende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sind vorzuhalten.

Satz 4 regelt die Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit einer Fixierung. Die maßgeblichen Gründe für die Anordnung, die Begründung, die Dauer und Art der Überwachung und die Beendigung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation dient der Effektivität des Rechtsschutzes, der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, der Sicherung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der systematischen verbesserungsorientierten Qualitätskontrolle und Evaluation.

Satz 5 statuiert eine zwingende und ebenfalls zu dokumentierende Nachbesprechung mit dem oder der Gefangenen. Dabei sind die Gründe der Fixierung mitzuteilen. Die Nachbesprechung kann einer etwaigen Traumatisierung vorbeugen, sollte zum Verständnis bzw. zur Klärung der zurückliegenden Situation beitragen und zukünftige Fixierungen vermeiden. Darüber hinaus dient sie auch der Sicherung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und eines effektiven Rechtsschutzes.

Satz 6 sieht entsprechend den Anforderungen des Artikel 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, Rn. 85) vor, dass der oder die Gefangene nach Beendigung der Fixierung auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit hinzuweisen ist.

Satz 7 verweist hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Vorbehalts einer richterlichen Entscheidung auf § 80 Absatz 3. Dort wird der Richtervorbehalt näher ausgestaltet.

Die Überschrift wird zur Klarstellung neu gefasst.

Zu Nummer 4 (§ 71 Ärztliche Überwachung)

Zur Klarstellung und aus Gründen der hinreichenden Bestimmtheit wird die Fixierung in den Gesetzestext des § 71 eingefügt. Danach sind fixierte Gefangene alsbald und in der Folge möglichst täglich von einer Ärztin oder einem Arzt aufzusuchen und zu untersuchen. Eine engmaschige ärztliche Überwachung ist damit sichergestellt. Daneben ist der Arzt oder die Ärztin gemäß § 70 Absatz 2 grundsätzlich vor der Anordnung einer Fixierung durch den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu hören.

Zu Nummer 5 (§ 80 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge)

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt – entsprechend § 101 Absatz 1 Satz 1 StVollzG – die Gefahrensituationen, bei deren Vorliegen die Durchführung einer medizinischen Untersuchung und Behandlung zwangsweise in Betracht kommt. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot wird klargestellt, dass von der Vorschrift auch Fixierungen

der Gefangenen erfasst sind, die im Zusammenhang mit den genannten medizinischen Maßnahmen stehen bzw. erforderlich sind.

Satz 2 benennt entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09, Rn. 56 bis 61), die kumulativ vorliegen müssen. Nummer 1 normiert gesetzliche Aufklärungspflichten. Eine ärztliche Aufklärung ist insbesondere auch gegenüber Einwilligungsunfähigen nicht von vornherein entbehrlich. Auch ein Einwilligungsunfähiger darf über das Ob und Wie einer Behandlung, der er unterzogen wird, grundsätzlich nicht im Unklaren gelassen werden. Eine den Verständnismöglichkeiten des Betroffenen entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen erübrigt sich daher nicht. Nummer 2 beinhaltet, dass ärztlich erfolglos versucht worden sein muss, die Zustimmung der Gefangenen zu der Maßnahme zu erwirken. Dieses Bemühen genügt nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn es ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks, durchgeführt wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betroffene einwilligungsfähig ist oder nicht. In den Nummern 3 und 4 wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne von Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – insbesondere das „Ultima-Ratio-Prinzip“ – konkretisiert.

Satz 3 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass das Freiheitsgrundrecht auch die „Freiheit zur Krankheit“ einschließt, das heißt das Recht, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind. Dies umfasst auch, von dieser Freiheit in einer Weise Gebrauch zu machen, die – jedenfalls in den Augen Dritter – den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft. Dementsprechend bestimmt Satz 3 einerseits, dass in den Fällen einer Eigengefährdung die Justizvollzugsanstalt nicht zu Zwangsmaßnahmen berechtigt ist, solange von einer freien Willensbildung ausgegangen werden kann und ärztliche Zwangsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der Gefangenen grundsätzlich nur bei Vorliegen krankheitsbedingter Einsichtsunfähigkeit zulässig sind (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09, Rn. 47 ff.). Andererseits erfährt dieser Grundsatz insoweit eine Einschränkung, dass eine Zwangsbehandlung – auch bei Vorliegen von Einwilligungsfähigkeit – möglich ist, wenn sie dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit Dritter Personen abzuwenden. Denn in dieser Konstellation geht es nicht allein um die Freiheitsrechte der betroffenen Gefangenen, sondern um die Interessen Dritter. Zwar gilt dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht für Straftaten, die Gefangene im Fall ihrer Entlassung begehen könnten. Denn dieser Schutz kann auch dadurch gewährleistet werden, dass Gefangene auch unbehandelt im Justizvollzug verbleiben. Vielmehr handelt es sich bei Zwangsbehandlung zum Drittschutz vorwiegend um Fälle, bei denen der Schutz Dritter allein durch den Verbleib der Gefangenen im Justizvollzug nicht gewährleistet werden kann, etwa in denen eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer in der Justizvollzugsanstalt befindlicher Personen – namentlich Bedienstete und Mitgefangene – vom betroffenen Gefangenen ausgehen. Bei den in Satz 1 genannten Fremdgefahren sind demnach die Freiheitsrechte der betroffenen Gefangenen mit den grundrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter im Einzelfall abzuwägen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Anordnungscompetenz und Dokumentationspflichten gesetzlich verankert. Nach Satz 1 dürfen Zwangsmaßnahmen nur auf Anordnung und unter Überwachung einer Ärztin bzw. eines Arztes durchgeführt werden. Hierbei muss es sich nicht unbedingt um Ärztinnen und Ärzte aus dem Justizvollzug handeln. Das Recht oder die Pflicht zu Erster Hilfe bei Notfällen bleibt davon un-

berührt. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestimmt Satz 2, dass während der Durchführung von Fixierungen insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung zu gewährleisten ist. In Satz 3 werden entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Dokumentationspflichten statuiert. Diese sollen einerseits den effektiven Rechtsschutz der Gefangenen und andererseits die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, insbesondere wenn die Maßnahme sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und die behandelnden Personen wechseln, gewährleisten. Die konkrete Ausgestaltung der Dokumentationspflicht kann anhand von Verwaltungsvorschriften, Erlassen etc. erfolgen. Satz 4 stellt klar, dass die Maßnahmen unverzüglich aufzuheben sind, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Die in Satz 5 statuierte Nachbesprechung dient nicht nur der Sicherung der Verhältnismäßigkeit und behandlerischen Zielen, sondern soll – insbesondere wenn eine Aufklärung und Information nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht möglich war – effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes sind die Gefangenen nach Satz 6 darüber hinaus nach Beendigung der Maßnahmen auch zwingend darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die Gefangenen bewusst sind, dass sie auch noch nach Erledigung der Maßnahmen deren gerichtliche Überprüfung herbeiführen können.

Zu Absatz 3

In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sieht Satz 1 vor, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig ist (siehe hierzu BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 93 ff.; Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09, Rn. 70 f. sowie LT-Drucksache 15/3408, S. 11 und 15). Der Begriff der „richterlichen Entscheidung“ umfasst sowohl die richterliche Zustimmung bzw. Genehmigung, die bei der Zwangsbehandlung der Ersetzung der fehlenden Zustimmung des Betroffenen dient (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09, Rn. 71), als auch die bei Fixierungen von nicht nur kurzer Dauer erforderliche richterliche Anordnung (Art. 104 Absatz 2 GG, BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 98). Zuständig für die richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Satz 6 stellt klar, dass sich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet.

Vom Erfordernis der vorherigen richterlichen Entscheidung kann nach Satz 2 ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person (Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2) ergeben würden (Gefahr in Verzug). In einem solchen Fall ist die richterliche Entscheidung nach Satz 3 unverzüglich nachzuholen. „Unverzüglich“ ist dahin auszulegen, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 99 f.). Satz 4 sieht vor, dass eine nachträgliche richterliche Entscheidung nicht erforderlich ist, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Denn in einem solchen Fall würden die Gefangenen durch die Einhaltung des Verfahrens nicht besser, sondern gegebenenfalls schlechter gestellt. Auch hat die nachträgliche richterliche Entscheidung die Fortdauer der Maßnahme zum Gegenstand und dient nicht allein der nachträglichen Überprüfung der nichtrichterlichen Anordnung einer Maßnahme, die sich erledigt hat (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 101). Stellt sich nach Beantragung einer

richterlichen Entscheidung heraus, dass die Fortdauer der Maßnahme nicht mehr erforderlich ist, und wird diese beendet, kann der Antrag an das Gericht zurückgenommen werden, wenn eine Entscheidung noch nicht ergangen ist (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 102). In diesen Fällen können die Gefangenen die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 109 ff. StVollzG, § 92 JGG und § 119 a StPO gerichtlich überprüfen lassen; hierauf sind sie gemäß Absatz 2 Satz 6 hinzuweisen. Den Gefangenen ist folglich der Weg zu einer nachträglichen gerichtlichen Klärung der Zulässigkeit der Maßnahmen wegen des regelmäßigen Fortbestehens des Rechtsschutzbedürfnisses in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe nicht verschlossen. Satz 5 stellt klar, dass eine richterliche Entscheidung bei lediglich kurzfristig Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, nicht erforderlich ist (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16); in diesem Fall, der noch keine eigenständige Freiheitsentziehung darstellt und nicht dem Richtervorbehalt unterliegt, handelt es sich um eine vollzugliche Maßnahme, die nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 109 ff. StVollzG, § 92 JGG und § 119 a StPO gerichtlich überprüft werden kann.

Die vom Bundesverfassungsgericht darüber hinaus geforderte konkrete Ankündigung der Zwangsmaßnahme, die dazu dient, den Gefangenen die Beschreibung des Rechtswegs vorab zu ermöglichen, ist bei Einführung eines Richtervorbehalts und der vorliegenden Ausgestaltung nicht zwingend (siehe LT-Drucksache 15/3408, S. 11).

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält eine eigenständige Befugnisnorm für zwangsweise medizinische Untersuchungen ohne körperliche Eingriffe. Voraussetzungen sind – abgeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen – die Zweckdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme für den Gesundheitsschutz und die Hygiene. Die Gefangenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Weitergehende Duldungspflichten der Gefangenen nach anderen Gesetzen bleiben nach Satz 2 unberührt.

Die Paragrafenüberschrift wird sprachlich präziser gefasst.

Zu Nummer 6 (§ 113 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 179 bis 186 StVollzG. Danach wird der Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften in den §§ 179 ff. StVollzG künftig auf den Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft nach § 171 StVollzG beschränkt, nachdem in allen Ländern mittlerweile landesrechtliche Regelungen zum Strafvollzug in Kraft getreten sind.

Zu Nummer 7 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Paragraphenüberschriften in § 69 und § 80.

Zu Artikel 5 – Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 63 Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 67 JVollzGB III Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 65 Fesselung und Fixierung)

Bis auf die Bezeichnung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug („junge Gefangene“) entspricht die Vorschrift § 69 JVollzGB III.

Zu Nummer 3 (§ 67 Ärztliche Überwachung)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 71 JVollzGB III Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 76 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge)

Bis auf die Bezeichnung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug („junge Gefangene“) entspricht die Vorschrift § 80 JVollzGB III. Bei minderjährigen Gefangenen muss vor Durchführung von Zwangsmaßnahmen erfolglos versucht worden sein, die Einwilligung der Personensorgeberechtigten (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch) einzuholen. Erforderlichenfalls muss eine fehlende Einwilligung über die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches überwunden werden. Vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 die unverzügliche Unterrichtung der Personensorgeberechtigten von Maßnahmen nach Absatz 1 im Fall der Anordnung der Maßnahme bei Gefahr in Verzug. Die Paragrafenüberschrift wird sprachlich präziser gefasst.

Zu Nummer 5 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Paragrafenüberschriften in § 65 und § 76.

Zu Artikel 6 – Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 14 Weisungen)

Durch § 14 Absatz 1 a JVollzGB V wird die rechtliche Grundlage für den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme bei Ausführungen von Sicherungsverwahrten ohne angeordnete Fesselung geschaffen. Hierdurch werden insbesondere die Handlungsmöglichkeiten bei Ausführungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Lebensfähigkeit erweitert. Solche sind aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, sofern (noch) keine Eignung für weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen besteht. Der Anspruch auf vier Ausführungen dieser Art pro Jahr sind zudem einfachgesetzlich in § 11 Absatz 3 JVollzGB V normiert. Aufgrund des Charakters der Maßnahmen können sie in der Regel nur ohne angeordnete Fesselung durchgeführt werden. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung können zum einen bestimmte Ausführungen erst verantwortbar werden, da die Kenntnis der Überwachung eine psychologische Hürde hinsichtlich einer Entweichung für die überwachte Person darstellt. Zum anderen führt die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu einer Verbesserung der Sicherheitslage der Allgemeinheit, da sie zu einer schnelleren Wiederergriffung entwichener Sicherungsverwahrter beiträgt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden detailliert im neu geschaffenen § 37 JVollzGB I geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 62 Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Bis auf die Bezeichnung der Untergebrachten im Vollzug der Sicherungsverwahrung („Untergebrachte“) entspricht die Vorschrift § 67 JVollzGB III und § 69 JVollzGB III.

Zu Nummer 3 (§ 64 Ärztliche Überwachung)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 71 JVollzGB III Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 72 a Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge)

Das Fünfte Buch des Justizvollzugsgesetzbuchs sieht bislang keine Möglichkeit für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge bei Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung vor. Diese gesetzgeberische Entscheidung geht auf ein Mustergesetz einer bundesweiten Arbeitsgruppe zurück, die dies im Hinblick auf das Abstandsgebot empfohlen hatte. Die Argumentation überzeugt indes nicht, weil es im vorliegenden Zusammenhang um die Gefahrenabwehr geht und die Gefährdungslage ähnlich wie in den anderen Vollzugsformen besteht. Bis auf die Bezeichnung der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung entspricht die Vorschrift § 80 JVollzGB III.

Zu Nummer 5 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Neuregelung in § 72 a ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 7 – Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)

Zu § 39

Die Anfügung des Absatzes 5 erfolgt zur Anpassung der Vorschrift an Artikel 6 Absatz 3 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Da die genannten Stellen die Mitteilungen nach den § 39 Absatz 1 bis 4 LFGG, soweit darin personenbezogene Daten (etwa Angehöriger der oder des Verstorbenen) verarbeitet werden, nicht zur Erfüllung eigener Aufgaben an die Nachlassgerichte erteilen, ist eine entsprechende Zweckbestimmung in die Vorschrift aufzunehmen.

Zu Artikel 8 – Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG)

Zu Nummer 1 (§ 43)

Mit der Einfügung in § 43 Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nur unter den Voraussetzungen des einschlägigen Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist. Die nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 gebotene Geheimhaltungspflicht ist durch § 41 Absatz 2 LRiStAG gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 58)

Mit der Einfügung in § 58 Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nur unter den Voraussetzungen des einschlägigen Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist. Die nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 gebotene Geheimhaltungspflicht ist durch § 55 Absatz 2 LRiStAG gewährleistet.

Zu Artikel 9 – Änderung des Gesetzes über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes

Zu § 37

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 37 JArrG. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen in Abschnitt 7 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB I) infolge der EU-Datenschutzreform ist eine Anpassung der Verweisungsnormen erforderlich.

Zu Artikel 10 – Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Zu § 9

Mit der Einfügung einer Vorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen. Die Angabe medizinischer Befundtatsachen ist erforderlich, um über die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begehrte Rechtsfolge (z. B. Nachteilsausgleich, Rücktritt) entscheiden zu können. Ohne medizinische Befundtatsachen kann nicht beurteilt werden, in welchem Umfang Beeinträchtigungen vorliegen und ob und wie diese im Rahmen eines Nachteilsausgleichs im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Chancengleichheit angemessen ausgeglichen werden können. Angesichts der Bedeutung eines Rücktritts und in der Praxis immer wieder auftretender wiederholter Anträge auf Rücktritt kann es ausnahmsweise geboten sein, ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Wird kein ausreichendes Attest vorgelegt, wird ein Nachteilsausgleich abgelehnt oder ein Rücktritt nicht genehmigt. Den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 3 kann beispielsweise dadurch genüge getan werden, dass die betreffenden Daten in der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten in einem gekennzeichneten und mit einem besonderen Hinweis versehenen verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden.

Zu Artikel 11 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3

Mit der Änderung wird ein Verweis auf das am 1. Januar 2015 außer Kraft getretene Unterbringungsgesetz korrigiert.

Zu Artikel 12 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Zu § 18 a

Unter der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie dem unter Artikel 1 erlassenen Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden und dem Landesdatenschutzgesetz erhält die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Status einer unabhängigen Aufsichtsbehörde und die Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen. Die oder der Landesbeauftragte kann damit Verwaltungsakte auch gegen Hoheitsträger erlassen, auch Behörden unter der Rechtsträgerschaft des Landes. Es könnte daher nach § 78 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Konstellation eintreten, dass in einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht auf beiden Seiten das Land verfahrensbeteiligt ist, da es auch Rechtsträgerin der Behörde der oder des

Landesbeauftragten für den Datenschutz ist. Um dies zu vermeiden, wird von der Möglichkeit nach § 78 Absatz 1 Nummer 2 VwGO Gebrauch gemacht und eine Ausnahme zum Rechtsträgerprinzip vorgesehen. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann daher auch als Behörde verklagt werden und ist insoweit beteiligtenfähig nach § 61 Nummer 3 VwGO. Die Privilegierung bezieht sich allerdings nur auf die Tätigkeit als (unabhängige) Datenschutz-Aufsichtsbehörde, nicht etwa auf dessen Tätigkeit als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit.

Zu Artikel 13 – Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 13 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes – wonach das Grundrecht im Falle der Einschränkung unter Angabe des Artikels genannt werden muss – Rechnung getragen.

Zu Artikel 14 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

I. Anhörungsverfahren

Der Ministerrat hat das Justizministerium in seiner Sitzung vom 24. Juli 2018 beauftragt, zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze eine Anhörung durchzuführen. Angehört wurden außer den betroffenen Behörden und Gerichten und deren Personalvertretungsorganen die Kirchen, Spitzenverbände der kommunalen Gebietskörperschaften, die Landesanstalt für Kommunikation, Gewerkschaften, berufsständische Organisationen, die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg und betroffene Verbände. Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig mit der Möglichkeit, den Gesetzentwurf zu kommentieren, in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg eingestellt. Außerdem wurden der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Normenkontrollrat und der Normenprüfungsausschuss beteiligt.

Von den angehörten Stellen außerhalb der Landesregierung haben folgende Stellung genommen:

- die Notarkammer Baden-Württemberg,
- das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR,
- der BBW Beamtenbund Tarifunion,
- die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg,
- die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW),
- die Rechtsanwaltskammer Stuttgart,
- die Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart (gemeinsame Stellungnahme),
- der Städtetag und der Landkreistag Baden-Württemberg,
- die Neue Richtervereinigung,
- der Deutsche Richterbund,
- die Deutsche Justizgewerkschaft,

- der Bundesverband der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug,
- der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund, Landesverband Baden-Württemberg,
- der Hauptpersonalrat im Ministerium der Justiz und für Europa,
- das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg,
- die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe,
- die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg,
- der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat,
- die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart,
- das Oberlandesgericht Stuttgart,
- das Oberlandesgericht Karlsruhe,
- das Landgericht Freiburg,
- das Landgericht Mosbach,
- das Landgericht Heidelberg,
- das Landgericht Karlsruhe,
- das Landgericht Stuttgart,
- das Landgericht Tübingen,
- das Amtsgericht Stuttgart,
- der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg,
- der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein und
- die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein.

Nach Durchführung der öffentlichen Anhörung wurde der Entwurf entsprechend Forderungen aus der Praxis in Artikel 1 um einen § 6 ergänzt. Außerdem wurden in Artikel 3 bis 6 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung für den Bereich des Justizvollzugs umgesetzt. Hierzu wurde kurzfristig eine ergänzende Anhörung betroffener Stellen, insbesondere auch des Landesbeauftragten für den Datenschutz, durchgeführt.

II. Zusammenfassung der Stellungnahmen

1. Allgemeines

a) Kommentare im Beteiligungsportal

Der Gesetzentwurf war vom 31. Juli bis zum 7. September 2018 zur Kommentierung im Beteiligungsportal veröffentlicht. In dieser Zeit sind keine Kommentare abgegeben worden.

b) Normenkontrollrat und Normenprüfungsausschuss

Der Normenkontrollrat und der Normenprüfungsausschuss haben jeweils Stellungnahmen abgegeben, die berücksichtigt worden sind.

- c) Stellungnahmen des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats, der Neuen Richtervereinigung, des Deutschen Richterbunds, des Landgerichts Stuttgart und des Oberlandesgerichts Stuttgart

Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat, die Neue Richtervereinigung und der Deutsche Richterbund führen in ihren Stellungnahmen jeweils aus, dass der Entwurf den erhöhten Personalbedarf an Richterinnen und Richtern nicht berücksichtige, der durch den Richtervorbehalt bei den Zwangs- und Fixierungsmaßnahmen, durch die Teilnahme der Führungsaufsichtsstellen an Fallkonferenzen sowie durch einen zu erwartenden Anstieg der Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG entstehe. Das Oberlandesgericht und das Landgericht Stuttgart weisen aus denselben Gründen ebenfalls auf einen erhöhten Personalbedarf bei den Gerichten hin.

Dem Anliegen wurde insoweit entsprochen, als im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf den Richtervorbehalt bei Zwangs- und Fixierungsmaßnahmen und die Teilnahme an Fallkonferenzen ergänzt wurden. Möglicherweise zu erwartende weitere Kosten können derzeit nicht quantifiziert werden. Für einen nennenswerten Anstieg der Anzahl der Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ergeben sich bislang keine Anhaltspunkte.

- d) Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe merkt an, dass die Kostenschätzung zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge zur Umsetzung der Regelung bei weitem nicht ausreiche. Aufgrund der obligatorisch vorgesehenen gerichtlichen Beteiligung werde die Zahl der gerichtlichen Verfahren keinesfalls im unteren zweistelligen Bereich verbleiben.

An der vorläufigen Kostenschätzung zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge wird festgehalten. Aufgrund der für die Justizvollzugsanstalten bereits in der Vergangenheit bestehenden Berichtspflicht bei Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Justizministerium ist bei vorläufiger Würdigung davon auszugehen, dass es monatlich in nur wenigen Fällen zu einer richterlichen Entscheidung kommen wird, da die Maßnahme häufig vor Erlangung eines richterlichen Beschlusses bereits beendet sein wird.

- e) Die Deutsche Justizgewerkschaft

Die Deutsche Justizgewerkschaft nimmt das Anhörungsverfahren zum Anlass, einen besseren Schutz der personenbezogenen Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Weitergabe ihrer dienstlichen Kontaktdaten an Verfahrensbeteiligte zu fordern. Auch bei Fernsehaufnahmen seien die Gesichter der Justizbediensteten – anders als die der Angeklagten – regelmäßig erkennbar, was deren Gefährdung erhöhe.

Das materielle Datenschutzrecht mit Blick auf die personenbezogenen Daten der Justizbediensteten ist, soweit es nicht durch die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar und mit Anwendungsvorrang vor deutschem Recht bestimmt ist, in speziellen Gesetzen des Landesbeamten- und Medienrechts geregelt, die nicht Gegenstand dieses Entwurfs sind. Diese Gesetze treffen einen bereichsspezifischen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bediensteten und den Rechten Dritter. Für eine regelhafte Anonymisierung von Basisdaten der betroffenen Bediensteten besteht danach keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

2. Stellungnahmen zum Entwurf eines Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden (Artikel 1)

a) Die Neue Richtervereinigung

Die Neue Richtervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg – ist der Auffassung, dass die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Die Regelung des Anwendungsbereichs in § 2 Absatz 1 sei deshalb missverständlich. Diese Auffassung wird ungeachtet des Umstandes, dass der Entwurf nur die Verwaltungstätigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen erfasst, nicht geteilt: Die Tätigkeit der Gerichte in Strafsachen wird vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ausgenommen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung [EU] 2016/679) und vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erfasst, ohne dass es auf die Unterscheidung von rechtsprechender und justizverwaltender Tätigkeit ankäme. Dies ergibt sich eindeutig nicht nur aus den Erwägungsgründen zur Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. beispielsweise den 80. Erwägungsgrund), sondern auch aus einem Umkehrschluss zu den Vorschriften über die Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten (vgl. Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie [EU] 2016/680) und der Aufsichtsbehörde (vgl. Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie [EU] 2016/680). Auch die übrigen Landesdatenschutzgesetze sowie das Bundesdatenschutzgesetz folgen diesen Vorgaben und schränken lediglich die Zuständigkeiten der vorgeannten Stellen dementsprechend ein. Das von der Neuen Richtervereinigung befürchtete Auseinanderfallen der Rechtsgrundlagen innerhalb einer Behörde oder einem Gericht ist vom Unionsrecht in Kauf genommen; würde man andererseits der Neuen Richtervereinigung folgen, vollzöge sich ebenfalls ein Bruch, nämlich zwischen Strafverfolgungsbehörden und Strafvollstreckungsbehörden auf der einen Seite und ordentlichen Gerichten in Strafsachen auf der anderen Seite – obwohl es sich jeweils um dieselben Kategorien personenbezogener Daten handelte, denen nach dem unionsrechtlichen Regime erkennbar ein bereichsspezifischer Schutz durch die Richtlinie (EU) 2016/680 zukommen soll.

Dementsprechend wird auch der weitere Vorschlag, in § 1 auch die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 auszuweisen, nicht aufgegriffen. Der Titel des Artikelgesetzes, auf den die Neue Richtervereinigung verweist, ist im Übrigen dem Umstand geschuldet, dass in den Artikeln 2 ff. des Gesetzes auch Anpassungen des bereichsspezifischen Rechts an die Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.

Weiter regt die Neue Richtervereinigung die Schaffung eines justizinternen Aufsichtsgremiums an, das die justizielle Tätigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen beaufsichtigt. Derzeit ist hierfür gemäß Artikel 45 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 keine Aufsicht vorgesehen, allerdings weist der 20. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2016/679 auf die Möglichkeit, „besondere Stellen im Justizsystem“ zu schaffen, hin. Unabhängig von der Frage, wie dieser Erwägungsgrund im Lichte der klaren Regelung von Artikel 45 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. auch Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung [EU] 2016/679) zu verstehen ist, soll diese Anregung nicht aufgegriffen werden.

Eine solche Regelung müsste, wollte man die Forderung umsetzen, den gesamten Bereich der justiziellen Tätigkeit aller Gerichte abdecken und nicht nur den der Stellen der Strafjustiz, deren maßgebliche Vorschriften hier zur Änderung anstehen. Zuvor wären mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit schwierige verfassungsrechtliche Fragen des Verhältnisses eines solchen Kontrollgremiums zum jeweiligen Spruchkörper zu klären. Die justizielle Tätigkeit, die so beaufsichtigt würde, umfasst Verarbeitungen personenbezogener Daten in verfahrensleitenden Verfügungen und Beschlüssen wie beispielsweise Beweiserhebungen aller Art; die Garantie richterlicher Unabhängigkeit schützt den einzelnen Richter oder Spruchkörper vor ungerechtfertigter Einflussnahme

durch andere Stellen bei diesen Tätigkeiten; die Schutzwirkung dürfte sich grundsätzlich auch gegen Einwirkungen auf das Verfahren durch Aufsichtsgremien, die mit anderen Richterinnen und Richtern besetzt sind, richten. Unabhängig davon erscheint zum jetzigen Zeitpunkt eine Beratung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten ihrer Dienststelle oder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Anfrage als sinnvollere Variante, welche die richterliche Unabhängigkeit schonender behandelt. Mit Blick auf die auch von der Neuen Richtervereinigung gewünschte kompetente und konstruktiv begleitende Datenschutzaufsicht erscheint es zweckmäßiger, den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde auch im Bereich der Justiz(-verwaltung) vorzusehen, da dort die hierfür erforderlichen Ressourcen vorhanden sind und im Zuge der Datenschutzreform auch entsprechend verstärkt wurden. Vor diesem Hintergrund soll im Sinne einer einheitlichen Handhabung auch für die Staatsanwaltschaften kein internes Kontrollgremium vorgesehen werden, wie von der Neuen Richtervereinigung gefordert.

Soweit die Neue Richtervereinigung eine Präzisierung der Abgrenzung von Verwaltungstätigkeiten zu justiziellen Tätigkeiten gefordert hat, wird diese Forderung nicht aufgegriffen. Der Begriff der „justiziellen Tätigkeit“ ist mehrdimensional, da er zum einen in europäischen und nationalen Rechtsakten zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit eingesetzt wird, zum anderen in Form des Gegenbegriffs der „Verwaltungsangelegenheiten“ im deutschen Recht die Grenze zwischen Bundes- und Landesrecht zieht (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG) und insoweit auch eine kompetenzielle Dimension gewonnen hat, ohne dass zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften unterschieden wurde. Das hergebrachte Begriffspaar wird in Form von synonymen Begriffen vielerorts in Bundes- und Landesgesetzen unabhängig vom Datenschutzrecht verwendet, um eine Abgrenzung von privilegierter richterlicher Tätigkeit zur Gerichtsverwaltung zu ziehen. Die auch in der Rechtsprechung vielfach ausgeformte Abgrenzung soll nun auf die Staatsanwaltschaften übertragen werden, um die Staatsanwaltschaften in ihrer Kerntätigkeit privilegieren zu können, soweit es die Richtlinie (EU) 2016/680 zulässt. Eine Legaldefinition erscheint danach unzumutbar und nicht geboten, da so in einem verfassungsrechtlich problematischen Umfeld für einen nur kleinen Anwendungsbereich dieser Begriffe eine statische Definition geschaffen würde, die den Anforderungen der staatsanwaltlichen Praxis kaum gerecht werden dürfte.

Weiter wendet sich die Neue Richtervereinigung gegen die Verfahrensvorgabe in § 9 Absatz 3 Satz 1, nach der vor Inanspruchnahme der aufsichtlichen Befugnisse die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde bzw. das Justizministerium anzuhören sind. Dies gefährde die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde. Eine Einschränkung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde kann darin indes nicht gesehen werden: weder wird diese in ihrem Status berührt noch wird die Wirksamkeit ihrer Befugnisse wesentlich und ungerechtfertigt beschränkt. Schließlich können durch die frühzeitige formlose Information insbesondere kleinere Verstöße durch informelle Einwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde, erforderlichenfalls auch bei anderen Justizbehörden, schnell und wirksam behoben werden, ohne dass förmlich von den aufsichtlichen Befugnissen Gebrauch gemacht werden muss. Dadurch werden auch die Ressourcen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz geschont. Die Darstellung, eine Anhörung sei eine unionsrechtlich unzulässige „äußere Einflussnahme“, wird deshalb nicht geteilt. In dringenden Fällen kann schließlich nach § 9 Absatz 3 Satz 2 auch von der Anhörung abgesehen werden.

Soweit die Neue Richtervereinigung allgemein mehr Personal für die Bewältigung der mit dem neuen Datenschutzrecht verbundenen Aufgaben fordert, ist dieser Gesetzentwurf kein geeignetes Mittel, um dieser Forderung nachzukommen.

b) Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat

Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat kritisiert die Regelung in § 9 zu den Befugnissen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die zu weit reichen. Die Kritik soll nicht aufgegriffen werden. Aufgaben und Befugnisse sind im Wesentlichen durch die Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegeben. In Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 sind Befugnisse zwar nur beispielhaft vorgegeben, allerdings werden zugleich „wirksame Abhilfebefugnisse“ verlangt. Dies lässt verschiedene Interpretationen zu, sodass die Länder unterschiedliche Regelungsregime in gleichwohl unionsrechtskonformer Weise regeln können. Für Baden-Württemberg wird die hier gewählte Unterscheidung zwischen zurückgenommener Aufsicht im Bereich der justiziellen Tätigkeit und vollumfassender Befugnisse im Bereich der Verwaltungstätigkeiten der Staatsanwaltschaften als sachgerechter Interessenausgleich angesehen.

Soweit der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat eine Präzisierung der Abgrenzung von justizieller Tätigkeit zu Verwaltungsangelegenheiten fordert, kann auf die Ausführungen zur Neuen Richtervereinigung verwiesen werden (§ 9 Absatz 4 Satz 2).

c) Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart spricht sich in ihrer Stellungnahme für eine Ausnahme der Staatsanwaltschaften von direkten Eingriffsbefugnissen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz in § 9 aus. Sie ist der Auffassung, dass Staatsanwaltschaften im unionsrechtlichen Sinne „unabhängige Justizbehörden“ seien und deshalb keiner datenschutzrechtlichen Aufsicht unterliegen müssten. Auch wenn man dessen ungeachtet unterstelle, dass die Staatsanwaltschaften keine unabhängigen Justizbehörden seien und grundsätzlich dem Aufsichtsregime der Richtlinie (EU) 2016/680 unterlägen, sollte nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft von ihrer Ansicht nach bestehenden weiterreichenden Gestaltungsspielräumen der Richtlinie im Sinne einer Einschränkung der Aufsicht Gebrauch gemacht werden. Dies sei zwar mit Blick auf die justizielle Tätigkeit der Staatsanwaltschaften geschehen, im Verwaltungsbereich seien die in der Richtlinie nur beispielhaft aufgezählten Befugnisse jedoch in vollem Umfang in nationales Recht transformiert worden. In anderen Bundesländern seien diese Befugnisse deutlich restriktiver umgesetzt, auch bestünden Rechtsbehelfe.

Weiter kritisiert die Generalstaatsanwaltschaft, dass in § 9 Absatz 4 Satz 1 die Abgrenzung von Verwaltungsangelegenheiten zu den justiziellen Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften, die sich als nicht trennscharf genug erweise. Sie schlägt vor, eine vollständige Legaldefinition der justiziellen Tätigkeit in das Gesetz aufzunehmen. Es drohe die Gefahr, dass die Aufsichtsbehörde über eine weite Auslegung des Begriffs der Verwaltungstätigkeit einen zu starken Einfluss erhalte.

Der letztgenannten Anregung der Generalstaatsanwaltschaft hinsichtlich der Konkretisierung der Abgrenzung von Verwaltungsangelegenheiten zu den justiziellen Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften wurde durch eine Ergänzung der Gesetzesbegründung zu § 9 Absatz 4 teilweise entsprochen. Im Übrigen soll den Anliegen der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart nicht Rechnung getragen werden. Die Ansicht, die Staatsanwaltschaften seien „unabhängige Justizbehörden“, ist in der Begründung zu § 2 Absatz 2 bereits abgelehnt worden. Im Übrigen kann außerdem auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung verwiesen werden. Soweit die Generalstaatsanwaltschaft anmahnt, es müsse auch Rechtsbehelfe geben, ergibt sich dies aus der Verweisung in § 3 Absatz 1 auf § 61 BDSG, der die gewünschte Klagemöglichkeit bereits vorsieht.

d) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wirft die Frage auf, ob § 4 Absatz 1 Satz 2 als Rechtsfolgenverweisung auch gelten soll, wenn die ersuchende Stelle im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 tätig wird. Die Vorschrift ist aber in ihrem Wortlaut hinreichend klar, da die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 nur „erforderlichenfalls“ erteilt werden müssen, also nur, wenn die Verordnung anwendbar ist und die Information der betroffenen Person auch vorsieht.

Weiter schlägt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Präzisierungen am Wortlaut von § 5 vor. So sei auch die Videoüberwachung von Treffen zwischen Gefangenen und Verteidigern möglich. Dies ist jedoch nicht der Fall. § 5 ist eine Ermessensvorschrift. In die pflichtgemäße Ermessensausübung sind die Belange aller betroffenen Personen einzubeziehen; ergibt diese Prüfung, dass eine Videoüberwachung die Rechte der betroffenen Personen verletzt, liegt die Anordnung der Videoüberwachung außerhalb des Ermessensspielraums und ist rechtswidrig. Die Rechte der betroffenen Personen erfahren in § 5 Absatz 2 Satz 2 noch dadurch besondere Betonung, dass darauf explizit hingewiesen wird. Eine Klarstellung wird daher als nicht erforderlich angesehen. Kritisiert wird außerdem die Fristenregelung in § 5 Absatz 5 Satz 1, die nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz eine zu lange Aufbewahrung ermöglicht. Die Regelung wird jedoch als sachgerecht angesehen: grundsätzlich sind danach Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, lediglich bei Vorliegen von begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufbewahrung für höchstens vier Wochen zulässig. Dadurch wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen dem Interesse der betroffenen Personen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und dem Interesse der verantwortlichen Stelle an der Speicherung der Aufzeichnungen getroffen. Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz angemahnte Transparenz entsprechend den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 wurde durch einen klarstellenden Verweis auf §§ 55 und 56 BDSG erhöht.

Das Regelungsregime zu den Aufsichtsbefugnissen in § 9 wurde auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz geringfügig angepasst. Insbesondere soll die Beanstandung als bewährtes Aufsichtsmittel beibehalten werden (Absatz 2 Nummer 1); in Absatz 3 Satz 3 wurde folgerichtig begrifflich klargestellt, dass die Mitteilung nach Satz 1 noch keine förmliche Beanstandung eines Verstoßes darstellt, sondern die bloße Aufforderung der oder des Landesbeauftragten, zu einem möglichen begangenen oder befürchteten zukünftigen Verstoß Stellung zu nehmen und diesen Verstoß so womöglich zu beenden oder abzuwenden, bevor aufsichtliche Maßnahmen ergehen müssen. Dass die Beanstandung anders gehandhabt wird, als nach dem Bundesdatenschutzgesetz (vgl. § 16 Absatz 2 BDSG), liegt in der Natur der unterschiedlichen Aufsichtsbefugnisse und soll beibehalten werden. So soll ein Verfahren, das sich in Vergangenheit bewährt hat, erhalten werden. Die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, es solle auch möglich sein, auf eine Beanstandung zu verzichten (wie in § 16 Absatz 2 Satz 2 BDSG vorgesehen), ist insofern umgesetzt, da die Ausübung aller aufsichtlichen Befugnisse im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz liegt, er also auch von einer Maßnahme absehen kann.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält die Anfertigung verdeckter Tonaufnahmen durch Justizbedienstete sowie die Übermittlung der Aufnahmen an die Polizei für weder geeignet noch erforderlich, um die Justizbediensteten bei der Amtsausübung vor Übergriffen zu schützen. Im Regelungsentwurf sei zudem keine Regelung zum Kernbereichsschutz vorgesehen. Auch sei nicht ersichtlich, inwiefern eine Speicherung der Tonaufnahmen durch die Leitstelle zum Schutz der Justizbediensteten beitrage. Es sei auch nicht sichergestellt, dass nach Beendigung der Gefahrensituation die Übermittlung von Tonaufnahmen seitens der Leitstelle an die Polizei unterbleibe. Ferner sei die vorgesehene Löschfrist von einem Jahr nach der Benachrichtigung der Betroffenen unangemessen lang.

Die Landesregierung ist entgegen der Einschätzung des Landesbeauftragten der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Regelungen geeignet und erforderlich sind, um Justizbedienstete bei gefährdeter Amtsausübung wirkungsvoll zu schützen. Mit der verdeckten Übermittlung des vor Ort gesprochenen Wortes wird nach Einschätzung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg vermieden, dass die Lage weiter eskaliert. Die Übermittlung wiederum ermöglicht es der Polizei, ein aussagekräftiges Lagebild zu erstellen. Insbesondere kann die Polizei anhand der Tonaufnahmen feststellen, ob ein Angreifer bewaffnet ist, in welchem Gemütszustand er sich befindet und wie ernst die Bedrohungslage ist. Eine Regelung zum Kernbereichs- sowie zum Berufsgeheimnisschutz ist aus der Sicht der Landesregierung nicht erforderlich, weil Justizbedienstete den Betroffenen bei der Amtsausübung offen gegenüberstehen. Mit Tätigkeiten, die dem Kernbereich der privaten Lebensführung oder dem Berufsgeheimnis zuzuordnen sind, ist in dieser Situation nicht zu rechnen.

Die Zwischenspeicherung der Tonaufnahmen bei der Leitstelle ist erforderlich, da die Leitstelle die Aufnahme nicht automatisch an die Polizei weiterleitet. Zuvor hat sie zu prüfen, ob tatsächlich ein Notruf abgesetzt wurde. Nach Beendigung der Gefahrenlage darf die Leitstelle keine Daten mehr an die Polizei übermitteln.

Die vorgesehene Löschfrist von einem Jahr nach der Benachrichtigung der Betroffenen ist angemessen. Das Vorhalten der Tonaufnahmen bei der Leitstelle dient ausschließlich dem Interesse der Betroffenen.

Die erforderliche Gefahrenschwelle für den Einsatz der Mithörfunktion ist durch eine Ergänzung des Wortlauts erhöht worden, indem diese Funktion nun nur noch bei einer „dringenden“ Gefahr aktiviert werden darf. Außerdem sind die Voraussetzungen zum einen dadurch konkretisiert worden, dass die Mithörfunktion nur bei einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aktiviert werden darf. Zum anderen ist nach dem geänderten Entwurf ein verdecktes Mithören nur zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre, wenn die betroffene Person bei Beginn oder im Verlauf der Maßnahme darüber informiert würde. Insoweit sind die Anforderungen für den Einsatz der Mithörfunktion wesentlich verschärft worden.

Im Übrigen wurden alle Anregungen und Kritikpunkte des Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgenommen.

e) Das Landgericht Stuttgart

Das Landgericht Stuttgart spricht sich wie die Neue Richtervereinigung für die Einrichtung einer justizinternen Datenschutzaufsicht aus, die in ihrer Ausgestaltung der Garantie richterlicher Unabhängigkeit Rechnung tragen sollte. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung verwiesen werden.

f) Die Landesanstalt für Kommunikation

Die Landesanstalt für Kommunikation hat die Sorge geäußert, die datenschutzrechtliche Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz nach §§ 8 und 9 im Bereich der Ordnungswidrigkeiten könne mittelbar in den aufsichtlich privilegierten Bereich der Medienanstalten und -unternehmen einwirken. Dem Anliegen wurde durch eine entsprechend einer Anregung des Staatsministeriums zusätzlich auch den Südwestrundfunk und dessen Beteiligungsunternehmen erfassende Klarstellung in der Gesetzesbegründung Rechnung getragen.

g) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg begrüßt den Entwurf allgemein, kritisiert aber die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2, nach der nur eine Stelle, ent-

weder die übermittelnde in Fällen des Satzes 1 oder die ersuchende in Fällen des Satzes 2 die Zulässigkeit der Übermittlung prüft. Die Kritik führt nicht zur Anpassung. Bei der in Rede stehenden Regelung wurden die bisher schon geltenden Verantwortlichkeitsregelungen aufgegriffen, da es sich um eine bewährte Praxis handelt, die effiziente Verwaltungsabläufe sicherstellt. Nach Auffassung des Verbandes sollte weiter die Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität personenbezogener Daten vor Übermittlungen nicht unter einen Durchführbarkeitsvorbehalt gestellt werden. Es erscheint jedoch mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, vor jeder Übermittlung personenbezogener Daten eine Prüfung durchzuführen, weshalb von einer Umsetzung der Forderung Abstand gehalten wird. Schließlich solle § 4 um einen Absatz 3 ergänzt werden, mit dem Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt wird. Nach dieser Vorschrift soll zwischen faktenbasierten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten unterschieden werden. In den Prozessordnungen sei dies bisher nicht vorgesehen, sodass hier eine Regelungslücke zu schließen sei. Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll zunächst kein spezielles Verfahrensrecht schaffen, sondern lediglich eine Regelungslücke im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten schließen. Die geforderte allgemeine Regelung ergibt sich bereits durch den Verweis in § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 73 BDSG.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg fordert zu § 5 eine Präzisierung der Begriffe „erhebliche Gefahren“ und der „erheblichen Straftaten“. In der Begründung solle klargestellt werden, dass der Begriff der „erheblichen Gefahr“ eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadensereignisses verlange; anstelle des Begriffs der „erheblichen Straftat“ solle der gängige Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ gewählt werden, der einer Auslegung zugänglich sei. Zur Erläuterung des Begriffs einer erheblichen Gefahr wurde die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt.

Auch der Vorschlag klarzustellen, ob neben Bild- auch Tonaufnahmen zulässig sind, wurde aufgegriffen, indem ein entsprechendes Verbot in § 5 Absatz 2 Satz 3 aufgenommen wurde.

In der Begründung solle klargestellt werden, dass bei Verteidigergesprächen das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen stets überwiege. Es solle weiter eine Pflicht zur Dokumentation des Beginns, von Unterbrechungen und des Endes von Aufzeichnungen und Überwachungen erfolgen. Beide Anregungen wurden umgesetzt.

Weiter wird eine Legaldefinition der „betroffenen Person“ gefordert. Eine solche ergibt sich jedoch bereits aus § 46 Nummer 1 BDSG, der über die Verweisung in § 3 Absatz 1 Geltung erhält. Schließlich wird eine Verkürzung der Speicherfrist auf zwei Wochen gefordert, da eine längere Speicherung nicht erforderlich sei. Diese Forderung wird nicht aufgegriffen; bei länger andauernden Verfahren sollte es, soweit erforderlich, auch möglich sein, die Aufnahmen länger als zwei Wochen zu speichern. Dem Grundsatz der Datenminimierung wird dadurch Rechnung getragen, dass es sich dabei um eine Höchstfrist handelt, die Daten also in den vom Verband vorgetragenen Fällen bereits vorher gelöscht werden müssen.

Das Gesetz solle ferner in § 7 ausdrücklich sicherstellen, dass auch Auftragsverarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet werden; dies geschieht jedoch bereits über die Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 5.

Kritisiert wird die negativ formulierte Definition der Verwaltungsangelegenheiten unter Verwendung des Begriffs „insbesondere“ in § 9. Die Kritik wird nicht aufgegriffen, da es sich bei dem Begriffspaar justizielle Tätigkeit/Verwaltungsangelegenheit im Wesentlichen um Begriffe handelt, die an das Unions- und Verfassungsrecht anknüpfen und dort auch nicht näher definiert sind. Die Konkretisierung dieser Begriffe sollte der verfassungs- und europagerichtlichen Rechtsprechung überlassen werden. Im Übrigen kann auf die Stellungnahme zur Äußerung der Neuen Richtervereinigung verwiesen werden.

h) Das Oberlandesgericht Karlsruhe (nach ergänzender Anhörung)

Die vorgesehene Regelung, die Sicherheit der im Außendienst tätigen Justizbediensteten durch den Einsatz einer Mithörfunktion bei mobilen Alarmgeräten zu erhöhen, wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe ausdrücklich begrüßt. Aus dem Bereich der richterlichen Praxis wird allerdings auf die grundgesetzliche Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen und auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hingewiesen. Statt der Mithörfunktion könnten die Justizbediensteten beispielsweise vorgefertigte Sprachnachrichten versenden. In gesetzes-systematischer Hinsicht wird bemängelt, dass die Regelung in Artikel 1 § 6 aus dem Kontext des Gesetzes herausfalle. Zudem sei undeutlich, ob Artikel 1 § 6 möglicherweise auch für nicht dem Justizministerium unterstehende Bußgeldbehörden gelte. Die beabsichtigte Verweisung des Artikel 1 § 3 Absatz 1 auf Artikel 1 § 2 Absatz 4 sei nicht hilfreich. In der Norm sollten die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit normiert werden. Eine verdeckte Übermittlung von Tonaufnahmen solle nur in Betracht kommen, wenn ein offener Einsatz zur Zweckerreichung nicht in Betracht komme. Es fehlten auch Regelungen zum Kernbereichsschutz und zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern. Die Beschreibung des Eingriffs solle dahingehend erfolgen, dass nur eine Übermittlung von Tonaufnahmen ermöglicht werde. Es sei zudem zweifelhaft, ob Artikel 1 § 6 Absatz 1 Satz 2 auf die Schranke des Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes gestützt werden könne. Zum einen sei fraglich, ob es sich um einen „Einsatz“ im Sinne des Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes handle. Zum anderen sei nach Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes eine Anordnung einer gesetzlich bestimmten Stelle vonnöten. Die Zwischenschaltung der Leitstelle sei für die Praxis nicht hilfreich. Sie sei auch datenschutzrechtlich nicht zulässig. Es solle vielmehr unmittelbar eine Verbindung zur jeweils unterstützungsbereiten Stelle hergestellt werden. Eine Speicherung der Tonaufnahmen bei der Leitstelle sei nicht erforderlich. Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz in Artikel 1 § 6 Absatz 6 solle auf den Bereich außerhalb der justiziellen Tätigkeit beschränkt werden.

Die Landesregierung teilt diese Bedenken nicht. Die dargestellten Vorteile der Mithörfunktion werden durch die Möglichkeit der Versendung vorgefertigter Sprachnachrichten seitens der Justizbediensteten nicht erreicht. Denn zur Aktivierung der Mithörfunktion genügt ein bloßer Knopfdruck, wohingegen die Versendung vorgefertigter Nachrichten länger dauern würde und zudem auffälliger wäre. Es trifft zu, dass der Titel des Gesetzes nicht auf die in Artikel 1 § 6 vorgesehene Regelung hindeutet. Allerdings wäre eine weitere Ausdehnung des ohnehin schon langen Titels des Gesetzes seiner Lesbarkeit abträglich. Dass Artikel 1 § 6 nur für die verantwortlichen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums gelten soll, ist durch Artikel 1 § 2 Absatz 4 sichergestellt. Bußgeldbehörden, die nicht zum Geschäftsbereich des Justizministeriums gehören, fallen somit aus dem Anwendungsbereich heraus. Der Verweis in Artikel 1 § 3 Absatz 1 auf Artikel 1 § 2 Absatz 4 ist notwendig, damit im Geltungsbereich der II-Richtlinie die Regelungen der §§ 3, 5 bis 7 und 46 bis 81 und 83 BDSG mit der Maßgabe entsprechend gelten, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz tritt. Einer ausdrücklichen Normierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bedarf es nicht, weil dieses Prinzip von Verfassungen wegen immer zu beachten ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes ist der verdeckte Einsatz der Mithörfunktion auch grundsätzlich zulässig. Da die Tonaufnahmen vor der Übermittlung zwingend erhoben beziehungsweise angefertigt werden müssen, ist der Gesetzentwurf auch diesbezüglich nicht abzuändern. Unabhängig davon, ob die Regelung dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht oder dem Gerichtsverfassungsrecht zuzuordnen ist, steht dem Land auch die Gesetzgebungskompetenz zu. Denn im Bereich des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts besitzt das Land gemäß Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz. Im Bereich des Gerichtsverfassungsrechts hat der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Artikel 74 Absatz 1

Nummer 1 GG insoweit keinen abschließenden Gebrauch gemacht. Daher steht dem Land auch diesbezüglich die Gesetzgebungskompetenz zu. Ein Einsatz nach Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes liegt auch dann vor, wenn dieser nicht im Zusammenhang mit einer Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr steht. Der Wortlaut des Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes gibt eine Einschränkung auf den Bereich der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr nicht her. Nach Sinn und Zweck der Norm kommt diese vielmehr auch bei Einsätzen in Wohnungen, die nicht im Zusammenhang mit Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr stehen, jedoch zu vergleichbar gefährlichen Situationen für die eingesetzten Personen führen können, zur Anwendung. Nach Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes ist eine Anordnung einer gesetzlich bestimmten Stelle vonnöten. Diese stellt im Normentwurf die Aktivierung der Mithörfunktion seitens der jeweiligen Justizbediensteten dar. Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz in Artikel 1 § 6 Absatz 6 ist sachgerecht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Buchstabe d Bezug genommen.

i) Das Landgericht Freiburg (nach ergänzender Anhörung)

Es wird darum gebeten, den Gefahrenbegriff ausdrücklich zu bestimmen und die geschützten Rechtsgüter zumindest beispielhaft näher zu konkretisieren.

Die Landesregierung hat diesen Hinweis in der Weise Rechnung getragen, dass die Aktivierung der Mithörfunktion nur bei Vorliegen einer dringenden Gefahr zulässig ist. Mit Blick auf den Rechtsgüterschutz übernimmt Artikel 1 § 6 des Gesetzentwurfs den Wortlaut von Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes.

3. Stellungnahmen zum Entwurf des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs (Artikel 2)

a) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt aus, dass § 29 nicht den Anforderungen an eine Rechtsgrundlage im Sinne des Artikels 8 Richtlinie (EU) 2016/680 entspreche. Es bestünden zudem Bedenken hinsichtlich der „Freiwilligkeit“ einer Einwilligung nach § 33. Die besondere Situation der Freiheitsentziehung bzw. ein gegen eine betroffene Person betriebenes Verfahren würden deutlich machen, dass es im Bereich des Justizvollzugs regelmäßig an einer Freiwilligkeit der Einwilligung fehlen dürfte. Bei § 35 Absatz 3 Satz 3 sei zu bemängeln, dass entgegen den Transparenzvorgaben in Artikel 12 und 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 unklar bleibe, wie auf den Einsatz der Videotechnik hinzuweisen sei. Die Begründung zu § 38 Absatz 3 enthalte keine Erläuterung zum Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen das Telekommunikationsgeheimnis. § 39 lasse nicht erkennen, ob im Zusammenhang mit der Zweckänderung eine Auseinandersetzung mit dem BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) erfolgt sei. Bei den §§ 45, 46 und 53 sei fraglich, ob bei der vorgesehenen Einwilligung von Freiwilligkeit ausgegangen werden könne; zumal bei § 53 durch Einwilligung auch Übermittlungen ermöglicht würden, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich seien. § 47 berücksichtige im Gesetzestext selbst Artikel 10 Richtlinie (EU) 2016/680 nicht. Auch in § 51 Absatz 2 Satz 2 sei bei den zu offenbarenden Daten Artikel 10 Richtlinie (EU) 2016/680 nicht berücksichtigt. In § 54 Absatz 1 Satz 3 sei nicht ersichtlich, wie in den Fällen des „unvertretbaren Aufwands“ dem Erfordernis der „unbedingten Erforderlichkeit“ nach Artikel 10 Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung getragen werde. Auch sei dem Wortlaut des § 54 Absatz 2 nicht zu entnehmen, dass bei der Interessenabwägung dem Erfordernis der „unbedingten Erforderlichkeit“ Rechnung zu tragen sei. Bei § 61 Absatz 3 Satz 2 stelle sich die Frage, ob der Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 auch gelte, wenn die ersuchende Stelle zu Zwecken der Richtlinie (EU)

2016/680 handele. § 65 Absatz 3 Nummer 4 entspreche nicht den Vorgaben des Artikels 13 Richtlinie (EU) 2016/680. Die Vorschrift in § 76 Absatz 4 solle entsprechend der Regelung in § 66 Absatz 5 BDSG ergänzt werden.

Den Anliegen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde wie folgt nachgekommen: Die Gesetzesbegründung in § 38 Absatz 3 wurde hinsichtlich des Telekommunikationsgeheimnisses ergänzt. Im Wortlaut von § 54 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 wurde klargestellt, dass auch in den Fällen des „unvertretbaren Aufwands“ sowie bei der Interessenabwägung dem Erfordernis der „unbedingten Erforderlichkeit“ Rechnung zu tragen ist. In § 65 Absatz 3 wurde Nummer 4 gestrichen. Die Gesetzesbegründung in § 39 wurde um das BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) ergänzt.

Nicht geteilt werden die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu den §§ 29 und 33. Im Bereich des Justizvollzugs ist eine Einwilligung als alleinige Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung nach wie vor grundsätzlich möglich. Dies folgt aus dem Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach eine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 nur in denjenigen Fällen keine rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung durch die zuständigen Behörden sein sollte, in denen die betroffene Person keine echte Wahlfreiheit hat und ihre Reaktion daher nicht als freiwillig abgegebene Willenserklärung gesehen werden kann. Soweit der Erwägungsgrund im Weiteren ausführt, dass „dies die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, durch Rechtsvorschriften vorzusehen, dass die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke dieser Richtlinie zustimmen kann“, bezieht sich die Richtlinie insoweit ausschließlich auf die vorgenannten Fälle, in denen keine echte Wahlfreiheit besteht. In allen anderen Fällen kann dagegen auch nach der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Einwilligung grundsätzlich alleinige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sein, sofern sichergestellt ist, dass eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person besteht. Dabei ist eine Einwilligung – entsprechend der bisherigen Rechtslage – grundsätzlich gleichrangig zu den gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnissen zu sehen. Im Hinblick auf die in Erwägungsgrund 35 dargestellte Konstellation ist jedoch von Bedeutung, dass die Möglichkeit einer Einwilligung – wie bisher – erst dann zum Tragen kommt, wenn keine gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse bestehen, die den Eingriff in das informationelle Recht auf Selbstbestimmung erlauben. In Übereinstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit ist bei der Einwilligung dem unbedingten Erfordernis der Freiwilligkeit Rechnung zu tragen, wobei das Vorliegen der Freiwilligkeit anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen ist. Die Maßstäbe, die bei der Beurteilung der Freiwilligkeit anzulegen sind, sind in der Regelung des § 33 Absatz 4 enthalten. Auch im Bereich des Justizvollzugs sind durchaus Fälle denkbar, in denen die Möglichkeit einer Einwilligung die Gewährung von Vorteilen für die Betroffenen schafft, wie etwa bei der Kontaktaufnahme durch Angehörige. §§ 29 und 33 entsprechen inhaltlich den Regelungen in anderen Bundesländern sowie den von einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeiteten Regelungen in einem Mustergesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Bereich des Justizvollzugs.

Zu § 35 Absatz 3 Satz 3 ist anzumerken, dass den „Hinweisen“ in der Praxis regelmäßig durch das Aufstellen von Hinweisschildern nachgekommen wird, um Betroffenen die Videoüberwachung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Die Artikel 12 und 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 werden dadurch berücksichtigt, dass für die Videoüberwachung darüber hinaus zusätzlich die §§ 64, 65 und 68 gelten. Dies folgt aus der Gesetzssystematik und wird zudem an der Regelung in § 65 Absatz 2 deutlich. Zur Klarstellung wurden eine Anpassung des Gesetzeswortlauts sowie eine Ergänzung in der Gesetzesbegründung zu § 35 vorgenommen.

Die Bedenken zu §§ 45, 46 und 53 bezüglich der Freiwilligkeit der Einwilligung werden nicht geteilt. Die Frage nach der Freiwilligkeit der Einwilligung ist – wie

bereits ausgeführt – anhand des jeweiligen Einzelfalles nach den Maßstäben des § 33 Absatz 4 zu beurteilen. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass in den Fällen der §§ 45 und 46 – unabhängig davon, dass bezüglich der dort Betroffenen weder ein Über-/Unterordnungsverhältnis noch der in Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 dargestellte Zwangskontext besteht – selbst die Verweigerung der Einwilligung nicht zur Versagung des Besuchs bzw. der Tätigkeit führen muss, sondern auch Beschränkungen bzw. entsprechende Sicherungsmaßnahmen in Betracht kommen. In den Fällen des § 53 kann gerade eine Kontaktaufnahme mit den dort aufgeführten Einrichtungen, wie etwa Schulen und beruflichen Bildungszentren, oder den Personensorgeberechtigten für die Betroffenen Vorteile bieten und daher von ihnen ausdrücklich gewünscht sein. Hinsichtlich der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch an dieser Stelle geäußerten Bedenken, ob eine Einwilligung alleinige Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung sein kann, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Auch die Bedenken zu § 47 werden nicht geteilt. Da die Verarbeitung von Daten nach Absatz 1 bis 3 nur zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter der Allgemeinheit erfolgt, ist die Datenverarbeitung in diesen Fällen regelmäßig unbedingt erforderlich. Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird daher durch die in Absatz 1 bis 3 normierten Voraussetzungen ausreichend Rechnung getragen.

Zu den in § 51 Absatz 2 zu offenbarenden Daten ist anzumerken, dass Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 bereits durch Absatz 2 Satz 3 berücksichtigt wird.

In § 61 Absatz 3 Satz 2 wird durch den Wortlaut „erforderlichenfalls“ klargestellt, dass Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 nur zu erteilen sind, wenn der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 eröffnet ist und die Information der betroffenen Person auch vorsieht. Die Regelung entspricht im Übrigen derjenigen in § 6 Absatz 2 LDSG.

Zu § 76 Absatz 4 ist anzumerken, dass der geforderten Interessenabwägung bereits durch den Verweis auf § 65 Absatz 3 und der dort zwingend vorzunehmenden Interessenabwägung Rechnung getragen wird. Die Formulierung in § 76 Absatz 4 entspricht derjenigen in Artikel 31 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2016/680.

b) Die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg spricht sich im Hinblick auf ihre Teilnahme an den in § 47 normierten Fallkonferenzen dafür aus, den Wortlaut in § 47 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 dahingehend zu ändern, dass die Bewährungshilfe an den Fallkonferenzen in jedem Fall zu beteiligen „ist“.

An dem Wortlaut in § 47 Absatz 1 und Absatz 2 soll festgehalten werden. Gegenstand der Fallkonferenzen können auch Fälle sein, in denen der Zuständigkeitsbereich der Bewährungshilfe nicht berührt ist, wie beispielsweise bei der Entlassung eines Gefangenen zum Strafbefehl ohne Unterstellung unter die Bewährungshilfe. Die notwendige Beteiligung der Bewährungshilfe in Fällen, in denen ihrerseits eine Anschlusszuständigkeit besteht, ist durch den Wortlaut der Norm („sollen“) sowie die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 47 sichergestellt.

c) Die Neue Richtervereinigung

Die Neue Richtervereinigung kritisiert die Neuregelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in § 37 sowie die Regelungen zu den Sicherheitsüberprüfungen in den §§ 44 ff. Der Entwurf lasse eine empirische Begründung für die Regelungen vermissen. § 37 verhalte sich nicht zu Notwendigkeit, Folgen und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, wie die Regelung Personen begleitete Ausgänge ermöglichen könne, denen sie bisher aus Sicherheitsbedenken nicht bewilligt worden seien. Wichtiger zur Vermeidung ei-

ner Entweichung sei ein Beziehungsaufbau zwischen Begleitpersonal und Gefangenen. Die §§ 44 ff. stünden eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs entgegen. Eine anlasslose Regelabfrage stelle alle Gefangenen unter einen unberechtigten Generalverdacht; zumal auch der Begriff der „sicherheitsrelevanten Erkenntnisse“ ohne klare Konturen sei. Die Neue Richtervereinigung kritisiert zudem die §§ 86 und 91. Unklar sei, warum die eine Vorschrift der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und die andere der der Verordnung (EU) 2016/679 diene. Zudem enthalte die Gesetzesbegründung keine Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz des Landes sowie zur Abgrenzung zu anderen Strafvorschriften, wie § 29 LDSG, § 42 BDSG oder § 353 b StGB. § 91 trage die Überschrift „Haftung und Sanktionen“, obwohl er keine Haftungsregelung beinhalte.

Dem Anliegen wurde insoweit entsprochen, als dass die Überschrift in § 91 angepasst wurde. Im Übrigen soll an den beabsichtigten Regelungen in den §§ 37, 44 ff., 86 und 91 festgehalten werden. Die entweichungshemmende Wirkung ergänzender elektronischer Aufenthaltsüberwachung lässt sich zwar kaum beziffern. Außer Frage steht jedoch, dass es im Justizvollzug zu nicht vorhersehbaren Entweichungsversuchen kommt und dass Informationen zum weiteren Bewegungsprofil eines Entwichenen Fahndungsmaßnahmen erleichtern können. Keinesfalls soll die auch außerhalb Baden-Württembergs zum derartigen Zweck eingesetzte ergänzende elektronische Aufsicht behandlerische Möglichkeiten zur Verhinderung von Entweichungen ersetzen.

Der zu den §§ 44 ff. vorgetragene Gegensatz zwischen den Sicherheitsinteressen, denen die Vorschriften zur Sicherheitsüberprüfung in der Stellungnahme ausschließlich zugeordnet werden, und dem Resozialisierungsziel entspricht weder der Intention der Regelungen noch der vollzuglichen Realität. Die vorgesehene Informationsgewinnung, die auch außerhalb Baden-Württembergs geregelt ist, dient nicht nur als Grundlage für eine resozialisierende Behandlung der oder des betroffenen Gefangenen selbst. In einem Vollzugsalltag, in dem die Gefangenen vielfältige unüberwachte Kontakte zu Mitgefangenen, Besuchern und bestimmten sonstigen anstaltsfremden Personen pflegen, erscheint es auch angezeigt, resozialisierungsfeindlichen Einflüssen so weit als möglich zu begegnen. Insbesondere Gefangene, die sich nach ihrer Persönlichkeit und unter den besonderen Bedingungen des Justizvollzugs entsprechenden Einflüssen nicht selbstständig erwehren können, bedürfen gerade in der Obhut des Staates des Schutzes nicht erst dann, wenn es zu für die Vollzugsorganisation erkennbaren Auffälligkeiten kommt.

Hinsichtlich der Regelungen in den §§ 86 und 91 ist anzumerken, dass sich eine Klarstellung zu den unterschiedlichen Anwendungsbereichen der beiden Vorschriften bereits aus § 27 Absatz 1 sowie aus der Gesetzesbegründung hierzu ergibt. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ergibt sich insoweit aus Artikel 72 Absatz 1 i. V. m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Die Abgrenzung zu anderen Strafvorschriften, wie zu § 29 LDSG, § 42 BDSG und § 353 b StGB, folgt zum einen aus den unterschiedlichen Anwendungsbereichen der jeweiligen Gesetze (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 LDSG, § 88 JVollzGB I-E, § 1 Absatz 1 BDSG) und zum anderen aus der Verschiedenheit der geschützten Rechtsgüter (z. B. § 353 b StGB). Einer Klarstellung bedarf es darüber hinaus nicht.

d) Das Oberlandesgericht Stuttgart

Das Oberlandesgericht Stuttgart regt an, in § 91 Absatz 1 Nummer 1 und 2 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ zu ersetzen. Zudem wird eine Änderung der Überschrift von § 91 in „Strafvorschrift und Ordnungswidrigkeiten“ angeregt.

Die Anregungen wurden entsprechend umgesetzt.

e) Das Landgericht Stuttgart

Das Landgericht Stuttgart stellt grundsätzlich den erheblichen Umfang der im Entwurf enthaltenen vollzuglichen Ermächtigungsgrundlagen zur Datenerhebung in Frage und kritisiert die Neuregelungen in § 37 sowie in §§ 44 ff. Die Regelungen in §§ 44 ff. stünden der Resozialisierung von Gefangenen entgegen und würden die betroffenen Personen unter einen Generalverdacht stellen. Die in § 37 geschaffene Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sei nicht erforderlich; zum einen sei nicht erkennbar, dass dadurch der Kreis der Auszuführenden erweitert werden könne, zum anderen könnten sich Gefangene der Fußfessel leicht entledigen, sodass der Vorteil einer schnellen Wiederergriffung nicht zu erwarten sei.

Zum Umfang der vollzuglichen Ermächtigungsgrundlagen ist anzumerken, dass hier weitestgehend die bisherige Gesetzssystematik und die bereits nach bisherigem Recht bestehenden und sich bewährten Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung übernommen wurden, um auch in Zukunft eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vollzugsaufgaben zu gewährleisten.

Die Bedenken zu den §§ 37 und 44 ff. werden nicht geteilt. Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Teil C Abschnitt II. Nummer 3 Buchstabe c Bezug genommen.

f) Die Staatsanwaltschaft Hechingen

Die Staatsanwaltschaft Hechingen hält es für geboten, in § 52 Absatz 1 die Entscheidung darüber, ob die Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorien an die Gerichte, Staatsanwaltschaften und beauftragten Ermittlungspersonen erforderlich ist, dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft zu überlassen.

Hierzu ist anzumerken, dass nach § 61 Absatz 3 grundsätzlich die ersuchende öffentliche Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch eine Justizvollzugsanstalt trägt. Die Justizvollzugsanstalt hat in diesen Fällen jedoch zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie darüber hinaus nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht. § 61 Absatz 3 entspricht insoweit der Regelung in § 6 Absatz 2 LDSG.

g) Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Kirchen begrüßen den Entwurf im Wesentlichen. Sie halten es jedoch für erforderlich, in den Entwurf eine dem § 45 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes und dem Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages vom 17. Oktober 2007 entsprechende Regelung zur Übermittlung der Religionszugehörigkeit der Inhaftierten an die jeweiligen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aufzunehmen. Darüber hinaus sei auf eine Inkonsistenz in der Terminologie von § 35 Absatz 3 Satz 2 („seelsorgerische Betreuung“) gegenüber den sonstigen Begrifflichkeiten im Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg („religiöse Betreuung“) hinzuweisen. Seelsorgerische Betreuung könne gegenüber religiöser Betreuung als „Minus“ missverstanden werden, weshalb eine Harmonisierung angeregt werde.

Den Anliegen der Kirchen wurde nachgekommen. In § 41 Absatz 3 wurde eine neue Vorschrift zur Datenübermittlung angelehnt an § 45 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes aufgenommen. Zudem wurde die Begrifflichkeit der „seelsorgerischen Betreuung“ in § 35 Absatz 3 Satz 2 an die Terminologie des Justizvollzugsgesetzbuchs im Übrigen angepasst.

h) Der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V.

Der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. begrüßt den Entwurf im Wesentlichen. Anlass zu Bedenken gebe jedoch aus Fürsorgeerwägungen gegenüber den Seelsorgern die Regelung in § 35 Absatz 3 Satz 2. Danach sei auch bei besonders gefährlichen Gefangenen auf Wunsch der Seelsorger von einer Überwachung seelsorgerischer Gespräche zwingend abzusehen. Darüber hinaus führe die Neuregelung in § 89 Absatz 4 zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands. Es könne künftig keine automatische Mitteilung mehr an die Meldebehörde erfolgen, vielmehr sei zunächst eine Belehrung durchzuführen und abzuwarten, ob der Gefangene seiner Meldepflicht selbst nachkomme.

Hierzu ist anzumerken, dass es sich sowohl bei § 35 Absatz 3 Satz 2 als auch bei § 89 Absatz 4 nicht um Neuregelungen handelt. § 35 Absatz 3 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 32 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB I a. F. Sie dient dem Schutz des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses. Die Kirchen haben in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf deutlich gemacht, dass sie an der Regelung in § 35 Absatz 3 Satz 2 nicht nur festhalten, sondern darüber hinaus klargestellt haben wollen, dass von der Regelung die „religiöse Betreuung“ im Gesamten erfasst werde. Andere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor besonders gefährlichen Gefangenen bleiben von der Regelung in § 35 Absatz 3 Satz 2 unberührt.

In § 89 Absatz 4 wird die bisherige Regelung aus § 38 Absatz 3 JVollzGB I a. F. übernommen. Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands geht daher mit der Übernahme der bereits bestehenden Regelung nicht einher.

i) Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe begrüßt den Entwurf im Wesentlichen. Insbesondere wird ausdrücklich die Regelung in § 38 begrüßt, hierzu jedoch angemerkt, dass hinsichtlich der Beschaffung angemessener Ausstattung Begehrlichkeiten geweckt und dadurch die im Begründungsteil anvisierte kostengünstige Umsetzung des Gesetzes nicht umsetzbar sei. Zu § 71 sei zu bedenken, dass Anbieter regelmäßig vom Justizministerium ausgewählt würden und daher keine Einflussmöglichkeit der Justizvollzugsanstalten als Verantwortliche für die Datenverarbeitung bestehe. Insoweit solle eine Freistellung oder eine Beteiligung der Justizvollzugsanstalten erfolgen. Darüber hinaus führe die Neuregelung in § 89 Absatz 4 zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands.

Die Umsetzung des Auslesens von Datenspeichern nach § 38, die teilweise auch im Rahmen laufender Ermittlungsverfahren durch die Ermittlungsbehörden erfolgt, ist entsprechend der Begründung zum Erfüllungsaufwand bewusst auf Zentralisierung angelegt, welche auch eine steuernde Priorisierung nach sich zieht. Eine aufwändige Ausstattung aller Anstalten wird aus heutiger Sicht nicht als angemessen erachtet.

An der Regelung in § 71 wird festgehalten. Die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung liegt – wie bisher auch in denjenigen Fällen, in denen die datenschutzrechtlichen sowie technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen dem Justizministerium und dem Auftragnehmer vertraglich festgelegt werden – beim Justizministerium. Einer Freistellung der Justizvollzugsanstalten bedarf es in diesen Fällen daher nicht.

In § 89 Absatz 4 wird die bisherige Regelung aus § 38 Absatz 3 JVollzGB I a. F. übernommen. Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands geht mit der Übernahme der bereits existierenden Regelung nicht einher.

j) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg kritisiert in seiner Stellungnahme die Regelung in § 28 Absatz 2 Satz 2 zur Kündigungsmöglichkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten und benennt § 6 Absatz 4 Satz 2 BDSG als vorzugswürdige Regelung. § 32 Absatz 4 werde dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht gerecht. § 35 lasse eine Definition der Begriffe „erhebliche Gefahren“ und „erhebliche Straftaten“ etwa entsprechend der Legaldefinition in § 22 Absatz 5 Polizeigesetz vermissen. Auch fehle eine Regelung, dass Gespräche zwischen Verteidigern und Gefangenen nicht überwacht und aufgezeichnet werden. §§ 36, 40 Absatz 4 und 5 begegnen mit den damit einhergehenden technischen Risiken Bedenken. Die Regelung in § 37 Absatz 5 zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sei nicht hinreichend bestimmt; es fehle an einer Definition des „Pflichtverstoßes“. Im Hinblick auf § 38 sei zu fordern, dass Daten des Kernbereichs der privaten Lebensführung erst gar nicht erfasst bzw. verarbeitet werden. Zudem bestünden mangels einer Definition der „erheblichen vollzuglichen Zwecke“ Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Norm. § 41 Absatz 1 sei als Ermächtigungsgrundlage nicht hinreichend bestimmt; auch erschließe sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu Zwecken der Rechnungsprüfung oder Organisationsuntersuchung nicht. § 51 begegne aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Offenbarungspflicht „Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt“ durchgreifenden Bedenken. Auch liege hierin ein Wertungswiderspruch zu § 51 Absatz 2 Satz 4, wonach für Seelsorger über § 139 Absatz 2 StGB hinaus eine allgemeine Ausnahme vorgesehen sei. Zudem erschließe sich nicht, weshalb die Belehrungspflicht in § 51 Absatz 2 Satz 6 lediglich für die Gefangenen und nicht auch gegenüber anderen Personen gelte. § 65 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 lassen eine Regelung zum Zeitpunkt der Benachrichtigung vermissen. § 66 laufe als Regelung leer, da lediglich „betroffene Personen“, über die schon Daten vorhanden seien, antragsbefugt seien. Im Hinblick auf § 31 Absatz 1 Nummer 10 und § 71 sei unverständlich, dass keine Verpflichtung des Auftragsverarbeiters nach dem Verpflichtungsgesetz vorgesehen sei. Zudem könne die in § 71 Absatz 4 vorgesehene allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung von weiteren Auftragsverarbeitern nur Bestand haben, wenn der Beauftragung noch widersprochen werden könne. Unklar bleibe, was unter dem in § 71 Absatz 6 benannten „Rechtsinstrument“ zu verstehen sei. Die in § 81 Absatz 4 vorgesehenen Lösungsfristen seien unverhältnismäßig lang. Bei § 91 stelle sich die Frage, warum die Norm lediglich als absolutes und nicht als relatives Antragsdelikt ausgestaltet sei.

An den vom Anwaltsverband Baden-Württemberg kritisierten Regelungen soll festgehalten werden. Zu § 28 Absatz 2 Satz 2 ist anzumerken, dass eine Regelung entsprechend § 6 Absatz 4 Satz 2 BDSG weder die Richtlinie (EU) 2016/680 noch die Verordnung (EU) 2016/679 vorgeben und sich darüber hinaus auch nicht im LDSG findet. Die Aufnahme einer solchen Regelung wird daher nicht für zwingend geboten erachtet.

§ 32 Absatz 4 entspricht der bundesgesetzlichen Regelung in § 73 BDSG. Bedenken, dass die Regelung dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht gerecht werde, werden daher nicht geteilt.

Zu § 35 ist anzumerken, dass die unverändert der Vorgängerregelung des § 32 Absatz 1 JVollzGB I a. F. entnommenen materiellen Voraussetzungen vor dem Hintergrund der vollzuglichen Rahmenbedingungen auszulegen sind. Mit der vorgeschlagenen Übernahme der genannten Legaldefinition aus dem Polizeigesetz wäre die Gefahr der Begehung einer Geld- oder Wertzeichenfälschung erfasst, nicht aber der zu erwartende Angriff auf Bedienstete, soweit dieser nicht geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören. Die Gesetzssystematik erscheint bei Normierung einer besonderen Legaldefinition mit Blick auf den begrenzten Anwendungsbereich inkonsistent. Auch erscheint eine Ausnahmeregelung für Verteidigerbesuche nicht angezeigt. Ungeachtet der ausdrücklich in den Vorschriften zum Verkehr mit der Außenwelt normierten Feststellung, dass Besuche von Verteidi-

gern nicht überwacht werden, sind Verteidigerbesuche in Kabinen von Sammeltransportfahrzeugen genauso wenig vorgesehen, wie in Hafräumen, zu denen bisher auch keine entsprechende Ausnahmeregelung bestand.

Die Bedenken zu §§ 36, 40 Absatz 4 und 5 werden nicht geteilt. Außerhalb des Justizvollzugs ist der Einsatz der RFID-Technik bereits weit verbreitet. Der Anwendungsbereich im Justizvollzug dürfte sich zudem in den meisten Fällen auf den Einsatz innerhalb einer Justizvollzugsanstalt beschränken.

Der Bedarf für eine Definition des „Pflichtverstoßes“ in § 37 Absatz 5 wird nicht gesehen. Im Gesamtkontext kommt als Pflichtverstoß jenseits der alternativ für eine weitere Speicherung und Verarbeitung genannten Voraussetzungen insbesondere die Abweichung vom vorgegebenen Aufenthaltsort in Betracht. Regelungen zu Pflichten von Gefangenen sind im Übrigen Gegenstand der weiteren Bücher des Justizvollzugsgesetzbuchs, so etwa in der Vorschrift des § 11 JVollzGB III zu Weisungen bei vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Nachdem § 38 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich regelt, dass die erhobenen Daten nicht verarbeitet werden, soweit sie zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören, wird dem Anliegen bereits im Gesetzestext entsprochen. Ein Verbot bereits der Erfassung derartiger Daten würde einer sinnvollen Normanwendung entgegenstehen, da eine vorherige Differenzierung nach dem Kernbereich privater Lebensgestaltung in der Regel nicht möglich sein wird. Die Auffassung, dass der Begriff der „erheblichen vollzuglichen Zwecke“ nicht hinreichend bestimmt sei, wird nicht geteilt. Die „vollzuglichen Zwecke“ sind bereits in § 30 definiert. Insofern eine abstrakte Erheblichkeitsschwelle einzuziehen, entspricht gängiger Gesetzessystematik.

§ 41 Absatz 1 ist hinreichend bestimmt; die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 35 Absatz 1 JVollzGB I a. F. Sie erfasst nicht nur die Rechnungsprüfung oder Organisationsuntersuchung durch die verantwortliche Stelle selbst, sondern auch durch andere Stellen, wie beispielsweise Rechnungsprüfungsbehörden.

§ 51 entspricht der bisherigen Regelung in § 47 JVollzGB I a. F. und lehnt sich im Hinblick auf die Offenbarungspflicht „Aufgabenerfüllung einer Justizvollzugsanstalt“ zudem an der bundesgesetzlichen Regelung in § 182 Absatz 2 StVollzG an. Bedenken gegen diese gesetzliche Offenbarungspflicht sind daher auch mit Blick auf die Gesamtverantwortung des Anstaltsleiters nicht gerechtfertigt. Auch die Regelung in § 51 Absatz 2 Satz 4 begegnet keinen Bedenken. Seelsorger unterliegen den allgemeinen Verschwiegenheitspflichten kirchenrechtlicher Natur, insbesondere dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Nicht einmal bei geplanten Straftaten besteht nach § 139 Absatz 2 StGB eine Anzeigepflicht. § 51 Absatz 2 Satz 4 lässt im Einklang mit der bundesgesetzlichen Regelung in § 182 Absatz 2 StVollzG diese besondere Stellung der Seelsorger im Justizvollzug unberührt. Die Belehrungspflicht in § 51 Absatz 2 Satz 6 entspricht der Regelung in § 182 Absatz 2 Satz 5 StVollzG. Hintergrund der Belehrung ist die Schaffung eines für eine erfolgsversprechende ärztliche, psychologische oder soziale Betreuung und Behandlung erforderlichen Vertrauensverhältnisses; sie ist daher auf die Gruppe der Gefangenen beschränkt.

Der Zeitpunkt für eine Benachrichtigung nach § 65 Absatz 1 und Absatz 2 ergibt sich aus § 65 Absatz 3. Danach kann die Benachrichtigung nur soweit und solange aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wie die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. In allen anderen Fällen hat sie unverzüglich zu erfolgen. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung ist nicht angezeigt.

Zu § 66 ist anzumerken, dass die Definition des Begriffs der „betroffenen Person“ nicht an das Vorhandensein von Daten zu dieser Person anknüpft, sondern „jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person“ meint. Daher kann auch jede dieser identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen einen Antrag auf Auskunft stellen, unabhängig davon, ob über sie bereits Daten vorhanden sind oder nicht.

Soweit in § 71 ausdrücklich sichergestellt werden soll, dass auch Auftragsverarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, geschieht dies bereits über die Regelung in § 73, dessen Absatz 1 Satz 2 auch für Auftragsverarbeiter gilt. Insofern wurde eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung aufgenommen. Zu Absatz 4 ist anzumerken, dass nach Satz 2 und 3 die Justizvollzugsanstalt über die beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter vorab informiert wird und diese untersagen kann. Absatz 6 entspricht der bundesgesetzlichen Regelung in § 62 Absatz 5 BDSG. Weder Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680 noch Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 definieren näher, was unter einem anderen „Rechtsinstrument“ nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zu verstehen ist. Auch der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Datenschutz-, Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) insoweit keine Regelungen getroffen, sodass derartige „andere Rechtsinstrumente“ neben einem Vertrag aktuell in Deutschland nicht bestehen.

An den in § 81 Absatz 4 vorgesehenen Lösungsfristen soll festgehalten werden. Sie entsprechen der bisherigen Rechtslage. Kürzere Fristen sind, insbesondere bei der alleinigen Führung von elektronischen Gefangenenpersonalakten, für eine in zeitlicher Hinsicht ausreichende Dokumentation nicht möglich. Die Fristen stellen zudem Höchstfristen dar.

§ 91 entspricht als absolutes Antragsdelikt der Regelung in § 29 LDSG. Mit Blick auf eine Harmonisierung beider Strafvorschriften, soll der Vorschlag des Anwaltsverbands Baden-Württemberg nicht aufgegriffen werden.

k) Der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e. V.

Der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e. V. führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen aus, dass die Forensische Ambulanz Baden nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 falle und sich daher aus den §§ 48, 54 des Entwurfs eine „annexmäßige“ Rechtsgrundlage zur Rücksendung von Daten von der Forensischen Ambulanz an die Justizbehörden ergebe.

Einer Auseinandersetzung mit den fraglichen Ausführungen zur Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 auf die Forensische Ambulanz Baden bedarf es nicht, da diese Frage nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens ist. Im Übrigen ist jedoch klarzustellen, dass eine „annexmäßige“ Rechtsgrundlage zur Rücksendung von Daten an die Justizbehörden weder vom Wortlaut der §§ 48, 54 noch vom Sinn und Zweck dieser Normen umfasst ist.

4. Stellungnahmen zum Entwurf des Zweiten bis Fünften Buchs Justizvollzugsgesetzbuch (Artikel 3 bis 6)

a) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz merkt an, dass den Regelungen zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge eine bestimmte Form oder sonstige Besonderheiten für die Dokumentation, wie etwa in § 630 f BGB, nicht zu entnehmen sei.

Hierzu ist anzumerken, dass sich vorliegend die Pflicht zur ausreichenden Dokumentation und ordnungsgemäßen Aktenführung ohne ausdrückliche Regelung in einem Gesetz aus der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 GG), der Möglichkeit, den Rechtsweg beschreiten zu können (Artikel 19 Absatz 4 GG) und der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht der Behörden zur objektiven Dokumentation der wesentlichen Verwaltungsvorgänge ergibt. Hieraus folgt zugleich das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung oder Verfälschung der Akten. Welche Vorgänge in die Akten als wesentlich oder bedeutsam aufzunehmen sind, ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu

entscheiden. Ergänzend gilt für die Führung der Akten die Gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut). In der Gesetzesbegründung zum vorliegenden Entwurf wird zudem klargestellt, dass die konkrete Ausgestaltung der Dokumentationspflicht untergesetzlich durch Verwaltungsvorschriften, Erlassen etc. erfolgen kann.

b) Das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg

Das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg hält es in seiner Stellungnahme für dringend angezeigt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auch für den Bereich des Justizvollzugs schnellstmöglich umzusetzen. Dabei solle die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes hinzuweisen, auch für andere Zwangsmaßnahmen als die Fixierung gelten. Darüber hinaus habe bei den Regelungen zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge eine gesetzliche Klarstellung zu erfolgen, dass für die Durchführung einer Zwangsmaßnahme bei kommunikationsunfähigen oder -unwilligen oder mutistischen Personen auch ein „unklarer natürliche Wille“ ausreiche. Im Übrigen wirft das Justizvollzugskrankenhaus in seiner Stellungnahme Fragen zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen auf, insbesondere zur Dokumentation, zur arbeitsteiligen ärztlichen Vorgehensweise bei Akutverlegungen, zur nachträglichen richterlichen Entscheidung, zur Unterrichtung der Personensorgeberechtigten sowie zur Unterrichtung Betroffener über den gerichtlichen Rechtsschutz.

Den Anliegen wurde im Wesentlichen nachgekommen, indem die materiell- und verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 in den Artikeln 3 bis 6 des Entwurfs umgesetzt wurden; dabei wurde der Hinweis zur Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes auch in die Regelungen zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge aufgenommen. Im Übrigen soll jedoch an den Regelungen zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge festgehalten werden. In strikter Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sollen darin lediglich die Fälle der sogenannten Zwangsbehandlung, d. h. der medizinischen Behandlung eines Gefangenen gegen seinen natürlichen Willen (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09), und nicht die vom Justizvollzugskrankenhaus aufgeführte weitere Fallkonstellation der Behandlung bei „unklarem natürlichem Willen“ geregelt werden. Die Vorschriften entsprechen insoweit auch den Regelungen zu den Zwangsmaßnahmen in anderen Bundesländern sowie der bürgerrechtlichen Vorschrift zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen in § 1906 a BGB. Soweit das Justizvollzugskrankenhaus in seiner Stellungnahme darüber hinaus Fragen zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen aufwirft, gilt es diese untergesetzlich zu klären und ggf. zu regeln.

c) Der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V.

Der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. merkt zur beabsichtigten Neuregelung der Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge an, dass der Beginn einer Handlungspflicht aus allgemeinen Fürsorgeerwägungen zu ermitteln sei, womit ein Anstieg der Fallzahlen einhergehen könne. Die vorgesehene Regelung führe zu einer außerordentlich aufwändigen und komplizierten Verfahrensweise für die Vollzugspraxis. Insbesondere führe die Einfügung der Regelungen zur Fixierung in die Bestimmungen über Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge zu einem unübersichtlichen und

in der Vollzugspraxis kaum handhabbaren Regelungsgeflecht. Mit Blick auf die Regelungen anderer Bundesländer werde eine vorherige gerichtliche Entscheidung nicht für zwingend notwendig erachtet. Vielmehr sei vergleichbar der bayerischen Lösung eine Betreuerbestellung mit Ankündigung der Maßnahme und Gelegenheit zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung durch den Betreuer zu favorisieren. Dadurch bliebe die vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Ankündigung der beabsichtigten Maßnahme, auf die im Entwurf wegen der richterlichen Entscheidung ausdrücklich verzichtet werde, erhalten. Zudem könne vermieden werden, dass in Fällen der Nahrungsverweigerung oder der Verstärkung psychotischer Zustände ohne Zwangsmedikation aufgrund Zeitablaufs ohnehin die Situation der Gefahr im Verzug eintrete. Der Verzicht auf die Nachholung der gerichtlichen Entscheidung in Eilfällen berge zudem die Gefahr, dass Verfahren verzögert würden, um im Wege der Eilkompetenz auf die gerichtliche Entscheidung zu verzichten. Jedenfalls aber sei zur Klarstellung der gerichtlichen Zuständigkeit bei Haftartwechseln das Fortbestehen des befassten Gerichts zu normieren. Darüber hinaus werde angeregt, die einschlägigen Verfahrensregeln aus dem FamFG näher zu bezeichnen, um Klarheit hinsichtlich des Verfahrens zu erzielen und die gerichtliche Beteiligungszuständigkeit in eine Hand zu geben. Bei der Entscheidung über zu treffende Zwangsmaßnahmen sei auch das Entgegenstehen einer Patientenverfügung zu berücksichtigen.

Der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. kritisiert daneben die beabsichtigte Neuregelung zur elektronischen Überwachung bei Ausführungen in § 11 JVollzGB III-E. Sie sei nicht geeignet, den in der Gesetzesbegründung angegebenen Zweck zu erreichen und bewirke nur einen scheinbaren Zugewinn an Sicherheit. Zum einen dürfte die psychologische Hürde bei einem fest zu Flucht und Missbrauch entschlossenem Gefangenen gering sein. Zum anderen bestehe die einfache Möglichkeit, sich der Überwachungsmaßnahme zu entledigen, sodass ein Wiederaufgreifen nicht zwingend sei.

An den Regelungen zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge soll grundsätzlich festgehalten werden. Sie entsprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282, 307) und werden zusätzlich an die aktuellen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) angepasst. Vor dem Hintergrund, dass Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug oftmals mit Fixierungen einhergehen, ist ein Gleichlauf der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für medizinische Zwangsmaßnahmen und Fixierungen geboten. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. Juli 2018 für Fixierungen den Richtervorbehalt ausdrücklich vorgibt, ist im Hinblick auf den genannten Gleichlauf eine abweichende Verfahrensweise bei medizinischen Zwangsmaßnahmen nicht angezeigt. Die beabsichtigte Regelung lehnt sich zudem an die bewährte Vorschrift in § 20 Absatz 5 BWPsychKHG an; diese sieht für den Maßregelvollzug ebenfalls einen Richtervorbehalt vor. Im Sinne eines Gleichlaufs der Regelungen im hiesigen Justiz- und Maßregelvollzug besteht kein Anlass zur Abänderung.

Im Fall einer vorherigen richterlichen Entscheidung bedarf es einer Ankündigung der Maßnahme nicht. Die Ankündigung muss dem Betroffenen die rechtzeitige Inanspruchnahme von Rechtsschutz ermöglichen (BVerfGE 128, 282, 311; BVerfGE 133, 112 Rn. 70), sie ist aber bei einem Richtervorbehalt verfassungsrechtlich nicht zwingend (LT-Drucksache 15/3408, S. 11).

Vom Erfordernis der vorherigen richterlichen Entscheidung kann zwar ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug). In einem solchen Fall ist jedoch die richterliche Entscheidung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in

seiner Entscheidung vom 24. Juli 2018 unverzüglich nachzuholen; die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden im Entwurf umgesetzt und dieser entsprechend angepasst.

Dem Anliegen zur Fortdauer der gerichtlichen Zuständigkeit bei Haftartwechseln wird dadurch nachgekommen, dass die Zuständigkeit für richterliche Entscheidungen über Zwangs- und Fixierungsmaßnahmen nunmehr für alle Haftarten beim Amtsgericht angesiedelt wird.

Das Erfordernis einer Konkretisierung des pauschalen Verweises auf die Vorschriften des FamFG wird gesetzgebungstechnisch nicht gesehen. Insoweit entspricht die Regelung auch derjenigen in vergleichbaren Gesetzeswerken.

Eine gültige Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Absatz 1 Satz 1 BGB, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, steht der Durchführung von Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge grundsätzlich entgegen. Eine Aufnahme im Gesetzestext (vgl. etwa § 93 Absatz 3 Nummer 1 NJVollzG) ist jedoch nicht zwingend geboten, weshalb hierauf verzichtet werden kann.

Bei der Neuregelung in § 11 JVollzGB III-E wurde nicht übersehen, dass der Informationsgewinnung durch elektronische Aufenthaltsüberwachung mit Blick auf das Interesse eines entweichenden Gefangenen, die Überwachung zu beenden, abhängig von der konkreten Ausgestaltung zeitliche Grenzen gesetzt sind. Der gleichwohl mögliche Sicherheitsgewinn wird auch unter Berücksichtigung des Aufwands als erstrebenswert erachtet.

d) Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe kritisiert in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Neuregelung zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge sowie die Neuregelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in § 11 JVollzGB III-E. Die näheren Ausführungen hierzu entsprechen dem Vorbringen der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V., weshalb an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Teil C Abschnitt II. Nummer 4 Buchstabe c Bezug genommen wird.

An den Regelungen zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge sowie der Regelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll festgehalten werden. Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Bewertung des Vorbringens unter Teil C Abschnitt II. Nummer 4 Buchstabe c Bezug genommen.

e) Die Neue Richtervereinigung

Zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge regt die Neue Richtervereinigung an, entsprechend der Regelung im BWPsychKHG die richterliche Anordnung der Maßnahme anstatt der bloßen Zustimmung vorzusehen. Zudem sei zu überprüfen, ob die gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen über Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge und Fixierungen auf die Betreuungsgerichte übertragen werden könne. Gegen die Zuständigkeit der Strafgerichte würden unter anderem der fehlende richterliche Bereitschaftsdienst, die fehlende Sachnähe sowie die fehlende zeitliche Flexibilität zur sofortigen Entscheidung sprechen. Auch werfe in diesem Zusammenhang die pauschale Verweisung auf §§ 312 bis 339 FamFG Fragen auf. Jedenfalls aber seien entgegen § 76 JVollzGB IV-E für junge Straf- und Untersuchungsgefangene die Amtsgerichte als Jugendgerichte zuständig. Darüber hinaus sei im Gesetzestext klarzustellen, wer „dritte Personen“ seien. Nur dadurch würde deutlich, dass eine Zwangsbehandlung zur Verhinderung einer Rückfallgefahr nach Entlassung nicht zulässig sei. Schließlich sei es dringend geboten, im Bereich des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs

zeitnah die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) zu Fixierungen mit zu kodifizieren.

Dem Anliegen wird insoweit entsprochen, als dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung aus dem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) umgesetzt werden. Die in den Artikeln 3 bis 6 nunmehr neu gefassten Vorschriften zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge und zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen (Fixierung) orientieren sich strikt an den materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht für die Anordnungen von Zwangsbehandlungen und von Fixierungen aufgestellt hat (grundlegend hierzu BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 sowie Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16). Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 spricht der Gesetzestext nunmehr nicht mehr von gerichtlicher Zustimmung, sondern von „richterlicher Entscheidung“. Der Begriff der „richterlichen Entscheidung“ umfasst sowohl die richterliche Zustimmung bzw. Genehmigung, die bei der Zwangsbehandlung der Ersetzung der fehlenden Zustimmung des Betroffenen dient (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09, Rn. 71), als auch die bei Fixierungen von nicht nur kurzer Dauer erforderliche richterliche Anordnung (Art. 104 Absatz 2 GG, BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 98). Im Bereich der Zwangsbehandlung in der Gesundheitsfürsorge stellt im Übrigen auch die bewährte Vorschrift des § 20 BWPsychKHG auf die „vorherige Zustimmung“ des Betreuungsgerichts ab.

Auch wird dem Anliegen der Neuen Richtervereinigung zu den gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen entsprochen, indem die Zuständigkeit für richterliche Entscheidungen bei Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge sowie bei Fixierungen im Justizvollzug auf die Amtsgerichte, in dessen Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat, übertragen wird. Für das gerichtliche Verfahren wird klargestellt, dass insoweit die Vorschriften des FamFG entsprechend gelten.

Die Bedenken hinsichtlich des Gesetzeswortlauts der „dritten Personen“ werden nicht geteilt. Sowohl aus dem Wortlaut, der Stellung sowie dem Sinn und Zweck der Vorschriften zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge wird deutlich, dass der dort normierte Drittschutz nicht die Verhinderung einer Rückfallgefahr bei Entlassung zum Ziel hat; einer diesbezüglichen Klarstellung im Gesetzestext bedarf es demnach nicht.

f) Der Deutsche Richterbund (nach ergänzender Anhörung)

Der Deutsche Richterbund regt zu den Regelungen über Fixierungsmaßnahmen an, die Definition des Begriffs der „Fixierung“ auch auf andere Maßnahmen als die Fesselung durch Gurte auf einem Bett zu erstrecken, denn je nach Konstitution des Betroffenen könne auch durch andere Maßnahmen erreicht werden, dass die körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung vollständig aufgehoben sei. Zu den Fixierungsmaßnahmen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge sei anzumerken, dass die Fixierung in diesen Fällen der Ermöglichung der ärztlichen Zwangsmaßnahme diene und deshalb nicht die Intention der Freiheitsentziehung zum Zweck habe. Diese Fälle – in denen die Freiheitsentziehung lediglich unerwünschte Nebenfolge sei – seien nicht gesondert genehmigungsbedürftig. In § 61 Absatz 3 JVollzGB II-E und § 80 Absatz 3 JVollzGB III-E sei zudem für diejenigen Fälle, in denen eine nachträgliche richterliche Entscheidung nicht einzuholen sei, klarzustellen, ob die Justizvollzugsanstalt dem Gericht dennoch eine Mitteilung oder einen Antrag zu übermitteln habe, um das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt zu überprüfen. Fraglich sei auch, ob die im Entwurf angeführte „Sachnähe“ in der Praxis tatsächlich eine Zuständigkeit der Strafkammern begründe. Zumal eine Zuständigkeit der Strafkammern zeitliche Verzögerungen bei der ei-

gentlich gebotenen Unverzüglichkeit der Entscheidung mit sich bringe und daher verfassungsrechtlich bedenklich sei. Jedenfalls sei bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten ein Bereitschaftsdienst sicherzustellen. Darüber hinaus lasse der Gesetzentwurf offen, welche gesetzlichen Fixierungsregelungen zur Anwendung kommen, wenn inhaftierte Personen unter Betreuung stehen oder wegen Minderjährigkeit der gesetzlichen Vertretung durch die Eltern unterliegen.

Den Anliegen des Deutschen Richterbundes wurde nachgekommen, indem die Definition der „Fixierung“ entsprechend angepasst wurde. Auch wurden die gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen dahingehend abgeändert, dass in den Vorschriften zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge und den Fixierungsmaßnahmen nunmehr für alle Haftarten eine Zuständigkeit des Amtsgerichts am Sitz der beteiligten Justizvollzugsanstalt normiert wird.

Die Ausführungen zu den Fixierungsmaßnahmen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge werden nicht geteilt. Im Justizvollzug gehen Zwangsmaßnahmen in der Regel mit einer Fixierung einher. Nur weil in diesen Fällen eine Fixierung im Zusammenhang mit einer Zwangsmedikation erfolgt, entfällt deshalb nicht die Wirkung einer eigenständigen Freiheitsentziehung. Zumal mit der Fixierung in diesen Fällen zumindest auch eine freiheitsentziehende Wirkung bezweckt wird und diese daher nicht nur unerwünschte Nebenfolge ist.

An den Regelungen in § 61 Absatz 3 JVollzGB II-E und § 80 Absatz 3 JVollzGB III-E soll festgehalten werden. Einer über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, Rn. 101) hinausgehenden Regelung bedarf es insoweit nicht. Zudem trägt das Gesetz einer Überprüfung des Vorgehens der Justizvollzugsanstalt durch die Möglichkeit des nachträglichen Rechtsschutzes ausreichend Rechnung.

Eine gesetzliche Regelung zur Klarstellung der geltenden Fixierungsregelungen bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen ist nicht erforderlich. Zum Vorgehen bei jungen Gefangenen enthält die Gesetzesbegründung zu § 76 JVollzGB IV-E klarstellende Ausführungen. Im Übrigen ergibt sich das Verhältnis von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zur Fixierung aus dem jeweiligem Anwendungsbereich der Normen.

g) Das Oberlandesgericht Stuttgart (nach ergänzender Anhörung)

Das Oberlandesgericht Stuttgart schlägt vor, aufgrund der gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen in den Vorschriften zu den Zwangsmaßnahmen eine Änderung des § 22 c GVG herbeizuführen und die Möglichkeit eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Amts- und Landgerichte zu schaffen. Hintergrund sei, dass im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart ein Bereitschaftsdienst nur bei den Amtsgerichten eingerichtet sei, der keine Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Landgerichte fällen können. Zudem werde angeregt, in § 49 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II-E, § 69 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III-E und § 65 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV-E das Wort „Füssen“ jeweils durch das Wort „Füßen“ zu ersetzen. Zu § 61 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB II-E werde vorgeschlagen, hinsichtlich des zuständigen Gerichts den Wortlaut an § 126 StPO anzupassen und zu präzisieren.

Dem Anliegen zu § 22 c GVG wird dadurch nachgekommen, dass die gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen in den Vorschriften zu den Zwangsmaßnahmen nunmehr für alle Haftarten eine Zuständigkeit der Amtsgerichte vorsehen. Eine Änderung des § 22 c GVG ist damit nicht mehr erforderlich. Auch hat sich eine Änderung von § 61 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB II-E damit erübrigt. Die Anregung zu § 49 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II-E, § 69 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III-E und § 65 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV-E wurde entsprechend umgesetzt.

h) Das Landgericht Tübingen (nach ergänzender Anhörung)

Das Landgericht Tübingen regt zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge und den Regelungen zur Fixierung an, die richterliche Zuständigkeit auf den örtlichen Ermittlungsrichter zu übertragen, um lange Anfahrtswege zur Durchführung der persönlichen Anhörung zu vermeiden. Zudem solle zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit in der gesetzlichen Legaldefinition der „Fixierung“ in Abgrenzung zur Fesselung klargestellt werden, ab welcher Fixierungsintensität der Richtervorbehalt eingreife. Die Formulierung „weitgehend“ dürfte zu weitreichend sein und stelle zudem einen unbestimmten Rechtsbegriff dar.

Dem Anliegen wird insoweit entsprochen, als dass in den Vorschriften zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge und in den Regelungen zur Fixierung für alle Haftarten eine örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte am Sitz der beteiligten Justizvollzugsanstalt normiert wird. Zur Legaldefinition der „Fixierung“ ist anzumerken, dass die Legaldefinition derjenigen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 1) entspricht. Dem Vorschlag des Landgerichts Tübingen wird daher insoweit nicht nähergetreten.

i) Das Amtsgericht Stuttgart (nach ergänzender Anhörung)

Das Amtsgericht Stuttgart regt an, die Ausgestaltung von § 80 Absatz 3 JVollzGB III-E und § 76 Absatz 3 JVollzGB IV-E in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit zu überdenken und eine ausdrückliche Zuständigkeit für das Amtsgericht am Haftort zu normieren. Hintergrund hierfür sei die Einweisung von Gefangenen oder einstweilig Untergebrachten in ortsfremden Haftanstalten bzw. Psychiatrien und die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen aufgrund der weiten Anfahrtswege für die Durchführung persönlicher Anhörungen. Hilfsweise sei die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung durch den ersuchten Richter am Amtsgerichts des Haftorts zu schaffen.

Der Anregung wurde nachgekommen und in den Vorschriften zu den Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge für alle Haftarten eine Zuständigkeit der Amtsgerichte am Sitz der beteiligten Justizvollzugsanstalt normiert.

5. Stellungnahmen zu Artikel 12 des Entwurfs (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

a) Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat

Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat wünscht sich eine Regelung, mit der das Bestehen einer Klagebefugnis gegen Entscheidungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz klargestellt wird. § 18 a sieht indes nur eine Abweichung vom Rechtsträgerprinzip des § 78 Absatz 1 VwGO vor. Die vom Landesrichter- und -staatsanwaltsrat begehrte Klagemöglichkeit gegen Entscheidungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz ergibt sich aus § 61 Absatz 1 BDSG in Verbindung mit Artikel 1 § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes. Ob es sich bei den statthaften Rechtsbehelfen um Anfechtungs- oder Leistungsklagen handelt, muss durch Landesrecht nicht geklärt werden.

b) Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg

Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg regt neben redaktionellen Änderungen an, die Vorschrift durch eine Regelung nach § 61 Nummer 3 VwGO zu ergänzen, um so die Spezialvorschrift zu

Beklagteneigenschaft durch eine Norm zur Beteiligtenfähigkeit zu komplementieren. Den Anregungen soll in vollem Umfang gefolgt werden.

c) Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverband

Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverband weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel nach § 78 Absatz 1 Nummer 2 VwGO nur zu einer „passiven Prozesstandschaft“ der Behörde führe, während das Land als Rechtsträger weiterhin materiell-rechtlich verpflichtet bleibe. Dieser Umstand wurde berücksichtigt, dessen ungeachtet wird die Regelung angesichts der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz für sinnvoll erachtet. Im Übrigen wurde der Anregung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverband, eine Vorschrift zur Beteiligtenfähigkeit nach § 61 Nummer 3 VwGO zu schaffen, gefolgt.